



Rundbrief

Informationen aus der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren

Die Themen in diesem Heft:

Abfallwirtschaft

Verpackungsabfallrecycling in Deutschland
und Großbritannien

OVG Koblenz:

Keine Deponierung unvorbehandelter
Abfälle nach dem 31.05.2005

Immissionsschutz

Immissionsprognose – Ermittlung der
Vorbelastung

Schornsteinhöhe nach TA Luft richtig
berechnet?

Novellierung der Großfeuerungsanlagen-
verordnung

3 + 4/2003

Herausgeber:

 **Öko-Institut e.V.**
Institut für angewandte Ökologie e.V.

ISSN 0949-8192

Inhaltsverzeichnis

Abfallwirtschaft

Verpackungsabfallrecycling in Deutschland und Großbritannien: Ein empirischer Vergleich.....	2
OVG Koblenz: Keine Deponierung unvorbehandelter Abfälle nach dem 31.05.2005.....	6
Bürgerbewegung für Kryo-Recycling und Kreislaufwirtschaft.....	7

Immissionsschutz

Immissionsprognose: <i>Ermittlung der Vorbelastung</i>	10
Schornsteinhöhe nach TA Luft richtig berechnet?.....	12
Nichteinhaltung von EG-Richtlinien durch deutsches Recht – <i>Beschwerde des BUND</i>	16
Novellierung der Großfeuerungsanlagenverordnung: <i>BUND hat erhebliche Bedenken</i>	18
Der BUND-Arbeitskreis Immissionsschutz.....	20
Emissionshandel: <i>Öko-Institut fordert „Instrumentenmix“ in der Klimaschutzpolitik ..</i>	22
Sendeleistung von Mobilfunkanlagen muss reduziert werden.....	23
60. Umweltministerkonferenz – Themen und Ergebnisse.....	27

Bürgerrechte

Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz – <i>Erfahrungsbericht des BUND NRW</i>	29
Bald verbesserter Zugang zu den Gerichten.....	31

Chemikalienpolitik

Chemie außer Kontrolle – <i>Ergebnisse einer Greenpeace-Studie</i>	32
SRU: Kosten der EU-Chemikalienpolitik vertretbar.....	33
EU-Chemikalienverordnung unzureichend.....	34
Einigung über Chemikalienpolitik.....	34
Schritte zu einer nachhaltigen Chemie.....	34
Gefährliche Chemikalien verboten.....	35
Chemikalienverbotsverordnung – Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen .	35
Aktuelle Bewertung wassergefährdender Stoffe.....	35

Kurzmeldungen

Aus für Altholzverbrennungsanlage in Moorkaten/Kaltenkirchen.....	8
Verzicht auf Klärschlammdüngung.....	8
Wettbewerb in der Kreislauf- und Abfallwirtschaft.....	9
Klärschlammverbrennung Ruhleben: <i>Emissionsmessungen 2002</i>	25
AK Stallbauten/BI's/Einwendungen.....	25
Feinstaub und Stickstoffdioxid.....	25
Leitfaden: Flexible Instrumente im Klimaschutz.....	25
Mobilfunk und Elektrosmog.....	26
Steinkohlesubventionen ökonomisch und ökologisch kontraproduktiv.....	36
"Oekobase Umweltatlas 6.0" ist da.....	36
Neues Internetportal zu kontaminierten Böden und Grundwasser.....	37
Neu im Internet: „Umwelt und Verkehr“.....	37
Umweltportal gein®.....	37

Service

Europäische Union.....	38
Neues aus den Ländern.....	41
Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.....	48
VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft.....	49
Termine.....	50
Bücher und Broschüren.....	53
Bei der KGV vorhandene Genehmigungsbescheide - Teil 3.....	55
AutorInnenliste.....	24
Impressum.....	1

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist das Thema Immissionsprognose häufig heiß umstritten. Denn in einer Immissionsprognose werden – falls sie denn durchgeführt wird – nicht nur die immissionsseitigen Auswirkungen einer Anlage prognostiziert, sondern auch festgestellt, ob die vorhandene Belastung die vorausgesagten zusätzlichen Luftschadstoffemissionen zulässt. Der Artikel „Immissionsprognose – erforderlich oder nicht?“ in KGV-Rundbrief 2/2003 ging daher der grundsätzlichen Frage nach, unter welchen Umständen eine Immissionsprognose durchzuführen ist. In dieser Ausgabe wird nun in „Immissionsprognose – Ermittlung der Vorbelastung“ untersucht, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit bei der Erstellung der Immissionsprognose die Vorbelastung zu ermitteln ist.

Für die von einer Anlage ausgehende Immissionsbelastung spielt die Schornsteinhöhe eine entscheidende Rolle, denn je höher ein Schornstein ist, desto geringer ist die Belastung. Aber: Mit einem hohen Schornstein werden keine Emissionen vermieden, sondern sie werden nur weiträumiger verteilt. Der Gesetzgeber hat daher in der TA Luft ein Verfahren zur Bestimmung der Schornsteinhöhe vorgegeben und gleichzeitig bestimmt, dass Immissionen in erster Linie durch Emissionsminderungsmaßnahmen zu verringern sind. Trotzdem sind in der Praxis oft Anlagen anzutreffen, deren Schornsteine höher geplant werden, als dies nach den Vorgaben der TA Luft notwendig wäre. Von Seiten der Betroffenen wird dann regelmäßig der Verdacht geäußert, dass die durch die geplante Anlage verursachte Zusatzbelastung auf diese Weise unzulässig „geschönt“ wird. Der Artikel „Schornsteinhöhe nach TA Luft richtig berechnet?“ beschreibt daher die Ermittlung der Schornsteinhöhe nach TA Luft und geht dabei auch auf die Konsequenzen für die Berechnung der Immissionen ein.

Peter Küppers

Impressum

Der KGV-Rundbrief erscheint quartalsweise (Veröffentlichung von Doppel- und Sondernummern vorbehalten). Herausgeber: Öko-Institut e.V., Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV), Elisabethenstr. 55-57, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151/ 819116, Fax: 06151/819133, E-Mail: KGV@oeko.de. Redaktion: Peter Küppers, Johannes Schwenk. V.i.S.d.P.: Peter Küppers. Für die namentlich gezeichneten Beiträge sind die Verfasser verantwortlich. Diese Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und des Öko-Instituts wieder. Auflage: 600. ISSN 0949-8192. Bezugspreise: 20 € jährlich (Förderabonnement 40 €); für Mitgliedskommunen des Öko-Institutes 42,50 € und für Parteien, Berufs- und Unternehmerverbände, Behörden, Firmen, Ingenieur- und Anwaltsbüros etc. 85 €. Bankverbindung: Postbank Karlsruhe / BLZ 660 100 75, Kto-Nr.: 1852 32-755. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Bezugsjahr, wenn es nicht bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Verpackungsabfallrecycling in Deutschland und Großbritannien

Ein empirischer Vergleich

Volrad Wollny

Einführung

Zertifikatsmodelle im Umweltschutz definieren ein zu erreichendes Umweltziel gesamtwirtschaftlich. Dadurch sollen die Umweltschutzmaßnahmen bevorzugt dort ansetzen, wo die Ziele am schnellsten und kostengünstigsten erreichbar sind. Das Modell beansprucht eine hohe Zielsicherheit, eine hohe gesamtwirtschaftliche Kosteneffizienz und eine hohe dynamische Effizienz¹. Wodurch, an welcher Stelle und in welchem Unternehmen das Ziel erreicht wird, bleibt den einzelnen verpflichteten Unternehmen überlassen. Ein Unternehmen kann also die auferlegten Verpflichtungen (z. B. eine Emissionsminderung) entweder selber erfüllen oder aber ein Zertifikat (Nachweise über Emissionsminderungen an anderer Stelle) käuflich erwerben. Eine andere Möglichkeit stellt die Ausgabe einer begrenzten Menge von handelbaren Verschmutzungslizenzen durch den Staat dar.

Praktisch erfolgreiche Anwendungen des Zertifikatsmodells erfolgten bisher nur bei einfach zu kontrollierenden und abzugrenzenden Emissionsproblemen – z. B. Schwefeldioxid aus Kraftwerken (Emissionshandel). Die Umweltauswirkungen sind dabei proportional zur emittierten Schadstoffmenge. Auf funktionierenden Märkten standen in diesen Fällen zahlreiche alternative Möglichkeiten der Vermeidung oder Verringerung der Emissionen durch Prozesstechnik, alternative Brennstoffqualitäten oder Emissionsminderungstechniken zu relativ genau kalkulierbaren Preisen zur Verfügung. Weder Markteintrittsbarrieren noch technologische Restriktionen behinderten die Wirkung der Zertifikatslösung². Das Modell

wird derzeit in Politik und Wirtschaft als eines der wichtigsten Umsetzungsmaßnahmen zur Minderung des Kohlendioxid- und Klimaproblems gesehen³.

In Großbritannien wurde zur Umsetzung der Europäischen Verpackungsrichtlinie ein Zertifikatsmodell gewählt, das als Vorbild für eine Reform der deutschen Verpackungsverordnung diskutiert wird⁴. Auch in der aktuellen Mitteilung der EU-Kommission „Towards a Thematic Strategy on the Prevention and Recycling of Waste“ werden neue Instrumente wie produktunabhängige, materialspezifisch handelbare Recyclingzertifikate als Instrument vorgeschlagen. Grund genug, die empirischen Erfahrungen mit dem britischen Modell zu prüfen. Eine ausführlichere Analyse mit umfangreichen Literaturangaben wird in Kürze in der Zeitschrift für angewandte Umweltforschung (ZAU) erscheinen.

Die Verpackungsabfallproblematik

Verpackungen haben einen kurzen Produktlebenszyklus und fallen daher in großen Mengen als Abfälle an. Abfallvermeidende Mehrwegverpackungen werden vielfach im B2B-Bereich (Industrie, Gewerbe, Handel) eingesetzt, in Form von Paletten, Containern und Behältern aller Art, für den Endverbraucher spielen sie praktisch nur bei Getränkeverpackungen eine Rolle.

Industrie und Gewerbe verbrauchen knapp die Hälfte der Verpackungen – überwiegend Transportverpackungen aus Pappe, Holz, Metall oder Kunststoff. Die unkomplizierte Materialzusammensetzung und die hohen Mengen pro Anfallstelle machen die Er-

¹ Vergl.: Bonus, H.: (Hrsg.) Umweltzertifikate – der steinige Weg zur Marktwirtschaft, ZAU Sonderheft 9/1998.

² Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen wurden z.B. diskutiert in:

Hansjürgens, B.; Fromm, O.: Erfolgsbedingungen von Zertifikatlösungen in der Umweltpolitik – am Beispiel der Novelle des US-Clean Air Act von 1990, ZfU Bd. 17; Nr. 4, S. 473-505 (1994).

Allerdings wurde durch viele zusätzliche ordnungspolitische Eingriffe die Kosteneffizienz des Instruments verringert, andererseits wurde die Emissionsminderung zusätzlich deutlich erhöht, vergl.:

Schwarze, R.: SO₂ im Sonderangebot? Zur Entwicklung des US-Marktes für Schwefeldioxid-Lizenzen und den

Perspektiven von Zertifikatsmodellen in der Luftreinhaltepolitik, ZAU Jg. 10 (1997); H.2; S 170-186.

³ Im Kyoto-Protokoll ist dies eines der zentralen Instrumente: Sekretariat der Klimarahmenkonvention (Hrsg.): Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenabkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, UNFCCC 1991/1, Bonn (download über www.unfccc.de).

⁴ Eine solche Empfehlung haben Ewers (Ewers, H.-J.; Tegner, H.; Schatz, M.: Ausländische Modelle der Verpackungsverwertung, Das Beispiel Großbritannien. TU Berlin, Fachgebiet Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik, Berlin 2002) und – in abgeschwächter Form – der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem Jahresgutachten 2002 gegeben.

fassung einfach, die Verwertung oftmals wirtschaftlich attraktiv und fast immer billiger als die Beseitigung.

Verpackungen für die Endverbraucher weisen dagegen eine große Materialvielfalt auf, sind klein, fallen an unzähligen Stellen (u.a. 35 Millionen Haushalte) und in jeweils kleinen Mengen an. Die Erfassung ist daher spezifisch teurer, eine Verwertung (je nach Material) schwieriger und bisweilen sogar deutlich teurer als die Beseitigung.

Ende der 80er Jahre machten Verpackungen etwa ein Drittel des Gewichtes des Hausmülls und die Hälfte seines Volumens aus. Das Problem steigender Abfallmengen und fehlender Behandlungsanlagen und Deponien führte in Deutschland 1991 zum Erlass einer Verpackungsverordnung. Die Europäische Union folgte 1994 mit ihrer Verpackungsrichtlinie (94/62/EC), um die auch in anderen Ländern wachsende Abfallproblematik zu mindern und um den Verpackungsmarkt zu harmonisieren. Sie fordert zeitlich gestaffelte Recycling- und Verwertungsquoten, die auf einzelne Materialien und Verpackungen insgesamt zielen. Die technisch-organisatorische, finanzielle und gesetzliche Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheidet sich dabei erheblich.

Das deutsche System

Hauptziel der deutschen Verpackungsverordnung war, die öffentliche Entsorgung von Verpackungsabfällen zu entlasten. Dazu müssen Verpackungsabfälle in Industrie und Gewerbe vom Lieferanten zurückgenommen und verwertet werden. Die Umsetzung erfolgt privatwirtschaftlich, behördliche Kontrollen gibt es nur sehr wenig und zuverlässige Zahlen zu diesem Bereich (etwa 5 Millionen Tonnen Verpackungen/Jahr) gibt es kaum. Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist real mit hohen Verwertungsraten zu rechnen. Systemkosten entstehen nicht, wenn man davon absieht, dass private Anbieter systemähnliche Gebilde geschaffen haben, mit deren Hilfe Unternehmen die Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung an Dritte (Entsorgungsunternehmen) übertragen können.

Die Verkaufsverpackungen für die Endverbraucher (ca. 6 Millionen Tonnen Verpackungen/Jahr) müssen in den Läden zurückgenommen werden. Der Handel kann sich davon mit der Beteiligung an einem System, das bestimmte Erfassungs- und Verwertungsquoten nachweist, befreien. Dieses System – das Duale System Deutschland (DSD) – beauftragt in einzelnen Vertragsgebieten öffentliche oder private Entsorgungsunternehmen mit der Erfassung und Sortierung der Verpackungen parallel zur öffentlichen Abfallentsorgung. Die Materialien werden dann von Garantiegebern übernommen und vermarktet. Die Kosten für das System (2001/2002 etwa 1,6 Milliarden €) werden über das Lizenzzeichen – den Grünen Punkt – von Verpackungsherstellern und Abfüllern bezahlt. Die Mehrkosten gegenüber der

konventionellen Abfallbeseitigung betragen schätzungsweise etwa 0,9 Milliarden €/Jahr. Die Kontrollen werden vom Handel und dem System selbst durchgeführt, staatliche Kontrollen erfolgen nur als Plausibilitätsprüfung der vom System vorgelegten Zahlen. Für Getränkeverpackungen gibt es zusätzliche Vorschriften zum Schutz der Mehrwegverpackungen. Da die Mehrwegquote unter das Minimum der Verordnung rutschte, müssen die Händler nun auf Einweggetränkeverpackungen Pfand erheben („Dosenpfand“) und sie nach Gebrauch in den Läden unter Erstattung des Pfandes zurücknehmen.

Die Verwertung der Verpackungsabfälle der Endverbraucher ermöglicht erhebliche Umweltentlastungen, wobei die abgeschätzten Vermeidungskosten einzelner Umweltbelastungsparameter verglichen mit anderen Umwelthandlungsbereichen im oberen Bereich liegen. Aufgrund des Erfolgsdrucks des Systems wurden erhebliche Mittel in Forschung und Entwicklung investiert, so dass die deutsche Sortier- und Recyclingtechnik inzwischen weltweit führend ist und weltweit hohe Marktanteile erreicht. Die Systemkosten haben als Vermeidungsanreiz gewirkt, trotz zunehmender Verpackungsleistung (Menge verpackter Güter, Zahl der einzeln verpackten Einheiten) ist der Verpackungsmaterialverbrauch nach Einführung der Verpackungsverordnung zunächst gesunken und stagniert seitdem. Die Vermeidung wurde also durch Effektivitätssteigerungen erzielt und kann auf eine Größenordnung von etwa 20 Prozent beziffert werden. Die daraus resultierenden Umweltentlastungen wurden bisher nicht abgeschätzt und sind in allen bisher vorgelegten Analysen noch nicht berücksichtigt.

Das britische System

Ziele⁵ der britischen Regelung sind Herstellung der Konformität mit der EU-Verpackungsverordnung, Nutzung von Marktkräften und geringste Kosten für die Industrie. Direkte oder indirekte Umweltziele wurden nicht formuliert. Zwischen Verpackungsabfällen aus Haushalten und der Industrie wird nicht unterschieden, vielmehr sollen die kostengünstigsten Recyclingpotentiale zuerst ausgeschöpft werden.

Alle Unternehmen^{6, 7}, die mehr als 50 Tonnen Verpackungen pro Jahr herstellen oder verwenden und einen Umsatz von mehr als 2 Millionen Britische

⁵ DEFRA: Report of the Task Force, a.a.O. Fn 11.

⁶ The Producer Responsibility Obligations (packaging Waste) Regulations 1997 – Statutory Instrument 1997 No. 648 sowie die Ergänzungen (Amendments) S.I. 1999 No. 1361, S.I. 1999 No. 3447 und S.I. 2000 No. 3375.

⁷ Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA): „Packaging Recovery and Recycling Targets for 2002“, News release London 19.3.2002. <http://www.defra.gov.uk>.

Pfund (ca. 3,3 Millionen €) erreichen⁸, müssen sich direkt bei einer der Umweltagenturen registrieren lassen und Daten über ihre Verpackungsmengen liefern, bestimmte Mengen von Verpackungsabfällen verwerten und recyceln und zertifizieren lassen. Die Quoten für die verschiedenen Sektoren der Verpackungskette betragen:

- a) Herstellung von Rohmaterial für Verpackungen 6 %,
- b) Herstellung von Verpackungen 9 %,
- c) Abfüllen in Verpackungen 37 %,
- d) Verkauf von Verpackungen an Endverbraucher 48 %.

Die Unternehmen können sich individuell bei den staatlichen Umweltagenturen anmelden oder einer der „Compliance-Organisationen“ beitreten, die einen Teil der Pflichtenerfüllung übernehmen. Zentrales Instrument sind die Recyclingzertifikate (Packaging Recovery Notes: PRN), die von den Recycling-Firmen ausgestellt und verkauft werden. Die verpflichteten Unternehmen müssen diese in ausreichender Menge gegenüber den Umweltagenturen vorweisen. Kontrolle und Monitoring der 844 direkt registrierten⁹ (2001) und der 5.216 in Compliance-Organisationen erfassten Unternehmen und Unternehmensgruppen sind eine aufwendige staatliche Aufgabe.

Während in Großbritannien die 1997 erreichten Recycling- und Verwertungsquoten weit unter dem europäischen Durchschnitt lagen, werden von der Europäischen Umweltagentur die Verpackungsmaterialmengen pro Kopf als im EU-Durchschnitt liegend angegeben¹⁰. Es wird bis 2006 mit einem leichten weiteren Anstieg der Mengen gerechnet¹¹, ein Vermeidungsanreiz entstand offensichtlich nicht.

Bisher werden praktisch nur Verpackungsabfälle aus Industrie und Handel verwertet (Pappe, Holz, Kunststofffolien, Metalle). Lediglich Glas (mit einer Recyclingquote von etwa 33 %) aus Haushalten wird kommunal gesammelt. Miteinbezogen in die Verwertungsergebnisse ist die Müllverbrennung, ohne dass dafür spezifische Anforderungen an die Energienutzung gestellt werden. Einige Materialien (z.B. Plastik) werden in großem Umfang nach Übersee exportiert.

Das britische System konnte und kann bis heute keine Dynamik bei der Steigerung von Verwertungsanteilen und Schaffung von Sammelsystemen, Recycling- und Verwertungskapazitäten, Technologieentwicklung und Steigerung der Verpackungseffizienz entwickeln, da die Marktbedingungen und die praktische Ausgestaltung des PRN-Systems der Entfaltung einer solchen von der Theorie unterstellten Dynamik von Zertifikatlösungen entgegenstehen. Es führte nur zu Mitnahmeeffekten – d.h. zu zusätzlichen Einnahmen für die Recycling-Firmen, ohne dass diese zusätzlich investierten oder die Technologie weiterentwickelten. Für Kunststoffe wurden sogar Recyclingkapazitäten in Großbritannien abgebaut. Es fehlt eine Organisation, die die strategische Entwicklung vorantreibt und die bestehenden Markteintrittsbarrieren für das Recycling planvoll überwinden kann. Die miteinander konkurrierenden Compliance-Organisationen können diese Rolle unter dem starken Preisdruck nicht wahrnehmen.

Auf theoretischer Ebene ist der empirische Befund weiter wachsender Verpackungsmengen schlüssig erklärbar: Kosten werden als Anreize zu Maßnahmen für die Akteure nur dann wirksam, wenn diese direkte Entscheidungsmöglichkeiten haben und selbst reagieren können. In der betroffenen Wertschöpfungskette sind dies nur die Abfüller, die die Verpackung für ein bestimmtes Produkt festlegen. Für sie sind die Anreize jedoch zu schwach, da andere Aspekte (Marketing, Technik, Systemkosten) bei der Verpackungswahl dominieren. Im britischen System werden die Recyclingverpflichtungen auch den Materialherstellern, dem Handel und den Importeuren nach einer Quote und aufgrund der Menge der insgesamt verwendeten Verpackungsmaterialien (oberhalb einer Schwelle) auferlegt. Der Hauptträger der Verpflichtungen, der Handel, kann selbst keine Optimierung vornehmen. Die ohnehin schwachen Anreize werden somit durch die Übertragung auf die einzelnen Glieder der Wertschöpfungskette weiter abgeschwächt. Das PRN-System gibt keine Anhaltspunkte für die Kostenrechnung, welche Waren oder Verpackungen mit den zusätzlichen Kosten belastet werden sollten, da die Recyclingkosten praktisch als Gemeinkosten anfallen, und diese bieten keine Anreize für eine spezifische Effektivitätssteigerung.

Die Systemkosten von umgerechnet etwa 55 Millionen € beziehen sich nur auf die PRN. Sie enthalten weder die Sammlungs- und Handlingkosten noch die ersparten Entsorgungskosten und stellen somit weder die volkswirtschaftlichen Kosten noch die realen Kosten für die verpflichteten Unternehmen dar. Die Ausgaben für die PRN ermöglichen somit keine Aussagen zu den Recyclingkosten in Großbritannien.

Das erklärte Ziel der Regierung – die Mindestvorgaben der EU-Verpackungsrichtlinie zu den geringsten Kosten zu erfüllen – konnte damit zumindest von der Kostenseite her erreicht werden. Die Vorgaben der EU-Richtlinie für 2001/2002 wurden jedoch nicht erreicht.

⁸ damit werden etwa 8 Millionen Tonnen von insgesamt 9,3 Millionen Tonnen Verpackungen erfasst. Vergl.: Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA): Producer Responsibility Obligations (Packaging Waste) Regulations as Amended Note on Packaging Data, London, 13.5.2002; S.1-2.

⁹ DEFRA: Note on Packaging Data, a.a.O. Fn 8, S 2.

¹⁰ Europäische Umweltagentur: Umweltsignale 2002 – Benchmarking zur Jahrtausendwende. Zusammenfassung, Luxemburg 2002.

¹¹ Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA): Report of the Task Force of the advisory Committee on Packaging, London, November 2001 sowie DEFRA: Note on Packaging Data, a.a.O. Fn 8

Vergleich

Das deutsche System hat – als Teil einer im europäischen Vergleich erfolgreich abschneidenden Abfallwirtschaftspolitik – die umweltpolitischen und abfallwirtschaftlichen Ziele bei Erlass der Verordnung sowie deren Quotenvorgaben erreicht und teilweise übertroffen. Für die Industrieverpackungen gibt es strukturgerecht nur allgemeine Vorgaben, daher fallen keine Systemkosten an. Vorgaben für die Verpackungen beim Endverbraucher sind sehr detailliert. Die Umsetzungskosten für die Erfassung und Verwertung der Verkaufsverpackungen sind aus strukturellen Gründen und aufgrund der bislang wenig entwickelter Technik und Märkte für das Recyclingmaterial in der Folge sehr hoch und bilden zusammen mit dem (Nachfrage)-Monopolcharakter des DSD die heutigen Hauptkritikpunkte. Über die Verwertungsziele hinaus ist durch Internalisierung der Entsorgungskosten in den Verpackungspreis eine deutliche Effizienzsteigerung bei den Verpackungen ausgelöst worden.

Das PRN-System muss im Kontext der bisher wenig erfolgreichen britischen Abfallwirtschaftspolitik¹² gesehen werden: Die Menge an Kommunalabfällen stieg von 1996/1997 bis 2000/2001 von 24,6 auf 28,2 Millionen Tonnen. Trotz einer Steigerung des Anteils der verbrannten, verwerteten oder kompostierten Menge von 13 % auf 21 % stieg damit die absolute Menge von ohne Vorbehandlung abgelagerten Abfällen von 20,6 auf 22,1 Millionen Tonnen.

Die formalen Ziele des britischen System (Erfüllung der Quoten der EU-Verordnung) konnten trotz günstiger Regelsetzung nicht erreicht werden. Nur ohnehin wirtschaftliche Recyclingpotentiale (oder sich an der Schwelle zur Wirtschaftlichkeit befindliche) bei Verpackungsabfällen von Industrie und Handel konnten mobilisiert werden – das britische System unterscheidet nicht zwischen dem Industrie- und dem Haushaltssektor, in dem ganz unterschiedliche Rahmenbedingungen herrschen. Weder wurden Investitionen in Erfassung und Recycling induziert, noch Forschung und Entwicklung gefördert oder eine Effizienzsteigerung bei Verpackungen herbeigeführt.

Schlussfolgerungen

Empirisch ist festzustellen, dass das britische PRN-System zwar insgesamt im Vergleich zum deutschen System geringe Kosten und eine hohe Wettbewerbsintensität aufweist, aber nicht zu einer Erfüllung der Vorgaben der EU-Verpackungsrichtlinie geführt hat. Die geringen Kosten sind in der Beschränkung auf das Recycling von Verpackungsabfällen aus Industrie und Handel begründet. Trotz geringer Gesamtkosten ist die Kosteneffizienz als

Verhältnis der Kosten zu einer angestrebten Steigerung der Verwertung eher ungünstig. Nebenziele, wie Dynamik bei Innovationen und Effizienz, wurden nicht erreicht. Es erfordert umfangreiche staatliche Kontrollen, die sich schwierig gestalten und die bisher nicht mit wirksamen Sanktionsmechanismen unterstützt werden. Die Verpackungseffizienz konnte nicht gesteigert werden.

In Deutschland wäre derzeit allenfalls eine Übertragung auf den vollständig deregulierten Sektor der Verpackungsabfälle aus Industrie und Handel sinnvoll denkbar. Mit einem Zertifikatssystem könnte in dem bisher wenig beachteten und kontrollierten Sektor möglicherweise mehr Transparenz geschaffen und die noch vorhandenen Recyclingpotentiale mobilisiert werden. Die zu Tage getretenen Schwächen des britischen PRN-Systems müssten allerdings durch eine gezielte Systemkonfiguration nach dem Motto „lessons learned“ beseitigt werden.

Ohne einen sehr weitgehenden Verzicht auf die umweltpolitischen Zielsetzungen der Verpackungsverordnung ist eine Übertragung des PRN-Systems auf den Sektor der Verpackungsabfälle von Haushalten und Kleinverbrauchern nicht möglich. Zusätzlich bestünde die Gefahr, dass die Vorgaben der EU-Richtlinie nicht mehr eingehalten werden können. Das britische System kann also keineswegs einen Vorbildcharakter beanspruchen, im Gegenteil bieten die praktischen Erfahrungen fast nur Argumente gegen eine solche Lösung. Ob ein gegenüber dem britischen Vorbild verändertes Zertifikatsmodell ein tragfähige und vorteilhafte Lösung auch für den Haushaltsektor bieten könnte, kann aufgrund der britischen Erfahrungen aber auch nicht von vorneherein verneint werden. Die Konzipierung eines möglichen Systems müsste die vorhandenen Strukturen sowie Markt- und Rahmenbedingungen in der Entsorgungs- und Recyclingbranche, die Reaktionen von Unternehmen auf spezifische äußere Anreize und Marktbedingungen sowie die Wettbewerbsbedingungen in einem solchen Zertifikatemarkt berücksichtigen und mit den angestrebten Zielen abgleichen. Erst dann ließe sich ernsthaft darüber diskutieren, derartige Vorschläge liegen aber bisher noch nicht vor.

Generell lässt sich ableiten, dass der Einsatz marktwirtschaftlicher Instrumente im Umweltschutz (wie Zertifikatslösungen) logischerweise einen funktionierenden Markt voraussetzt. Märkte funktionieren nur unter den Randbedingungen des Vorhandenseins von alternativen Angeboten und Produkten, geringer technischer und wirtschaftlicher Risiken und niedriger Markteintritts- und -austrittsbarrieren (in Relation zu den Risiken) effizient.

Insofern wird es sicherlich spannend, ob es der EU-Kommission gelingt, die diskutierte Einführung von horizontalen (also nicht mehr produkt-, sondern materialbezogenen Recyclingzertifikaten) wirksam, d.h. unter Berücksichtigung der genannten Kriterien, zu gestalten.

¹² Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA): Municipal Waste Management Statistics 2000/01, Statistical Release 148/02, London 2002. (www.defra.gov.uk/news/2002/020416b.htm 28.5.2002.)

OVG Koblenz: Keine Deponierung unvorbehandelter Abfälle nach dem 31.05.2005

Ein bundesweites Signal für ein Ende der Deponierung unvorbehandelten Hausmülls hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz mit seinem Urteil vom 07.11.2003 (Az.: 8 B 11220/03.OVG) gesetzt. In einem Rechtsstreit zwischen einem regionalen Deponiezweckverband und dem Land Rheinland-Pfalz stellte das Gericht fest, dass nach dem 1. Juni 2005 keine unbehandelten Abfälle mehr abgelagert werden dürfen.

Nach der bereits 1993 beschlossenen Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASI) gelten für die Deponierung biologisch abbaubarer Abfälle hohe Anforderungen an die Umweltverträglichkeit, die mit einer rein mechanischen Vorbehandlung (Zerkleinerung) nicht zu erfüllen sind. Mit Rücksicht auf die damals noch fehlende biologische Behandlungskapazität erlaubte im Jahr 1995 die damalige Bezirksregierung Koblenz dem Zweckverband, bis längstens 31.05.2005 lediglich mechanisch vorbehandelte Abfälle abzulagern. Für die Zeit ab 01.06.2005 schrieb die Bezirksregierung schon damals die Einhaltung der strengen Werte vor. Dennoch beantragte der Zweckverband, ihm abweichend von dem damaligen Bescheid auch über den 31.05.2005 hinaus die Endverfüllung mit lediglich mechanisch behandeltem Abfall zu genehmigen. Hierzu berief er sich auf die seiner Ansicht nach hohen Umweltstandards seiner bestehenden Deponie. Im Laufe des erneuten behördlichen Verfahrens trat am 01.03.2001 die neue Abfall-Ablagerungsverordnung des Bundes in Kraft, die die Anforderungen der TASI übernimmt und Ausnahmegenehmigungen für die Zeit nach dem 31.05.2005 definitiv ausschließt. Daraufhin wurde der Verlängerungsantrag des Zweckverbandes abgelehnt.

Der Verband verfolgte sein Ziel im Klageweg vor dem Verwaltungsgericht Koblenz weiter. Das Verwaltungsgericht setzte den Rechtsstreit aus und legte dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg die Frage vor, ob die deutsche Abfall-Ablagerungsverordnung mit der europäischen Deponierichtlinie aus dem Jahr 1999 vereinbar ist. Diese Richtlinie verfolgt ebenfalls das Ziel, die Menge der zur Deponierung bestimmten, biologisch abbaubaren Abfälle zu verringern. Sie schreibt aber nur einen stufenweisen Abbau zwingend vor, der zudem erst Mitte 2006 beginnen muss. Der Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz erging am 04.12.2002. Erfahrungsgemäß benötigt der europäische Gerichtshof für seine Entscheidung ca. zwei Jahre. Vor diesem zeitlichen Hintergrund beantragte der Deponiezweckverband beim Verwaltungsgericht, eine einstweilige Anordnung, die ihm bis zur Entschei-

dung des Europäischen Gerichtshofs zuzüglich der erforderlichen Zeit für die dann evtl. erforderliche Planung, Errichtung und Inbetriebnahme einer den Anforderungen der Abfall-Ablagerungsverordnung genügenden Müllbehandlungsanlage die weitere Endverfüllung lediglich zerkleinerter Abfälle vorläufig weiter gestattet. Dieser Antrag hatte in erster Instanz Erfolg. Das Verwaltungsgericht erließ die begehrte einstweilige Anordnung, weil es mögliche Fehlinvestitionen des Zweckverbandes höher bewertete als das öffentliche Interesse an der termingerechten Umsetzung des neuen deutschen Abfallrechts.

Auf die Beschwerde des Landes Rheinland-Pfalz änderte das Oberverwaltungsgericht diese Entscheidung jetzt ab und hob die vom Zweckverband erstrittene einstweilige Anordnung auf: Der Deponiezweckverband Eiterköpfe hat kein schutzwürdiges Interesse daran, über den Stichtag 01.06.2005 hinaus Abfälle zu deponieren, die den deutschen Umweltanforderungen nicht entsprechen, so das Oberverwaltungsgericht. Was die Vereinbarkeit des deutschen Abfallrechts mit der europäischen Deponierichtlinie anlangt, berücksichtigten die Richter eine Stellungnahme der Europäischen Kommission, die diese mittlerweile gegenüber dem Gerichtshof in Luxemburg abgegeben hat. Die Kommission, deren Aufgabe es gerade ist, das europäische Interesse zu wahren und zu fördern, sieht die deutsche Abfall-Ablagerungsverordnung als eindeutig europarechtskonform an. Zwar gehen die Umweltstandards des deutschen Rechts über die europaweit geltenden Anforderungen deutlich hinaus. Doch seien die einzelnen Mitgliedsstaaten im Bereich des Umweltschutzes gemäß EG-Vertrag ausdrücklich ermächtigt, verstärkte Schutzmaßnahmen zu ergreifen und so gewissermaßen als Vorreiter zu wirken, betonte das Oberverwaltungsgericht und schloss sich damit dem Rechtsstandpunkt der Kommission an.

Würde schon jetzt eine Müllbehandlungsanlage gebaut, so drohe dem Deponiezweckverband zwar ein wirtschaftlicher Schaden, falls der Europäische Gerichtshof die strengen deutschen Regeln später doch als europarechtswidrig verwerfen und die Anlage sich dann als nutzlos erweisen sollte. Ein vom Verband auf mindestens 18 Millionen Euro bezifferter Schaden sei in dieser Höhe aber schon deshalb wirklichkeitsfern, weil die Müllbehandlungsanlage bislang nicht einmal geplant, geschweige denn genehmigt sei und demzufolge mit dem Baubeginn vor dem Luxemburger Richterspruch ohnehin nicht mehr gerechnet werden könne. Gegenüber den wirtschaftlichen Belangen des Zweckverbandes habe das öffentliche Interesse an einem gleichmäßigen und

effektiven Vollzug des deutschen Abfallrechts jedenfalls das höhere Gewicht. Ein Vollzugsdefizit, wie es mit der umstrittenen Anordnung des Verwaltungsgerichts zwangsläufig verbunden sei, schaffe einen Berufungsfall für andere Deponiebetreiber. Es untergrabe damit insgesamt die Bemühungen um eine termingerechte Bereitstellung ausreichender Behandlungskapazitäten. So befinde sich bundesweit eine Vielzahl der in Zukunft benötigten Müllbehandlungsanlagen gegenwärtig noch im Planungs-

stadium. Hätte die einstweilige Anordnung Bestand, würde sie einen Anreiz auch für andere Entsorger schaffen, ihre Planungen einzustellen oder zu verzögern. Letztlich werde auf diese Weise die Umsetzung der neuen Regeln über eine umweltgerechte Abfallentsorgung grundsätzlich in Frage gestellt. Dies sei im Interesse der Allgemeinheit nicht hinnehmbar, heißt es abschließend in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts, der mit weiteren Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar ist.

[PK]

Bürgerbewegung für Kryo-Recycling und Kreislaufwirtschaft

Brief des Vereinsvorstands vom 24. September 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde,

wir möchten Sie/euch darüber informieren, dass – nach einer Informationsveranstaltung mit 300 Teilnehmern am 25. April 2003 Gelsenkirchen, am 15. Juni 2003 der Verein „Bürgerbewegung für Kryo-Recycling und Kreislaufwirtschaft“ gegründet wurde.

Wir haben diesen Verein gegründet, weil wir das Kryo-Recycling für außerordentlich wichtig halten und eine Bewegung entwickeln wollen zur Aufklärung darüber und zu seiner Durchsetzung. Alle am Einsatz für Umweltschutz und Arbeitsplätze interessierten und engagierten Menschen sollten sich die Chance zur Einführung dieser Technologie nicht entgehen lassen. Deshalb wenden wir uns heute besonders an Sie/euch und verschiedene andere Bewegungen, Initiativen, Vereine usw. mit der Bitte, mit uns gemeinsam aktiv zu werden und durch eine Mitgliedschaft die Bürgerbewegung für Kryo-Recycling und Kreislaufwirtschaft zu stärken.

Was ist nun eigentlich Kryo-Recycling?

Die Kryo-Recycling Technologie wurde von Prof. Rosin entwickelt, der auch den FCKW-freien Kühlschrank entwickelte und an dessen Einführung – gegen enorme Widerstände aus der Industrie – mit großem persönlichen Einsatz beteiligt war.

Kryo-Recycling ist eine wirkliche Alternative zur herkömmlichen „Müll“-Verbrennung; es gibt nichts Vergleichbares zu diesem Verfahren. Beim Kryo-Recycling werden die Altmaterialien bis -160 Grad tiefgefroren. Diese verhalten sich dann ähnlich wie Glas und können dann sehr klein gemahlen, getrennt und sortiert werden. Es ist hervorragend geeignet, Verbundmaterialien wie z.B. Transportbänder oder Autoreifen in ihre einzelnen Bestandteile zu trennen. Die so gewonnenen Materialien lassen sich bis zu 20

mal einer Wiederverwertung zuführen. Im Ergebnis bedeutet Kryo-Recycling u.a.:

- Vermeidung der Müllverbrennung und deren gesundheitsschädigenden Auswirkungen,
- Herstellung eines Wiederverwertungskreislaufes der Abfallstoffe (für uns nicht Abfall, nicht „Müll“ sondern hochwertige Materialien),
- schonender Umgang mit Rohstoffen wie etwa Öl zur Herstellung von Kunststoffen,
- Schaffung von zehntausenden Arbeitsplätzen,
- Einführung einer neuen Technologie, die in Zukunft unerlässlich sein wird.

Es gibt nichts was gegen dieses Verfahren spricht, außer den Profitinteressen von Großunternehmen wie RWE Umwelt AG oder Rethmann Entsorgungs AG, für die die „Müll“-Verbrennung ein lukratives Geschäft darstellt; so geht es u.a. dabei um „... ein Geschäft mit der gelben Tonne von bundesweit rund 3,6 Milliarden Euro.“ (Ruhrnachrichten vom 12.09.03).

Durch das zum 1. Juni 2005 in Kraft tretende Deponieverbot für nichtbehandelte Abfälle versprechen sie sich eine hohe Auslastung der Müllverbrennungsanlagen und planen den Bau neuer Anlagen, u.a. in Thüringen. Das stößt allerdings auf breite Ablehnung in der Bevölkerung und Widerstand.

Das Kryo-Recycling-Verfahren wird sich nur durchsetzen lassen in harter Auseinandersetzung gegen diese Konzerninteressen und mit der Basis einer stets wachsenden breiten Bürgerbewegung. Die Sachargumente und gesellschaftlichen Bedürfnisse sind dabei allerdings auf unserer Seite, während die großen Gefahren und die Ressourcenverschwendung der Müllverbrennung immer deutlicher werden und deren Politik ebenso wie das duale System in eine bestimmte Sackgasse geraten ist.

Die Gründung unseres Vereins war ein guter Start für die Entwicklung der Bürgerbewegung, was auf gute Resonanz stößt. Des Weiteren haben wir eine Homepage eingerichtet: www.pro-kryo-recycling.de.

Als eine unserer ersten Tätigkeiten wurde ein Video-Film zum Kryo-Recycling-Verfahren erstellt. Aus mehreren Städten wurde bereits über interessante Info-Runden und Veranstaltungen mit dem Video berichtet. Inzwischen ist auch bereits die erste Auflage des Videofilms mit 100 Exemplaren verkauft und eine neue Auflage auch auf DVD in Vorbereitung.

Auch unter Wissenschaftlern und Fachleuten aus Kommunen, Industrie und Politik entwickelt sich das Interesse und eine lebhaftere Diskussion. Zu verschiedenen Persönlichkeiten, Initiativen und Gruppen sind neue Kontakte entstanden.

Am 11.10. treffen sich in Darmstadt alternative kommunalpolitische Gruppen aus mindestens 15 Städten zu einem Erfahrungsaustausch und werden in diesem Rahmen auch eine Veranstaltung mit Prof.

Rosin zum Kryo-Recycling-Verfahren durchführen.

All das sind gute Gründe für eine Mitglieder- und Interessentenversammlung, zu der wir Sie/euch auch herzlich einladen möchten.

Es würde natürlich dem ganzen Anliegen zur Einführung dieser neuen Technologie noch mehr Gewicht und Durchsetzungskraft geben, wenn weitere Einzelpersonen und Organisationen/Initiativen Mitglieder des Vereins werden. Der Mindestbeitrag für einzelne Mitglieder beträgt monatlich zwei EUR/jährlich 24 EUR, für Organisationen jährlich 100 EUR. Wir würden uns freuen, wenn Sie/ihr über unser Anliegen beraten würdet und uns das Ergebnis, Fragen usw. mitteilen würdet.

Weitere Informationen zu unserem Verein, zur Satzung, der Technologie usw. befinden sich auch auf unserer Homepage. Und für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Gärtner-Engel

1. Vorsitzende

Kurzmeldungen / Bücher und Broschüren

Aus für Altholzverbrennungsanlage in Moorkaten/Kaltenkirchen

Die E.ON Energie AG ist mit ihrem Plan, eine Altholzverbrennungsanlage zu bauen, auch am dritten Standort in Schleswig-Holstein gescheitert. Nach Lübeck und Stapelfeld ist dieses Vorhaben nun auch in Moorkaten/Kaltenkirchen aufgegeben worden. Wie der Umweltverband „Das bessere Müllkonzept“ berichtete, lag es an einer nicht ausreichend bedachten Kleinigkeit, nämlich an einer Veränderungssperre bezüglich der Gebäudehöhe am Standort Moorkaten.

[PK]

Verzicht auf Klärschlammdüngung

Im September fand an der Universität Stuttgart-Hohenheim ein Fachsymposiums "Kein Klärschlamm in der Landwirtschaft" statt, auf dem Wissenschaftler insbesondere die Ergebnisse einer Untersuchung zu klärschlammgedüngten Ackerböden der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) diskutierten. In dieser Studie wurde nachgewiesen, dass durch die Klärschlammdüngung Schadstoffe in Böden angereichert werden können, deren Risiken für die Umwelt und die Nahrungsmittelqualität noch nicht absehbar sind. Neben den gut untersuchten und reglementierten Schadstoffen wie den Schwermetallen wären im Klärschlamm eine unüberschaubare Vielzahl an Schadstoffen enthalten, die sich einer Kontrolle und sicheren toxikologischen Bewertung entziehen. Nach Aussagen der Wissenschaftler der LfU hätten sich die Spuren der Klärschlammdüngung noch nach Jahren feststellen lassen. Die Klärschlamm Düngung solle daher besser thermisch erfolgen.

Prof. Dr. Jörg Metzger von der Universität Stuttgart berichtete auf der Veranstaltung über vielfältige Schadstoffe in den Klärschlämmen, bei denen weniger die klassischen Schwermetalle sondern vor allem die unüberschaubare Vielzahl organischer Schadstoffe mit ökotoxischer oder hormoneller Wirkung Anlass zur Sorge geben. Wirkstoffe von Arzneimitteln, Haushaltschemikalien, Flammschutzmittel, Weichmacher und Rückstände aus Verbrennungsvorgängen fänden sich in teilweise beachtlichen Mengen im Klärschlamm. Aufgrund ihrer hohen Stabilität reicherten sich viele dieser Stoffe im gedüngten Ackerboden an. Nach Aussage von Dr. Peter Dreher, LfU, wurden im Rahmen einer landesweiten Untersuchung klärschlammgedüngter Böden eine breite Schadstoffpalette - Schwermetalle, Dioxine, Organozinnverbindungen bis hin zu polyzyklischen Moschusverbindungen - nachgewiesen.

Als Zukunftsaufgabe bliebe – so Umweltminister Müller – die Rückgewinnung von Phosphat aus Klärschlamm, um dadurch ein unbelastetes Düngemittel zu erhalten. Phosphat sei zwar eine weltweit stark begrenzte Ressource, niedrige Marktpreise der Lagerstättenphosphate verhinderten jedoch bislang die großtechnische Realisierung alternativer Recyclingverfahren, da diese wegen der hohen Kosten noch nicht konkurrenzfähig seien.

Eine Kurzfassung sowie der Untersuchungsbericht der LfU können aus dem Internet (www.lfu.baden-wuerttemberg.de → Veröffentlichungen → Bodenschutz) heruntergeladen werden.

[PK]

Wettbewerb in der Kreislauf- und Abfallwirtschaft

In einem Sondergutachten „Wettbewerbsfragen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft“ hat die Monopolkommission Stellung zu der aktuellen Diskussion um die Wettbewerbsordnung der Entsorgungswirtschaft genommen. Das Gutachten der Monopolkommission befasst sich zum einen mit der Stellung und dem Verhalten der "Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland AG" (DSD) in den von der Verpackungsverordnung betroffenen Märkten und zum anderen mit den Verwaltungsmonopolen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in der kommunalen Entsorgung.

Bei der Konzeption der Verpackungsverordnung und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist über dem Bemühen um den Schutz von Umwelt und Ressourcen die Frage nach der geeigneten Wettbewerbsordnung für die Entsorgungswirtschaft vernachlässigt worden, so die Monopolkommission. Dass der Schutz von Umwelt und Ressourcen ein regulatorisches Eingreifen des Staates erfordere, begründe für sich noch kein Abweichen vom Wettbewerbsprinzip. Wettbewerb in den Märkten der Kreislauf- und Abfallwirtschaft Sorge vielmehr für Innovationen und trage zur Verbesserung der Ressourceneffizienz bei.

Die Monopolkommission unterstützt daher die Vorgaben der Europäischen Kommission für die Ausgestaltung der Verträge zur Nutzung des Zeichens „Der Grüne Punkt“. Sie unterstützt auch die Vorgaben der Europäischen Kommission und des Bundeskartellamts für eine wettbewerbskonforme Vergabe der Leistungsverträge. Darüber hinaus fordert die Monopolkommission die Umsetzung der von DSD gegenüber der Europäischen Kommission erfolgten Zusage, dass für die Verwertung der über DSD gesammelten Materialien alle qualifizierten Garantiegeber berücksichtigt werden. Insbesondere bei Glas sollte die Beauftragung zusätzlicher Garantiegeber nicht weiter abgelehnt werden, denn die Vergemeinschaftung der Einkaufskosten durch nur einen Garantiegeber, an dem die gesamte Branche beteiligt ist, ermöglicht eine Defacto-Kartellisierung der Behälterglasindustrie.

Als wettbewerbshemmende Vorschrift der Verpackungsverordnung nennt die Monopolkommission in erster Linie das Flächendeckungsgebot, wonach ein alternatives duales System ein ganzes Bundesland abdecken muss. Dieses Gebot verhindere den Zutritt alternativer dualer Systeme, so die Monopolkommission. Sie empfiehlt daher, im Rahmen einer Reform der Verpackungsverordnung das Flächendeckungsgebot aufzulockern und von einzelnen dualen Systemen nur die Abdeckung von wenigstens einer Gebietskörperschaft oder einer Gruppe von Gebietskörperschaften zu fordern.

Im Bereich der kommunalen Entsorgung fordert die Monopolkommission eine Ausweitung der mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz begonnenen Liberalisierung. Ein Erhalt oder gar eine Ausweitung

der kommunalen Verwaltungsmonopole lehnt sie ab. Zunächst solle die Entsorgung aller Abfälle gewerblicher und industrieller Herkunft, einschließlich der Abfälle zur Beseitigung, liberalisiert werden. Mittelfristig sei auch an eine Liberalisierung der Entsorgung der Haushaltsabfälle, d.h. eine vollständige Liberalisierung, zu denken. Beide Liberalisierungsschritte seien ohne Minderung von Umweltstandards umzusetzen.

Kritisch beurteilt die Monopolkommission die Gewerbeabfallverordnung: Vor dem Hintergrund uneinheitlicher Umweltstandards für Deponien in Deutschland mag die Gewerbeabfallverordnung zwar eine bessere Verwertung sichern, sie erhöhe aber die Entsorgungskosten. Gleichzeitig berge sie die Gefahr einer Rekommunalisierung der Entsorgung.

Das Sondergutachten kann aus dem Internet heruntergeladen werden: www.monopolkommission.de
→ Hauptseite → Aktuelles → Sondergutachten (37).

[PK]

Entsorgung mineralöhlhaltiger Abwässer und Abfälle

Das Landesamt für Umweltschutz und die Gewerbeaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz hat das Merkblatt „Mineralöhlhaltige Abwässer und Abfälle aus Betriebsstätten zur Wartung, Reinigung, Betankung und Demontage von Fahrzeugen“ komplett überarbeitet und neu herausgebracht. Es richtet sich an Betreibende und Planende von Kfz-Betriebsstätten sowie an die Kreise und Kommunen und enthält Informationen über die Vermeidung und Behandlung öhlhaltiger Abwässer sowie zur Vermeidung und Entsorgung dabei anfallender Abfälle. Weiterhin kann es als Hilfe für die Planung neuer Anlagen oder die Anpassung bestehender Anlagen an den Stand der Technik genutzt werden. Die Kreise und Kommunen finden eine zusammenfassende Darstellung der einschlägigen Vorschriften für die Genehmigung und Überwachung der Einleitungen mineralöhlhaltiger Abwässer in die Kanalisation.

Neben der Erläuterung rechtlicher Grundlagen wird besonderer Wert auf die Darstellung möglicher Vermeidungsstrategien beim Anfall mineralöhlhaltiger Abfälle und Abwässer gelegt. Des weiteren werden die Anforderungen an den Betrieb von Abscheideanlagen, insbesondere bei deren Wartung und Kontrolle, behandelt. Im praxisnahen Anhang sind neben Mustervordrucke für das Betriebstagebuch sowie einem Mustertext für satzungsrechtliche Genehmigungsbescheide auch eine beispielhafte Darstellung einer Betriebsstätte mit optimaler Teilstromfassung vorzufinden.

Das Merkblatt steht auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt und Forsten zum Download bereit: www.muf.rlp.de → Wasser → Aktuelles. Einzel Exemplare können beim Landesamt für Umweltschutz oder bei der Gewerbeaufsicht angefordert werden.

[PK]

Immissionsprognose Ermittlung der Vorbelastung

Peter Küppers

Einleitung

In KGV-Rundbrief 2/2003 wurde der Frage nachgegangen, unter welchen Bedingungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine Immissionsprognose erforderlich ist. Im folgenden soll nun untersucht werden,

- welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit bei der Erstellung einer Immissionsprognose die Vorbelastung zu ermitteln ist, und
- wie die Ermittlung durchzuführen ist.

Ermittlung der Vorbelastung

Das Ergebnis einer Immissionsprognose stellt die Gesamtbelastung in der Umgebung einer Anlage dar, die in der Regel bestimmte Werte nicht überschreiten darf. Die Gesamtbelastung setzt sich zusammen aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung durch die zur Genehmigung anstehende Anlage bzw. deren Änderung. Es sollte also davon ausgegangen werden können, dass zur Feststellung der Gesamtbelastung die Vorbelastung immer zu ermitteln ist, und zwar durch Messungen in der Umgebung der Anlage, die – falls sich keine Messstation in der Umgebung der Anlage befindet – gesondert durchzuführen sind, um gesicherte Werte zu erhalten. Die TA Luft sieht aber anderes vor.

Gesonderte Messungen der Vorbelastung

Unter Nr. 4.6.2.1 TA Luft heißt es zu den gesonderten Messungen:

„Die Ermittlung der Vorbelastung durch gesonderte Messungen ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde nicht erforderlich, wenn nach Auswertung der Ergebnisse von Messstationen aus den Immissionsmessnetzen der Länder und nach Abschätzung oder Ermittlung der Zusatzbelastung oder aufgrund sonstiger Erkenntnisse festgestellt wird, dass die Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten werden.“

Die Messstationen der Länder liegen in der Regel so weit auseinander, dass sie zur Feststellung der Vorbelastung im Beurteilungsgebiet (Umgebung) einer Anlage nur in Ausnahmefällen geeignet sein dürften.

Außerdem werden einige der in Tabelle 7 der TA Luft aufgeführten Luftschadstoffe an keinen oder nur an wenigen dieser Messstellen gemessen. Es wird daher anhand der Daten der Messstationen der Länder nur selten möglich sein, festzustellen, ob die Immissionswerte für den jeweiligen Luftschadstoff am Ort der höchsten Belastung nach Inbetriebnahme einer Anlage eingehalten sein werden. Es sei denn, die Vorbelastungswerte der nächsten Messstationen liegen sehr weit unter den zulässigen Immissionswerten und es gibt keine anderen Emittenten, die die Immissionswerte im Beurteilungsgebiet einer Anlage maßgeblich beeinflussen.

Es wäre also zu erwarten, dass nur in Ausnahmefällen von der Ermittlung der Vorbelastung durch gesonderte Messungen abgesehen wird. In der Praxis ist aber das Gegenteil der Fall.

Ermittlungspflicht

Nach Nr. 4.6.2.1 TA Luft ist die Ermittlung der Vorbelastung nicht erforderlich, wenn auf Grund sonstigen Vorwissens (z.B. ältere Messungen, Messergebnisse aus vergleichbaren Gebieten, Ergebnisse orientierender Messungen oder Ergebnisse von Ausbreitungsrechnungen oder -schätzungen) festgestellt werden kann, dass für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Vorbelastung

- der Jahresmittelwert weniger als 85 % des Konzentrationswertes,
- der höchste 24-Stunden-Wert weniger als 95 % des 24-Stunden-Konzentrationswertes (außer Schwebstaub (PM₁₀)) und
- der höchste 1-Stunden-Wert weniger als 95 % des 1-Stunden-Konzentrationswertes

beträgt,

- für Schwebstaub (PM₁₀) eine Überschreitungshäufigkeit des 24-Stunden-Konzentrationswertes von 50 µg/m³ Luft als Mittelwert der zurückliegenden drei Jahre mit nicht mehr als 15 Überschreitungen pro Jahr verzeichnet wird.

Abgesehen davon, dass Schätzungen nach meiner Auffassung keine Feststellungen sein können, ist grundsätzlich festzustellen, dass die genannten Grenzen von 85 % oder gar 95 % zu nahe an den zulässigen Immissionswerten liegen, als dass durch ältere Messungen, Messergebnisse aus vergleichbaren Gebieten, Ausbreitungsrechnungen oder gar Ausbreitungsschätzungen sichergestellt werden

kann, dass die Immissionswerte nicht überschritten werden.

Ansonsten wirft diese Passage der TA Luft die Fragen auf:

- Wie alt dürfen Messungen sein?
- Was sind vergleichbare Gebiete?

Angaben zum Alter der Messungen befinden sich unter Nr. 4.6.3.1 TA Luft. Danach dürfen Messungen herangezogen werden, die nicht älter als 5 Jahre sind. Aber nur dann, wenn sich die für die Beurteilung maßgeblichen Umstände in diesem Zeitraum nicht wesentlich geändert haben. Die maßgeblichen Umstände werden nicht weiter erklärt. Meiner Ansicht nach können dies beispielsweise Veränderungen

- der Emittentenstruktur (neue oder andere Emittenten),
- beim Verkehrsaufkommen (erhöhtes Aufkommen; Neubau oder Verlegung von Straßen),
- bei besonders schutzbedürftigen Einrichtungen (z.B. Krankenhaus, Schule, Altenheim, Kindergarten),
- bei Schutzgebieten (z.B. Neuausweisung oder Erweiterung von FFH-, Vogelschutz- oder Naturschutzgebieten) oder
- der meteorologischen Verhältnisse (z.B. häufigere Inversionswetterlagen)

sein.

Unter welchen Voraussetzungen Gebiete miteinander vergleichbar sind, wird in der TA Luft nicht weiter ausgeführt. Sie sollten aber zumindest die gleiche Emittentenstruktur und die gleichen topographischen und meteorologischen Verhältnisse aufweisen.

Unter Nr. 4.6.2.1 TA Luft werden aber auch Fälle genannt, in denen von der Ermittlung der Vorbelastung nicht abgesehen werden kann. Die Ermittlung der Vorbelastung ist danach immer dann erforderlich, wenn wegen erheblicher Emissionen aus diffusen Quellen oder besonderer betrieblicher, topographischer oder meteorologischer Verhältnisse eine Überschreitung von Immissionswerten nicht ausgeschlossen werden kann.

Auch hier wirft der Text der TA Luft mehr Fragen auf, als dass er Antworten gibt.

Emissionen aus diffusen Quellen einer Anlage sind in Anlehnung an die Ausführungen unter Nr. 4.6.1.1 dann als erheblich anzusehen, wenn sie 10 % der Bagatellmassenströme der Tabelle 7 der TA Luft überschreiten. Da es sich hier aber nicht um die Feststellung der Auswirkungen einer bestimmten Anlage, sondern um die Ermittlung der Vorbelastung handelt, sind auch weitere diffuse Emissionsquellen zu berücksichtigen. Dies können beispielsweise andere Anlagen, der Verkehr oder Deponien sein. Unbeantwortet bleibt allerdings die Frage, ab welchem Anteil an den Gesamtemissionen die Emis-

sionen dieser Quellen als erheblich anzusehen sind. Aufgrund der Erforderlichkeit zur Ermittlung der Vorbelastung erst bei Erreichen von 95 % bzw. 85 % der Immissionswerte, sollte für die Summe aller diffusen Emissionen ein Anteil von weniger als 5 % ausreichen, um die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten. Völlig offen bleibt, wie den die Höhe der diffusen Emissionen ermittelt werden soll, da Messungen nur in Ausnahmefällen möglich sind.

Betriebliche Verhältnisse können dann eine Besonderheit darstellen, wenn die Emissionen beispielsweise nicht kontinuierlich, sondern stoßweise für kurze Zeit und mit hohen Massenströmen erfolgen.

Besondere topographische und meteorologische Verhältnissen liegen beispielsweise dann vor, wenn die zu genehmigende Anlage in einem Tal oder einem Talkessel liegt oder sich an einem Ort mit überdurchschnittlichen Inversionswetterlagen befindet.

Fazit

Der Gesetzgeber geht in seiner Begründung zur TA Luft¹ davon aus, dass für die Beurteilung der Vorbelastung in erster Linie die Messungen aus den Messstationen der Länder maßgeblich sind. Er hat aber auch gesehen, dass es zur Beurteilung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG angezeigt sein kann, die Ermittlung der Belastung kleinräumiger durchzuführen. Mit den „Kriterien für die Notwendigkeit der Ermittlung der Vorbelastung“ wird dieser Gedanke aber in keiner Weise umgesetzt. Die unter dieser Überschrift aufgeführten Regelungen stellen eher weitreichende Ausnahmen dar, die es ermöglichen sollen, so gut wie immer auf gesonderte Messungen zu verzichten oder von der Ermittlung der Vorbelastung ganz absehen zu können. Dies kann aber nicht Sinn und Zweck von Ausführungsvorschriften für ein Gesetz sein, dass dem Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers und der Atmosphäre dient, und darüber hinaus bei der Genehmigung von Anlagen auch die Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen herbeiführen soll.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger sollten sich bei Verzicht auf die Ermittlung der Vorbelastung die Gründe hierfür nachvollziehbar erklären lassen. Erfolgt die Ermittlung nicht durch Messungen, sollten die Ergebnisse äußerst kritisch hinterfragt werden.

¹ Begründung zur Novellierung der TA Luft, Kabinettsbeschluss v. 12.12.2001.

Schornsteinhöhe nach TA Luft richtig berechnet?

Peter Küppers

In der Praxis sind immer wieder Anlagen anzutreffen, deren Schornsteine höher geplant werden, als dies nach den Bestimmungen der TA Luft¹ notwendig wäre, ohne dies näher zu begründen. Da die Schornsteinhöhe aber in die Berechnung der Immissionszusatzbelastung eingeht, wird im Folgenden die Ermittlung der Schornsteinhöhe nach TA Luft beschrieben und auf Konsequenzen für die Berechnung der Immissionen eingegangen. Dabei werden drei Fälle unterschieden, wobei die Fälle 2 und 3 gemeinsam betrachtet werden.

1. Anlagen mit einem Schornstein,
2. Anlagen mit zwei oder mehr Schornsteinen,
3. Anlagen, in deren direkter Nachbarschaft sich Schornsteine anderer Anlagen mit gleichartigen Emissionen befinden.

1 Anlagen mit einem Schornstein

Grundsätzlich ist die Schornsteinhöhe durch Anwendung des Nomogramms² in Nr. 5.5.3 der TA Luft zu ermitteln, wobei der Schornstein – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – eine Höhe von mindestens 10 m über Flur haben soll und den Dachfirst um 3 m überragen muss.

Zur Anwendung des Nomogramms sind zuerst die Eingangsparameter zu bestimmen:

- der Innendurchmesser d des Schornsteins in m,
- die Temperatur t des Abgases an der Schornsteinmündung in °C,
- der Volumenstrom R des Abgases im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehalts in m^3/h ,
- der Emissionsmassenstrom Q des emittierten Schadstoffes in kg/h und
- der sich aus Anhang 7 der TA Luft ergebende Faktor S , für den von den zuständigen obersten Landesbehörden in bestimmten Fällen auch niedrigere Werte vorgeschrieben sein können.

Dabei sind für die Bestimmung der Temperatur, des Volumenstroms und des Emissionsmassenstroms die beim bestimmungsgemäßen Betrieb³ für die

Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen zugrunde zu legen. In der Regel sind dies der maximal mögliche und zulässige Volumenstrom sowie der Emissionsmassenstrom, der sich aus dem maximalen Volumenstrom und dem für den jeweiligen Schadstoff in der TA Luft festgelegten maximal zulässigen Emissionswert ergibt. Da in vielen Fällen mehr als ein Schadstoff im Abgas enthalten sein wird, ist die Schornsteinhöhe für alle enthaltenen Schadstoffe einzeln zu ermitteln. Die sich dabei ergebende größte Höhe ist maßgebend.

Berücksichtigung von Bebauung, Bewuchs und Geländerform

Die Anwendung des Nomogramms setzt voraus, dass sich die Abgase aus dem Schornstein ungehindert ausbreiten können. Dies wird aber häufig nicht der Fall sein, da Gebäude, Bewuchs und Geländerform den freien Abzug der Abgase behindern. In diesen Fällen muss die „Nomogramm-Schornsteinhöhe“ den Gegebenheiten angepasst werden.

Bebauung und Bewuchs

Bebauung und Bewuchs sind dann zu berücksichtigen, wenn die geschlossene, vorhandene oder nach einem Bebauungsplan zulässige Bebauung oder der geschlossene Bewuchs mehr als 5 % der Fläche des Beurteilungsgebiets betragen. Bei der Ermittlung sind alle durch geschlossene Bebauung (Ort, Siedlung) oder geschlossenen Bewuchs (Wald) bedeckten Flächen zu addieren. Nur einzelne Gebäude oder Baumgruppen bleiben unberücksichtigt.

Ergibt sich, dass die geschlossene Bebauung und/oder der geschlossene Bewuchs mehr als 5 % der Fläche des Beurteilungsgebiets bedecken, ist zunächst das mittlere Immissionsniveau J^4 zu bestimmen und anschließend unter Zuhilfenahme des Diagramms (Abbildung 3 der TA Luft) die zusätzliche Bauhöhe J für den Schornstein zu ermitteln.

Konsequenzen für die Immissionsberechnung

Befindet sich der Schornstein in ebenem Gelände, so dass die Geländeform unberücksichtigt bleiben kann, ist die Schornsteinhöhe, die sich aus der Addition der „Nomogramm-Schornsteinhöhe“ (H') und

und Abfahrvorgänge.

⁴ Als Immissionsniveau wird die Höhe der Bebauung bzw. die Wipfelhöhe des Bewuchses bezeichnet.

¹ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) v. 24.07.2002, GMBI. S. 511.

² Siehe Beispiel unten.

³ Zum bestimmungsgemäßen Betrieb gehören auch An-

der zusätzlichen Bauhöhe (J) ergibt, diejenige mit der die Immissionsberechnungen durchzuführen sind. Ergibt sich bei den Immissionsberechnungen, dass zulässige Immissionswerte für einen oder mehrere Schadstoffe überschritten werden, ist nach Nr. 5.5.2 TA Luft zunächst die Verminderung der Emissionen anzustreben. Erst wenn dies nicht möglich ist, ist eine weitere Schornsteinerhöhung zur Einhaltung der Immissionswerte zulässig. Hier sollten strenge Maßstäbe angelegt werden, denn die Erhöhung eines Schornsteins ist kein geeignetes Mittel zur Verringerung der Immissionen insgesamt. Vorrangiges Ziel sollte es vielmehr sein, durch Verringerung der Emissionen die Immissionskonzentrationen zu senken, anstatt die Schadstoffe nur weiträumiger zu verteilen. Es kommen also auch Maßnahmen in Betracht, die über den ohnehin einzuhaltenden Stand der Technik hinausgehen.

Es kann nun aber Fälle geben, in denen ein Schornstein aufgrund einzelner sehr hoher Gebäude in der Nähe, die den freien Abzug der Abgase behindern, weiter erhöht werden muss. Da diese Fälle in der TA Luft nicht geregelt sind, sind hier Einzelfallbetrachtungen erforderlich, auf die aber im Rahmen dieses Beitrags nicht näher eingegangen werden kann. Wichtig ist aber, dass diese weitere Erhöhung nicht in die Berechnung der Immissionen einfließen darf, denn sie ist auch dann durchzuführen, wenn die zulässigen Immissionswerte ansonsten auch ohne diese weitere Erhöhung eingehalten werden⁵.

Geländeform

Liegt der Schornstein in einem Tal oder wird der Abzug der Abgase durch Geländeerhebungen behindert, ist dies bei der Ermittlung der Schornsteinhöhe zu berücksichtigen. Die TA Luft macht hier allerdings keine Vorgaben, sondern verweist auf die VDI Richtlinie 3781 Blatt 2⁶, deren Annahmen für die Berechnung in Wirklichkeit nur näherungsweise sowie je nach Geländeform und klimatischen Standortverhältnissen nur mehr oder weniger gut erfüllt sind. Da für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen zur Anwendung der Richtlinie überhaupt vorliegen, ein Sachverständiger für Klima- und Ausbreitungsfragen erforderlich ist, wird auf die Berechnungsverfahren nicht näher eingegangen.

Grundsätzlich sollte aber geprüft werden, ob die geplante Schornsteinhöhe den Abzug der Abgase aus einem Tal oder einem tiefer gelegenen Standort gewährleistet, damit es nicht zu Schadstoffanreicherungen kommt. Bei dieser Prüfung wird berücksich-

tigt, dass sich bei Anströmung quer zum Talverlauf innerhalb des Tals ein Leewirbel ausbildet, der die Abgase des Schornsteins herabdrückt. Der Bereich im Lee des Strömungshindernisses bzw. der Taloberkante, wo sich dieser Wirbel ausbildet, wird als Kavitätszone bezeichnet. Diese Zone lässt sich durch eine von der Taloberkante ausgehende Linie mit 15° Neigung gegen die Horizontale abgrenzen. Es ist zu prüfen, ob die vorgesehene Schornsteinhöhe diese Linie durchbricht, d.h. ob die Bedingung der freien Abströmung erfüllt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Schornstein soweit zu erhöhen, dass seine Mündung oberhalb der Kavitätszone liegt.

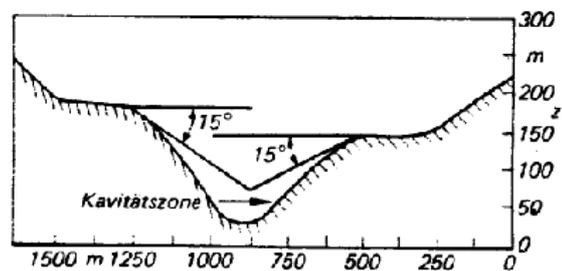


Abb. 1: Beispiel für die Lage der 15°-Linie und für die Abgrenzung der Kavitätszone⁷

Konsequenzen für die Immissionsberechnung

Sollte zusätzlich zur Berücksichtigung von Bebauung und Bewuchs eine weitere Schornsteinerhöhung zur Durchstoßung der Kavitätszone erforderlich sein, wird die dann resultierende Gesamthöhe auf jeden Fall für die Immissionsberechnungen anzuwenden sein.

2 Zwei oder mehr Schornsteine

Sind für eine Anlage zwei oder mehr Schornsteine geplant oder befinden sich in direkter Nachbarschaft Schornsteine anderer Anlagen mit gleichartigen Emissionen, sind die Emissionen bei der Ermittlung der Schornsteinhöhe zusammen zu fassen. Die Ermittlung der Schornsteinhöhe erfolgt dann wie bereits oben für einen Einzelschornstein beschrieben. Bei der Zusammenfassung der Emissionen von zwei oder mehr Schornsteinen werden in der Praxis zwei Methoden angewandt:⁸

Methode 1: Addition der Emissionsmassenströme aller Einzelquellen unter Beibehaltung der übrigen Daten einer zu berechnenden Einzelquelle.

⁵ Hansmann, Klaus: TA-Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Erläuterte Ausgabe, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1987, 2.4 Rn 10.

⁶ Verein Deutscher Ingenieure: Ausbreitung luftfremder Stoffe in der Atmosphäre – Schornsteinhöhen unter Berücksichtigung unebener Geländeformen, VDI 3781, Blatt 2, August 1981.

⁷ VDI 3781, Blatt 2, a.a.O. Fn 6.

⁸ Kalmbach, S.; Schmölling, J.: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft mit Erläuterungen, 4. Aufl., Erich Schmidt Verlag, Berlin 1994, A 2, Rn 34.

Methode 2: Behandlung wie mehrzügige Schornsteine, also Addition der Massen- und Volumenströme und Bildung eines fiktiven äquivalenten Schornsteindurchmessers.

Berechnungen nach Methode 1 ergeben höhere Schornsteine als nach Methode 2. Da die Frage, welche Methode unter welchen Bedingungen ange-

wendet werden sollte, einige Relevanz besitzt, hat sich auch der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) mit dieser Frage beschäftigt. Tabelle 1 zeigt eine Zusammenfassung der empfohlenen Vorgehensweisen, die vom LAI auf seiner 82. Sitzung vom 12. bis 14. Oktober 1992 zustimmend zur Kenntnis genommen wurden.

Schornsteinabstand	Berechnungsmethode	Anmerkung
1,4 H bis 5 D	Methode 1	ggf. Einzelfallbetrachtung
kleiner 5 D	Methode 2	
Fall/Situation	Berechnungsmethode	Anmerkung
Schornsteinhöhe entspricht in etwa Bebauung und Bewuchs	Methode 1	auch bei Abständen kleiner 5 D
hohe Volumenströme mit kleinen Massenkonzentrationen, auch bei Abständen größer 5 D	Methode 2 oder Methode 1	Methode 1 und Methode 2 ergeben die gleiche Schornsteinhöhe
H: Schornsteinhöhe		D: Schornsteindurchmesser
Anmerkung des Autors: Die Situation, dass die Schornsteinhöhe in etwa der Bebauung und dem Bewuchs entspricht, ist nur schwer vorstellbar, da bei der Einzelschornsteinberechnung Bewuchs und Bebauung zu berücksichtigen sind.		

Tab. 1: Zusammenfassung der empfohlenen Vorgehensweisen bei der Berechnung der Schornsteinhöhe

Konsequenzen für die Immissionsberechnung

Auch hier stellt sich die Frage, welche Schornsteinhöhe bei den Immissionsberechnungen einzusetzen ist.

Soll eine Anlage mit zwei oder mehr Schornsteinen gebaut werden, ist gegen die Anwendung der nach Methode 2 ermittelten Schornsteinhöhe nichts einzuwenden. Bei Schornsteinhöhen, die nach Methode 1 ermittelt wurden, ist hingegen Vorsicht geboten. Es sollte beispielsweise nicht sein, dass mit Methode 1 ein höherer Schornstein ermittelt wird, weil die Schornsteinhöhe in etwa der Bebauung und dem Bewuchs entspricht, anschließend Bebauung und Bewuchs nochmals durch die Ermittlung und Addition des Wertes J in die Schornsteinhöhe einfließen, und diese sozusagen „zweimal erhöhte Schornsteinhöhe“ in die Immissionsberechnungen einfließt.

Bei einem geplanten Schornstein, in dessen Nähe sich bereits ein oder mehrere Schornsteine anderer Anlagen mit gleichartigen Emissionen befinden, ist die Betrachtung differenzierter durchzuführen:

Die Emissionen der bereits in Betrieb befindlichen Schornsteine sind in der bestehenden Immissionsgesamtbelastung enthalten. Durch die bestehende Gesamtbelastung dürfen die Immissionswerte nicht überschritten werden.

Nun kommt eine neue Anlage mit einem Schornstein hinzu. Mit den Emissionen aus diesem Schornstein darf die neue Immissionsgesamtbelastung die Immissionswerte ebenfalls nicht überschreiten. Die Einhaltung der Immissionswerte darf aber nicht

vorrangig über eine Schornsteinerhöhung laufen, sondern durch Senken der Emissionen. Das heißt dann aber, dass die Ermittlung der Schornsteinhöhe erst einmal – wie oben beschrieben – für einen Einzelschornstein erfolgen muss, mit dessen Höhe dann die allgemeinen Immissionsbelastungen berechnet werden. Erst wenn damit die Immissionswerte eingehalten werden, darf eine weitere Erhöhung erfolgen, um Beeinflussungen von Emissionen aus anderen Schornsteinen zu begegnen

3 Empfehlungen

Bestehen Zweifel daran, ob in die Berechnung der Immissionen die nach TA Luft korrekt ermittelte Schornsteinhöhe eingeflossen ist, sollte – soweit die dafür erforderlichen Daten aus den Unterlagen hervorgehen – eine eigenständige Berechnung der Schornsteinhöhe erfolgen. Stellt sich heraus, dass die nach TA Luft erforderliche Mindesthöhe geringer ist, als die bei der Immissionsberechnung verwendete Höhe, ist erst einmal eine neue Immissionsberechnung mit der niedrigeren Schornsteinhöhe zu fordern. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Immissionswerte nicht eingehalten werden, ist darauf zu achten, dass deren Einhaltung vorrangig durch zusätzliche Maßnahmen zur Emissionsminderung erreicht wird. Werden trotz Überschreitung der Immissionswerte keine zusätzlichen Emissionsminderungsmaßnahmen durchgeführt, sollte darauf bestanden werden, dass dies plausibel und nachvollziehbar erläutert wird.

Beispiel Gießereiabgas mit den Luftschadstoffen Phenol und Formaldehyd

Eingangsparameter für Nomogramm:

$d = 4 \text{ m}$

$Q = 13 \text{ kg/h}$ (Stoffe Klasse 1 nach 5.2.5 TA Luft)

$t = 35 \text{ °C}$

$S = 0,05$

$R = 650.000 \text{ m}^3/\text{h}$

$Q/S = 260$

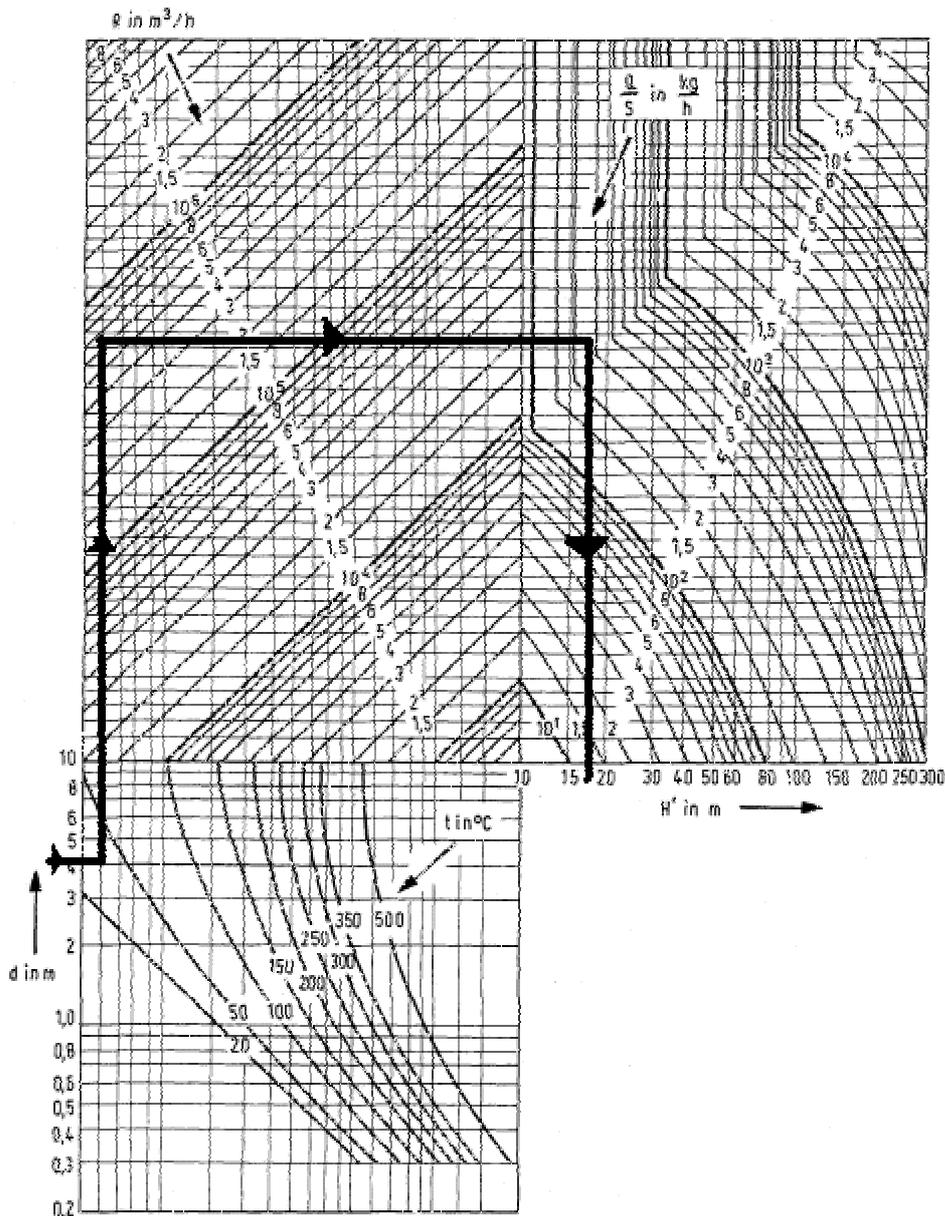


Abbildung Nomogramm

Mit den genannten Eingangsparametern ergibt sich eine Schornsteinhöhe von $H' = 17,5 \text{ m}$ („Nomogramm-schornsteinhöhe“). Nun beträgt aber die im Beurteilungsgebiet durch geschlossene vorhandene Bebauung und geschlossenen Bewuchs bedeckte Fläche mehr als 5 %, so dass Bebauung und Bewuchs bei der Höhenermittlung zu berücksichtigen sind. Das mittlere Immissionsniveau (J') betrage 15 m. Damit sind die Eingangsparameter für die Ermittlung mit Hilfe des unten abgebildeten Diagramms festgelegt:

$H' = 17,5 \text{ m}$

$J' = 15 \text{ m}$

$J'/H' = 0,86$

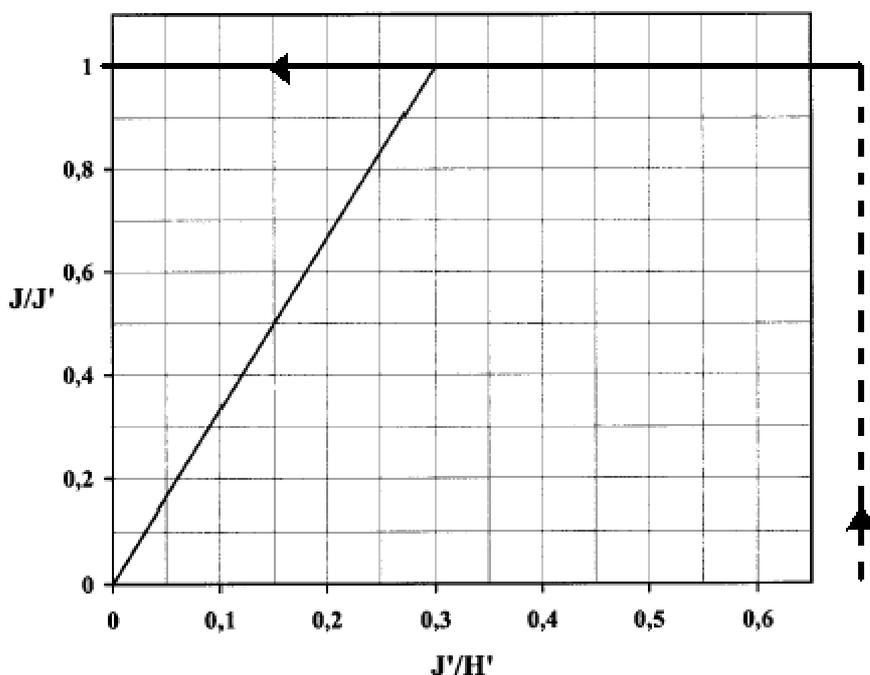


Diagramm zur Ermittlung des Wertes J

Aus dem Diagramm ergibt sich für das Verhältnis von J zu J' ein Wert von 1. Dies bedeutet, dass das mittlere Immissionsniveau von 15 m voll zur „Nomagrammschornsteinhöhe“ zu addieren ist. Für den Schornstein ergibt sich damit eine Gesamthöhe H von 32,5 m ($H = H' + J$). Da das Gelände eben ist, ist dies die Höhe, die in die Immissionsberechnung einfließen muss.

Nichteinhaltung von EG-Richtlinien durch deutsches Recht *Beschwerde des BUND an die Kommission*

Der Bundesarbeitskreis Immissionsschutz des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. hat die EG-Kommission mit der im folgenden abgedruckten Begründung darum gebeten, die Einhaltung von EG-Richtlinien durch das deutsche Recht zu prüfen.

1. Die Richtlinien 96/61/EG, 96/62/EG, 1999/30/EG und 2000/69/EG werden durch das gesetzeskonkretisierende deutsche Regelwerk verletzt.

Die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI vom 30.07.2002, S. 511) enthält insbesondere in den Nrn. 4.2.2 und 4.4.3 Regelungen (s. Anhang 1), die nicht konform sind mit den Bestimmungen in Art. 9 der Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie (96/62/EG) sowie Art. 3 lit. b) i.

V. m. Art. 2 Nr. 2 der IVU-Richtlinie (96/61/EG). Mit den Regelungen der TA Luft wird es nämlich generell ermöglicht, die festgelegten Immissionswerte der Richtlinie 1999/30/EG und Richtlinie 2000/69/EG zu überschreiten:

- 3-%ige Überschreitung bei Immissionswerten für Stoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit (dort Tabelle 1: Benzol, Blei, Schwebstaub PM₁₀, SO₂, NO₂ und Tetrachlorethen)
- 10-%ige Überschreitung bei Immissionswerten zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (dort Tabelle 3: SO₂, NO₂)

Das Gesamtmaß der möglichen Überschreitung (z. B. durch mehrere Anlagen) ist dabei nicht angegeben.

Werden Genehmigungen erteilt, widerspricht dies dem Verschlechterungsverbot des Art. 9 der Richtlinie 96/62/EG (Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie) sowie Art. 3 lit. b) i. V. m. Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 96/61/EG (IVU-Richtlinie). Zudem kann mit zugelassenen Überschreitungen die „Erhaltung und der Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität“ und das „hohe Schutzniveau der Umwelt insgesamt“ gemäß Art. 174 EWGV nicht erreicht werden. Der Vorgabe einer integrierten Vermeidung und Verminderung widerspricht eine solche Ausnahmeregelung auch aufgrund einer möglichen Kumulation von Schadstoffen aus verschiedener Anlagen in einer näheren Umgebung.

Diese Hinweise wurden bereits frühzeitig im Rahmen der Beratungen und Abstimmungen bei der Novellierung der TA Luft eingebracht (s. Anlage 2: BUND-Stellungnahme zum Entwurf Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft).¹

Diese Kritik wird bereits von namhaften Juristen in der Literatur aufgegriffen (Hansmann, K., NVwZ 2003, H. 3, 266-274, 273; Jarass, H. D., NVwZ 2003, H. 3, 257-266, 264).

2. Das BImSchG sieht in § 8a weiterhin die Zulassung des vorzeitigen Beginns ohne eine Beteiligung der Öffentlichkeit vor. In § 16 Abs. 2 BImSchG wird immer noch ausdrücklich festgeschrieben, dass im Rahmen der Erteilung einer Änderungsgenehmigung von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen ist, wenn der Träger des Vorhabens dieses beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Mit dem Gemeinschaftsrecht ist dies nicht zu vereinbaren.

Anhang 1: Wortlaut der TA Luft (Auszug):

4.2.2 Genehmigung bei Überschreiten der Immissionswerte [Benzol, Blei, Schwebstaub PM₁₀, SO₂, NO₂ und Tetrachlorethen]

Überschreitet die nach Nummer 4.7 ermittelte Gesamtbelastung eines in Nummer 4.2.1 genannten luftverunreinigenden Stoffes an einem Beurteilungspunkt einen Immissionswert, darf die Genehmigung wegen dieser Überschreitung nicht versagt werden, wenn hinsichtlich des jeweiligen Schadstoffes

- a) die Kenngröße für die Zusatzbelastung durch die Emissionen der Anlage an diesem Beurteilungspunkt 3,0 vom Hundert des Immissions-Jahreswertes nicht überschreitet und durch eine Auflage sichergestellt ist, dass weitere Maßnahmen zur

Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden, oder

b) (...)

4.4.3 Genehmigung bei Überschreitung der Immissionswerte [SO₂, NO₂]

Überschreitet die nach Nummer 4.7 ermittelte Gesamtbelastung für einen der in den Nummern 4.4.1 und 4.4.2 genannten luftverunreinigenden Stoffe an einem Beurteilungspunkt einen Immissionswert in Tabelle 3, in Tabelle 4 oder in Nummer 4.4.2 Absatz 2, darf die Genehmigung wegen dieser Überschreitung nicht versagt werden, wenn hinsichtlich des jeweiligen Schadstoffes

- a) die Kenngröße für die Zusatzbelastung durch die Emissionen der Anlage an diesem Beurteilungspunkt die in Tabelle 5 bezeichneten Werte – gerechnet als Mittelwert für das Jahr – nicht überschreitet,

b) bis d) (...)

Genehmigungsbescheide gesucht !

Die KGV wertet immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide aus, vor allem hinsichtlich der Luftreinhaltung. Um dies tun und über die Ergebnisse informieren zu können, sind wir auf die Mithilfe derjenigen angewiesen, die Genehmigungsbescheide haben oder bekommen, sei es aufgrund der Beteiligung an einem Genehmigungsverfahren oder aufgrund eines Antrags nach dem UIG.

Wir möchten daher alle bitten, uns immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide aller Anlagen außer Massentierhaltungsanlagen zuzusenden.

Auf Wunsch kopieren wir die Genehmigungsbescheide auch selbst und schicken die Originale zurück.

Vielen Dank!

Adressenänderungen

Nach jeder Versendung des Rundbriefs an unsere **Abonnantinnen und Abonnenten** kommen zahlreiche Rundbriefe zurück, da die Personen verzogen sind.

Auch unsere **Kontaktpersonen** scheinen häufiger Umzuziehen, so dass unsere Informationsschreiben von der Post nicht zugestellt werden.

Um uns unnötige Unkosten und Arbeit zu ersparen, wären wir allen Abonnantinnen und Abonnenten sowie Kontaktpersonen dankbar, wenn sie uns Adressenänderungen rechtzeitig mitteilen würden.

¹ Vom Abdruck wurde abgesehen, da bereits im KGV-Rundbrief veröffentlicht. Siehe: W. Kühling, P. Heise C. Heitsch, P. Küppers, H. Kumm: Novellierung der TA Luft – Bundesumweltministerium legt Entwurf vor, KGV-Rundbrief 2+3/2001, S. 17-39.

Novellierung der Großfeuerungsanlagenverordnung *BUND hat erhebliche Bedenken*

Der Bundesarbeitskreis Immissionsschutz des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. hat erhebliche Bedenken gegen die derzeit vom Bundesrat vorgesehene Aufweichung der Staubgrenzwerte bei der Novellierung der Großfeuerungsanlagenverordnung (13. BImSchV). Er hat sich deshalb mit einem Schreiben an die Wirtschafts- und Umweltminister der Länder gewandt, mit der Bitte, der weiteren Aushöhlung des Entwurfs der 13. BImSchV entgegen zu treten. Zur Begründung wurde dem Schreiben ein eigenes Kurzgutachten beigelegt, das die Machbarkeit der im Entwurf vorgesehenen Staubgrenzwerte belegt. Schreiben und Kurzgutachten sind im folgenden abgedruckt.

1 Schreiben an die Wirtschafts- und Umweltminister der Länder

(...)

im September soll der Bundesrat über die Novellierung der Großfeuerungsanlagenverordnung (13. BImSchV) beschließen. Mit sehr großer Sorge sehe ich die derzeitigen Bemühungen seitens verschiedener Industrieverbände, die über den Bundesrat einen erheblichen Rückschritt gegenüber den bei den Novellierungsbemühungen bisher erreichten Standards für die Staubemissionen erreichen wollen. Ich wende mich daher mit der großen Bitte an Sie, dass Sie sich für die dringend notwendige Fortentwicklung der Großfeuerungsanlagenverordnung einsetzen und verhindern, dass die bereits im Regierungsentwurf erreichten Minimalstandards nicht noch weiter ausgehöhlt werden:

Unabhängig von den noch wesentlich weitergehenden Forderungen des BUND auf Emissionsbegrenzung nach dem heute bereits erreichbaren Stand der Technik (z. B. gemäß der 17. BImSchV), muss an den generellen Emissionsgrenzwerten (insbesondere in §§ 3 und 4) für Staub bei 10 mg/m³ und für Altanlagen bei 20 mg/m³ festgehalten werden (sowohl für feste als auch für flüssige Brennstoffe).

Dies folgt nicht nur dem nach BImSchG gebotenen "hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt", sondern ist vor allem zur Sicherstellung des zwingend notwendigen Gesundheitsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger dringend erforderlich und auch verhältnismäßig. Die Schwebstäube in der Umgebungsluft haben heute fast flächendeckend zu einer prekären Belastungssituation geführt. Bitte beachten Sie dabei die Tatsache, dass für Schwebstoffe in der Außenluft aufgrund der Wirkungen bei

feinen Partikeln kein Schwellenwert mehr angegeben werden kann, unterhalb dessen nicht mit gesundheitlichen Wirkungen zu rechnen ist (WHO 1995). Hinzu kommt, dass aufgrund der ab dem Jahr 2010 anzusetzenden Stufe 2 der Richtlinie 1999/30/EG eine Immissionsgrenze von 20 µg/m³ im Jahresmittel und nur eine 7-malige Überschreitung des Kurzzeitwertes vorgesehen ist. Aufgrund des hohen Anteils der Anlagen nach Großfeuerungsanlagenverordnung an den Schwebstaubemissionen muss daher heute alles getan werden, damit dieser zukünftige Wert durch entsprechende Genehmigungsvoraussetzungen auch erreicht wird. Das beigelegte Gutachten belegt, dass dies technisch und wirtschaftlich keine Probleme aufwirft.

Mit großen Hoffnungen auf eine zukunftsfähige Fortentwicklung der problematischen Staubemissionen im Rahmen der 13. BImSchV verbleibe ich (...)

2 Gutachten des BUND zur Novelle der Großfeuerungsanlagenverordnung

Verschärfung der Staubemissionsgrenzwerte nötig und möglich

Neuere Untersuchungen zum Emissionsverhalten von Feuerungsanlagen haben gezeigt, dass die bei der Verbrennung freigesetzten Staubteilchen mehrheitlich Durchmesser < 10 µm aufweisen. Sie werden als Feinstaub bezeichnet und mit Bezug auf den sogenannten aerodynamischen Durchmesser auch in die Klassen PM₁₀, PM_{2,5} und PM₁ eingeteilt. Solche Staubteilchen sind so klein, dass sie am Kehlkopf vorbei bis in tiefere Lungenabschnitte vordringen und so die Atemwege beeinträchtigen und chronische Bronchitis fördern können. Ihr Anteil am Gesamtschwebstaub in der Umgebungsluft beträgt ca. 55 %.

Im Hinblick auf den aktuellen Handlungsbedarf im Bereich der Luftreinhaltung stehen aus diesem Grund Feinstaubemissionen im Vordergrund. Feuerungsanlagen im Allgemeinen lassen sich zukünftig mit gutem Gewissen nur noch dann als ausreichend umweltverträglich bezeichnen, wenn auch die Feinstaubemissionen so weit wie möglich vermindert werden können. Zur Staubabscheidung werden bei Großfeuerungsanlagen insbesondere Elektrofilter und Gewebefilter eingesetzt. Im Folgenden wird begründet, dass die im Regierungsentwurf angestrebten Staubemissionsgrenzwerte problemlos erreicht werden können.

Elektrofilter

In Deutschland sind trockene Elektroabscheider die am weitesten verbreitete Technologie zur Minderung von Staubemissionen aus Großfeuerungsanlagen. Im Allgemeinen werden bei bestehenden Anlagen Reingaskonzentrationen zwischen kleiner 10 bis 30 mg/m^3 erreicht. Dies bedeutet, dass selbst bei einem Emissionsgrenzwert von 20 mg/m^3 für Altanlagen nicht zwangsläufig eine Neuinvestition in einen Gewebefilter verbunden ist. Unter Umständen könnte bereits mit dem vorhandenen oder ertüchtigten Elektrofilter der geforderte Emissionsgrenzwert unterschritten werden. So beschäftigt sich das IEH Karlsruhe - Institut für Elektroenergiesysteme und Hochspannungstechnik – derzeit mit der Optimierung und Simulation von Elektrofiltern. Die aktuellen Forschungsvorhaben beschäftigen sich insbesondere mit der Verbesserung der Feinstaubabscheidung von Elektrofiltern, was durch optimierte Spannungsversorgung und verbesserte Elektrodengeometrien erreicht werden soll.¹ Nach Rücksprache bei der Uni Karlsruhe ist eine Effizienzsteigerung von Elektrofiltern in jedem Falle möglich.

Gewebefilter

In Großfeuerungen auf Kohlebasis werden Gewebefilter bevorzugt hinter Sprühabsorptionsverfahren eingesetzt. Auch größere Schwerölfeuerungen sowie Biomassefeuerungen sind oft mit Gewebefilter ausgestattet. Bezüglich dem Abscheideverhalten im Feinstaubbereich weist der Gewebefilter gegenüber dem Elektrofilter klare Vorteile auf, so dass der für Neuanlagen geforderte Emissionsgrenzwert von 10 mg/m^3 unterschritten werden kann. Darüber hinaus hängt der Abscheidegrad von Gewebefiltern nicht vom Staubwiderstand ab, so dass z. B. beim Einsatz von Kohle mit niedrigen Schwefelgehalten oder bei Ölfeuerungen keine Verschlechterung des Abscheidegrades auftritt.

Kosten für die Staubabscheideverfahren

In der Regel sind die spezifischen Betriebskosten für Gewebefilter bzw. Elektrofilter geringer als die spezifischen investitionsabhängigen Kosten. Typische Werte für die Betriebskosten können wie folgt benannt werden:²

- Gewebefilter: $0,1 \dots 0,3 \text{ €/m}^3 \text{ Abgas}$
- Elektrofilter: $0,05 \dots 0,26 \text{ €/m}^3 \text{ Abgas}$

In der Regel sind die Betriebskosten von Elektroab-

scheiden etwas geringer als von Gewebefiltern. Da geringere Reingasstaubgehalte eine Erhöhung der Anzahl der elektrischen Felder erfordern, beeinflusst der Reingasstaubgehalt die Höhe der Betriebskosten. Daraus resultiert, dass im Vergleich zu Gewebefiltern die Betriebskosten der Elektrofilter eine größere Schwankungsbreite aufweisen und für 4- und 5-feldrige Elektroabscheider und Gewebefilter bei gleichem Anwendungsgebiet in etwa einander entsprechen können. Die spezifischen Investitionskosten können wie folgt benannt werden:

- Gewebefilter:³ $6 \dots 10 \text{ €/m}^3/\text{h}$
- Elektrofilter:³ $6 \dots 8 \text{ €/m}^3/\text{h}$

Hauptparameter der Investition für Gewebefilter sind die benötigte Filterfläche und die Qualität des Filtermediums. Die Filterfläche wiederum wird durch die Filterflächenbelastung und den Nengasvolumenstrom bestimmt. Haupteinflussgrößen auf die Investition für Elektrofilter sind der Nennabgasvolumenstrom und die Abscheidefläche. Die Abscheidefläche wird durch den geforderten Reingasstaubgehalt bestimmt.

In Gegenüberstellung der Zahlenangaben für die Neuinvestition in einen Gewebefilter bzw. Elektrofilter lassen sich nur geringfügige Unterschiede erkennen, so dass bei der Auswahl für Neuanlagen auch aus monetärer Sicht in jeden Fall die bessere Abscheidetechnologie, d. h. der Gewebefilter, zum Einsatz gelangen kann. Somit könnte dann auch der Emissionsgrenzwert von 10 mg/m^3 mit Sicherheit eingehalten werden.

Für Altanlagen wurden mit der Übergangsregelung im § 20 der zu novellierenden 13. BImSchV sowie einem Emissionsgrenzwert von 20 mg/m^3 Bedingungen geschaffen, die auch nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen. Bestehende Großfeuerungsanlagen in Sachsen (Kraftwerk Lippendorf und Kraftwerk Boxberg) erfüllen bereits die strengeren Kriterien für Neuanlagen.

Beispiele für gemessene Staubkonzentrationen an Kraftwerken in Deutschland

Im Endbericht eines vom UBA in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens: „Erarbeitung der Grundlagen für das BVT-Merkblatt Großfeuerungsanlagen im Rahmen des Informationsaustausches nach Artikel 16 (2) IVU-Richtlinie“ sind im Abschnitt 5 für ausgewählte Anlagen die gemessene Staubkonzentrationen aufgeführt. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der für dieses Gutachten bedeutsamen Angaben.

¹ Siehe: www-ieh.etec.uni-karlsruhe.de/forschung/hoferer/efilter.htm

² Forschungsvorhaben im Auftrag des UBA, Endbericht November 2002: Erarbeitung der Grundlagen für das BVT-Merkblatt Großfeuerungsanlagen im Rahmen des Informationsaustausches nach Artikel 16 (2) IVU-Richtlinie.

³ Bei einem Abgasvolumenstrom von $100.000 \text{ m}^3/\text{h}$.

Beispiel	Gemessene Staubkonzentration (Jahresmittelwert bei 6 % O ₂)	Verweis im UBA-Bericht
Steinkohle-Staubfeuerung mit trockenem Ascheabzug, Rauchgasreinigung und hohem Wirkungsgrad	3,0	Seite 5-38
Steinkohle-Staubfeuerung mit trockenem Ascheabzug und Rauchgasreinigung in einem Heizkraftwerksblock	7,3	Seite 5-42
Trocken entaschte Steinkohlestaubfeuerung mit nachgerüsteter primärer Entstickung sowie sekundärer Entstickung und Entschwefelung	< 10	Seite 5-51
Trocken-Steinkohlestaubfeuerung mit Entstickung, Entschwefelung und Verbundbetrieb mit einer Gasturbine	5	Seite 5-56
Steinkohle-Schmelzfeuerung mit SCR und Sprühabsorption	14,7	Seite 5-64
Braunkohlestaubfeuerung mit primärer Entstickung, sekundärer Entschwefelung und hohem elektrischen Wirkungsgrad	Block A: 13,7 vor REA Block A: 1,7 nach REA Block B: 15,7 vor REA Block B: 1,7 nach REA	Seite 5-67
Braunkohlestaubfeuerung mit primärer Entstickung, sekundärer Entschwefelung und hohem elektrischen Wirkungsgrad	13,5	Seite 5-72
Braunkohlestaubfeuerung mit primärer Entstickung, sekundärer Entschwefelung und hohem elektrischen Wirkungsgrad	Block A: 1,7 Block B: 2,6	Seite 5-76

Es ist ersichtlich, dass diese Anlagen, die alle unter die Altanlagenregelung der novellierten 13. BImSchV fallen, den neuen Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³

unterschreiten. Die von einigen Verbänden vorgebrachten Bedenken gegen die vorgesehenen Emissionsgrenzwerte können daher nicht geteilt werden.

Der BUND-Arbeitskreis Immissionsschutz *Luftschadstoffe, Lärm und Strahlen*

Der Arbeitskreis „Immissionsschutz“, kurz AKI, entstand zu Beginn der 80er Jahre. Die Schwerpunkte der Arbeit ergeben sich aus den Problemfeldern, die das Bundes-Immissionsschutzgesetz definiert und die auch die aktuelle umweltpolitische und gesetzgeberische Arbeit bestimmen: Luftreinhaltung, Schutz vor Lärm und Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen (Elektrosmog).

Die vielseitige fachliche Ausrichtung der Mitglieder – im Arbeitskreis gibt es Ingenieure, Meteorologen, Juristen, Chemiker, etc. – eröffnet weitere Themenfelder, etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung. Betrachtet und beraten wird dabei vorwiegend die Vorsorge vor Wirkungen von Immissionen auf Mensch und Umwelt.

Der AKI nimmt Stellung zu Gesetzesentwürfen oder Verordnungen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder. Außerdem entwirft er parlamentarische und sonstige Anfragen. bei fachlich übergreifenden Themen erfolgt eine Abstimmung mit anderen Arbeitskreisen des BUND. Daneben werden verbandsinterne Fragen zum Schutz vor Immissionen beantwortet, die Pressearbeit des BUND begleitet und Fachtagungen organisiert.

Wer gerne mitarbeiten und über anstehende Themen und Treffen informiert werden möchte, wende sich bitte an Prof. Dr.-Ing. Wilfried Kühling oder Peter Heise (Adressen s. u.). Der Arbeitskreis Immissionsschutz trifft sich Samstags in etwa vierteljährlichem Rhythmus, meist in Dortmund. Bei den Treffen wer-

den die Arbeitsergebnisse diskutiert, neue Themen, Themenfelder und das weitere Vorgehen besprochen sowie die Arbeiten bis zum nächsten Treffen verteilt. Aber zwischen den Treffen besteht reger Kontakt unter den Aktiven.

Schwerpunktaktivitäten im Jahr 2003

Schutz vor Lärm und Schutz der Ruhe

Der AK Immissionsschutz hatte sich bereits im vergangenen Jahr die Aufgabe gestellt, die umweltpolitische Diskussion zum Thema Lärm anzustoßen und mit dem Thema befasste Personen und vor allem auch NGO's bundesweit zusammen zu bringen. Am 28.09.02 fand ein Status-Workshop in Fulda statt, auf dem neben verschiedenen AK's des BUND (Verkehr, Rechtsfragen, Gesundheit) die Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V. (BVS), die Bundesvereinigung Fluglärm (BVF), der Deutsche Arbeitsring für Lärmbekämpfung (DAL) und der Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD) für eine gemeinsame Strategie gewonnen werden konnten. Es ist damit erstmals gelungen, die zentralen bundesweit tätigen Lärmschutzorganisationen zusammen zu führen. Nach mehreren Sitzungen und Abstimmungen wurde am 12. Juli 2003 ein 17-seitiges gemeinsames Positionspapier mit umweltpolitischen Forderungen fertig gestellt. Derzeit befindet sich das Papier in der Mitzeichnung der beteiligten Verbände und soll Ende des Jahres der Öffentlichkeit vorgestellt bzw. in die umweltpolitische Diskussion gebracht werden. Kernforderungen sind u.a.:

Mit einem „Artikelgesetz zur Lärmvermeidung und zum Ruheschutz“ soll ein integrativer Lärmschutz erreicht werden. Folgende Grundsätze sollen darin verankert sein: Schutz der Ruhe als ein eigenständiges Schutzgut, Verschlechterungsverbot bei ruhigen Gebieten (Ausweisung von Ruhegebieten), Lärmvermeidung durch geändertes Verhalten, Lärmminimierung an der Quelle (Verbesserungsgebot), Aktiver Lärmschutz vor passiven Lärmschutzmaßnahmen auf Seiten der Betroffenen, Abschirmung (sog. "aktiver Schallschutz") vor bauseitigen Maßnahmen.

Von Lärm Betroffenen ist ein Rechtsanspruch auf Lärmsanierung bis unter die Zumutbarkeitsschwelle (Leq unter 55/45 dB(A) tags/nachts) einzuräumen.

Künftig sind wirksamere Mess- und Beurteilungsverfahren einzuführen und anzuwenden. Die Summenbewertung der Lästigkeit und Gefährlichkeit unterschiedlich einwirkender Lärmquellen ist durch ein neues Bewertungssystem zu ermöglichen.

Es werden Qualitätsziele und konkrete Standards als Mindestforderungen aufgestellt.

„Elektrosmog“

Mobilfunk bestimmte auch in diesem Berichtsjahr wieder das Thema mit zahlreichen Anfragen von Bürgern und BUND-Gliederungen, hinzu kamen

zahlreiche Referentenwünsche von staatlichen Institutionen und den Medien. Die möglichen Handlungsperspektiven stehen zunehmend im Vordergrund und die raumbezogenen Vorstellungen des BUND zur Vorsorge bei Elektrosmog des BUND werden weiter diskutiert. Die Zusammenarbeit mit den Landesarbeitskreisen Elektrosmog Rheinland-Pfalz und Hessen wurde durch weitere Diskussionen verbessert, Kontakte zu Brandenburg, NRW und Hamburg wurden aufgebaut.

Mit dem Bundesumweltministerium wurde ein konkretisierter Vorschlag diskutiert, mit Bürger- und Konsensuskonferenzen die eingefahrene Diskussion zu der Problematik Elektrosmog wieder zu aktivieren.

Stellungnahmen zu Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Mehrere Stellungnahmen zu Entwürfen von Vorschriften wurden erstellt: u. a. zu einer Artikelverordnung zur Änderung der 17., 9., 4. und 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) sowie zur 13. BImSchV¹.

Die Mitarbeit an den EU-Richtlinien zur Luftqualität wurde fortgesetzt. Die Europäische Kommission hat jedoch Pläne fallen gelassen, in der 4. EU-Tochterrichtlinie Luftqualität verbindliche Standards für Cadmium-, Nickel- und Arsenkonzentrationen aufzustellen. Lediglich für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) wird nun ein Standard genannt. Es ist ein Sieg der Industrieargumente, wenn künftig die Überwachung der genannten Stoffe die Haupteigenschaft der Richtlinie sein wird.

Beschwerde an die EU-Kommission über die Nichteinhaltung von EG-Richtlinien durch das deutsche Recht²

Verschiedene EU-Richtlinien werden durch die neue TA Luft vom 24. Juli 2002 verletzt. Diese enthält Regelungen, die nicht konform sind mit den EU-Bestimmungen. Es wird nun generell ermöglicht, die festgelegten Immissionswerte der Richtlinie 1999/30/EG und Richtlinie 2000/69/EG zu überschreiten: 3-%ige Überschreitung bei Immissionswerten für Stoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit und 10-%ige Überschreitung bei Immissionswerten zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen. Der EU-Kommission wurde eine Beschwerde übermittelt mit dem Ziel, dass ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof eingeleitet wird.

¹ Siehe Bericht „Novellierung der Großfeuerungsanlagenverordnung – BUND hat erhebliche Bedenken“ in dieser Ausgabe.

² Siehe Bericht „Nichteinhaltung von EG-Richtlinien durch deutsches Recht – Beschwerde des BUND an die Kommission“ in dieser Ausgabe.

Standardsetzungsverfahren entwickelt

Der widersprüchliche und häufig nicht nachvollziehbare Umgang mit umweltbezogenen Gesundheitsrisiken in Deutschland wird oft beklagt. Daher wurde im Jahre 2000 die sog. Risikokommission im Rahmen des gemeinsamen Aktionsprogramms "Umwelt und Gesundheit" des Bundesumweltministeriums sowie des Bundesgesundheitsministeriums eingesetzt, in die der AK-Sprecher berufen wurde. Am 06.06.2003 wurde die Arbeit abgeschlossen und der Abschlussbericht Gesundheitsministerin Ulla Schmidt und Umweltminister Jürgen Trittin übergeben.

Eine klare Trennung zwischen wissenschaftlicher Analyse und politischer Bewertung, eine einheitliche und transparente Vorgehensweise bei der Abschätzung wie beim Management von Risiken, mehr Aufmerksamkeit für Kommunikation und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Errichtung eines koordinierenden Risikorates sind vier Kernforderungen eines 10-Punkte-Programms zur Reform der Regulie-

rungspraxis für umweltbezogene Gesundheitsrisiken. Die umfangreiche Sitzungsarbeit und das Ergebnis kann im Internet eingesehen werden (www.apug.de) → „Neuigkeiten“ oder „Forum Risikokommission“.

Kontakt

Prof. Dr.-Ing. Wilfried Kühling (Sprecher des AKI)
Heisterkamp 18 a
44265 Dortmund
Tel.: 0231/465507
E-Mail: wilfried.kuehling@bund.net

Peter Heise (stellvertretender Sprecher des AKI)
Dorotheenstr. 22
44137 Dortmund
Tel.: 0231/140463

Emissionshandel

Öko-Institut fordert „Instrumentenmix“ in der Klimaschutzpolitik

Um das weltweite Klima zu schützen, bringt der Handel mit Emissionsrechten viele Vorteile mit sich. Er darf nach Ansicht des Öko-Institut e.V. aber nicht das einzige Instrument bleiben, um den Ausstoß des gefährlichen Kohlendioxids und damit die negativen Folgen für das Klima zu verringern. Zu dieser Ansicht kommt der Energie-Experte im Berliner Büro des Institutes, Dr. Felix Christian Matthes. „Es ist auch zukünftig notwendig, einen Mix der verschiedenen Instrumente in der Klimaschutzpolitik zu einzusetzen“, sagt Matthes. Dabei denkt der Wissenschaftler an die gezielte Innovations- und Technologieförderung, zum Beispiel im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Wichtig sei jedoch auch, dass die Notwendigkeit solcher Instrumente explizit begründet werden muss, wenn übergreifende Klimaschutzinstrumente wie der Emissionshandel eingeführt und wirksam sind.

Im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelt das Öko-Institut e.V. – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) sowie dem Fraunhofer-Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung – derzeit die Grundlagen für den so genannten „Nationalen Allokationsplan“ im Rahmen des EU-Emissionshandels.

Der Hintergrund: Im Januar 2005 startet der europäische Handel mit Emissionsrechten für das wichtigste Klimagas Kohlendioxid. Den Unternehmen wird eine begrenzte Menge von Emissionsrechten

zugewiesen und diese können dann in eigener Regie entscheiden, ob sie ihre Anlagen modernisieren und somit die Emissionen reduzieren oder ob sie ihre Klimaschutzverpflichtungen durch den Kauf von Emissionsrechten anderer Unternehmen erbringen. Dabei handelt es sich um ein völlig neues Instrument in der deutschen Klimaschutzpolitik. Die Industrie hatte seinerseits zugesagt, ihren Kohlendioxidausstoß bis 2012 um jährlich 45 Millionen Tonnen unter das Niveau von 1998 zu senken.

Das Kernstück des Emissionshandels bildet der „Nationale Allokationsplan“, den die Bundesregierung bis zum Frühjahr 2004 zur Notifizierung bei der Europäischen Kommission in Brüssel vorlegen muss. In dem Nationalen Allokationsplan wird sowohl die absolute Menge der ausgegebenen Emissionsrechte (dies entspricht dem Emissionsminderungsziel) als auch die Verteilung der Emissionsrechte auf die einzelnen Anlagen festgelegt. Der Nationale Allokationsplan wird derzeit sehr kontrovers diskutiert.

Das Öko-Institut e.V. hat vor kurzem eine Studie vorgelegt, die die wirtschaftlichen Folgen des neuen Klimaschutzinstrumentes Emissionshandel auf die deutsche Industrie untersucht. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) und der Ecofys GmbH (Köln) hat das Öko-Institut im Auftrag der Umweltstiftung WWF Deutschland eine Vielzahl von Zuteilungsvarianten für die Emissionsrechte untersucht und die Wirkun-

gen auf die verschiedenen Industriezweige detailliert abgeschätzt. Aus dieser umfassenden Analyse (der Datenanhang der Studie umfasst 340 Seiten) lassen sich drei zentrale Schlussfolgerungen ziehen:

1. Der Emissionshandel ist ein sehr wirksames und zugleich kostengünstiges Instrument, um die Klimaschutzziele der Industrie zu erreichen. Im Vergleich zu alternativen Instrumenten wie einer Selbstverpflichtung der deutschen Wirtschaft lassen sich jährlich zwischen 230 und 545 Millionen Euro einsparen.
2. Der Emissionshandel bewirkt Verteilungseffekte zwischen den verschiedenen Unternehmen und Branchen. Diese können durch die verschiedenen Zuteilungsmodelle erheblich beeinflusst werden, das herausragende Ausgestaltungsmerkmal ist dabei das Basisjahr auf dessen Grundlage die Emissionsrechte an die einzelnen Anlagen verteilt werden. Allerdings können auch die Verteilungseffekte innerhalb bestimmter Branchen deutlich größer sein als zwischen verschiedenen Branchen. Forderungen nach Sonderregelungen für einzelne Branchen, die mit den Verteilungseffekten begründet werden, sollten also stets sehr kritisch hinterfragt werden. Vorteile zeichnen sich zudem für Branchen ab, die sich lange gegen die Einführung des Emissionshandels gewehrt haben, wie die Chemieindustrie und der Bergbau. Sie können aller Voraussicht nach

Emissionsrechte verkaufen, weil sie ihren Kohlendioxidausstoß bereits erheblich verringern konnten.

3. Vor diesem Hintergrund erweisen sich vor allem Transparenz und Einfachheit des Systems als außerordentlich wichtiges Kriterium für die Emissionsrechtezuteilung. Die Vielzahl der geforderten Sonderregelungen sollte auf ein unvermeidliches Mindestmaß reduziert werden.

Mit dem Emissionshandel wird eine neue Etappe in der Klimaschutzpolitik eingeleitet. Für den Erfolg dieses neuen Instruments – von dem auch viele Ausstrahlungseffekte auf den internationalen Klimaschutzprozess erwartet werden – wird entscheidend sein, ob es gelingt, den Emissionshandel unbürokratisch und einfach auszugestalten und gleichzeitig den Unternehmen ambitionierte Emissionsminderungsziele vorzugeben.

Die Studie „Auswirkungen des europäischen Emissionshandelssystems auf die deutsche Industrie“ sowie der zugehörige Anlagenband sind über die Website des Öko-Institut e.V. (www.oeko.de, Rubrik Download) oder der Umweltstiftung WWF Deutschland (www.wwf.de) kostenlos verfügbar.

Ansprechpartner: Dr. Felix Christian Matthes, Tel.: 030/28 04 86-81 oder 0171/286 46 59

[PK]

Sendeleistung von Mobilfunkanlagen muss reduziert werden

Ergebnisse eines Projekts des BUND

Nach Auswertung des Göttinger BUND-Projektes „Mobilfunk – messen statt munkeln“ wird die Belastung durch hochfrequente elektromagnetische Strahlung zu rund 90 % von Mobilfunkdiensten verursacht. Die jetzt vorliegende Gesamtauswertung von insgesamt 89 Messungen empfiehlt für ein Drittel der insgesamt 30 Messorte dringend Maßnahmen zur Reduzierung der Strahlenbelastung. Zu diesem Ergebnis kommt das von der Kreisgruppe Göttingen mit der Projekt-Durchführung beauftragte Sachverständigen- und Ingenieurbüro für Baubiologie und Umweltanalytik, Dipl.-Ing. Werner J. Baumann.

Gemessen wurde die elektromagnetische Strahlung der wesentlichen Funkdienste wie Radio, Fernsehen, die D- und E-Mobilfunknetze, Radar, aber auch DECT-Telefone und teilweise bereits UMTS. Die Auswertung zeigt, dass mindestens 80 % der hochfrequenten Einstrahlung auf gepulste Mobilfunkdienste zurückgeht. Dies sind vor allem die D- und E-Mobilfunknetze mit ca. 60 % Anteil, gefolgt mit ca. 25 % von den DECT-Telefonen (schnurlose Haus-Telefonanlagen). Rundfunk-, Fernseh- und andere

ungepulste Funkdienste sind dagegen von geringerer Bedeutung.

Die einzelnen Messorte weisen dabei extrem unterschiedliche Immissionswerte auf. Allein die im Bereich der Mobilfunk-Einstrahlung ermittelten Leistungsflussdichten – gemessen in Mikro-Watt pro Quadratmeter ($\mu\text{W}/\text{m}^2$) – variieren von 0,10 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ bis 11.630 $\mu\text{W}/\text{m}^2$. Für den Mobilfunk-Empfang wäre jedoch eine Leistungsflussdichte von nur 0,01 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ am Messort ausreichend.

Verteilung der Immissionswerte (ermittelte Leistungsflussdichten in $\mu\text{W}/\text{m}^2$)			
	Minimalwert	Mittelwert	Maximalwert
Rundfunk, Fernsehen, etc.	0,03	24,00	2.096,00
DECT Telefonanlagen	0,00	145,00	12.890,00
Mobilfunk-Netze	0,10	603,00	11.630

In dem Gutachten wurde bei der Bewertung der Ergebnisse neben der „26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (26. BImSchV) besonders auf Standards bzw. Richt- und Vorsorgeempfehlungen verwiesen, die aufgrund vielfältiger medizinischer Untersuchungen und Erfahrungen in die derzeitige Diskussion um eine wirklichkeitsnahe Neu-Bestimmung der Grenzwerte eingegangen sind:

- Empfehlungen des Ecolog-Institutes, Hannover, 2000

- Empfehlung Dr. G. Hyland für STOA, EU-Parlament, 2001
- Salzburger Vorsorgewerte von 2002
- Standards der baubiologischen Messtechnik, SBM-2000

Das Gutachten zeigt deutlich auf, dass an einem Großteil der Messorte verschiedene der hier genannten Empfehlungen z.T. ganz erheblich überschritten werden:

Empfohlene Grenzwerte für die Leistungsflussdichte ($\mu\text{W}/\text{m}^2$)	Anzahl der Grenzwert-Überschreitungen	
	bezogen auf ermittelte Maximalwerte	bezogen auf ermittelte Minimalwerte
Ecolog-Institut: < 10.000	3 %	1 %
EU-Parlament (STOA): < 100	44 %	35 %
Sanitätsdirektion Salzburg		
• D/E Netz innerhalb von Gebäuden: < 1	93 %	84 %
• D/E Netz außerhalb von Gebäuden: < 10	91 %	82 %
• DECT innerhalb von Gebäuden: < 0,1	79 %	79 %
SBM-2000: keine Anomalie < 0,1	100 %	100 %

Zwar werden die Grenzwertvorgaben der 26. BImSchV in keinem Fall überschritten, jedoch stellt dies hinsichtlich möglicher nicht-thermischer biologischer Effekte im Niedrigdosisbereich keine geeignete Referenz dar. Das Gutachten verweist denn auch mit Blick auf die in Deutschland geltenden Richtlinien auf die eindringlichen Forderungen einer Vielzahl von Institutionen, Wissenschaftlern und Ärzten nach deutlich niedrigeren Grenzwerte im Sinne eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes.

Zu bedenken ist hierbei auch, dass die ermittelten Belastungen sich mancherorts bei weitem nicht allein aus den installierten Sendeleistungen direkt ableiten lassen, sondern ganz erheblich durch Reflektionen an Gebäuden im Umfeld wie auch durch interne Gebäudestrukturen mitbestimmt werden. Allein aus diesem Grund ist die differenzierte Datenermittlung an möglichst vielen Messorten von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung einer persönlichen und kommunalen Belastungssituation.

Im Interesse der persönlichen Vorsorge sollten allerdings auch die 24 Stunden (!) täglich strahlenden schnurlosen DECT-Telefone aus der Wohnung verbannt werden. Als Alternative stehen CT1+ Telefone zur Verfügung, die nur während der Telefongespräche senden. Generell sollte jeder die Notwendigkeit der Nutzung schnurloser Funktechnologien zum eigenen Schutz kritisch hinterfragen.

Angesichts der in Göttingen festgestellten großen Belastungs-Unterschiede wird einmal mehr deutlich, dass die aktuellen Grenzwerte von Sendeanlagen

aus technischer Sicht deutlich vermindert werden könnten. Zu Gunsten der Gesundheit ist aber auch die Vermeidung örtlicher Anlagen-Konzentrationen bzw. deren Verlagerung aus Wohngebieten dringend geboten.

Die Kreisgruppe Göttingen sieht sich durch das breite Interesse an den Messungen und durch die bereits jetzt vorliegenden Ergebnisse in ihrem Engagement bestätigt und wird mit einer zweiten Messreihe ab August 2003 das Projekt „Mobilfunk – messen statt munkeln“ fortsetzen.

Weitere Informationen sowie das Gutachten gibt es unter www.bund-goettingen.de

AutorInnenliste

Angelika Horster, Mitglied des NABU, Vertreterin der Umweltverbände in der Störfallkommission und in anderen Gremien,
E-Mail: 02151475686@t-online.de

Peter Küppers, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Umweltrecht des Öko-Instituts, Büro Darmstadt, und Leiter der KGV,
E-Mail: p.kuppers@oeko.de

Dr. Volrad Wollny, Professor für Betriebswirtschaftslehre an der FH Mainz, An der Bruchspitze 50, 55122 Mainz,
E-Mail: volrad.wollny@wiwi.fh-mainz.de.

Kurzmeldungen / Bücher und Broschüren

Klärschlammverbrennung Ruhleben:

Emissionsmessungen 2002

Nach § 18 der 17. BImSchV sind die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen verpflichtet, die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Emissionen ihrer Anlagen zu informieren. Dieser Verpflichtung sind die Berliner Wasserbetriebe als Betreiber der Klärschlammverbrennungsanlage Ruhleben durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin Nr. 36 vom 25.07.2003 nachgekommen.

Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in folgenden Tabellen zusammengefasst. Die Emissionen von Gesamtkohlenstoff und Fluorwasserstoff wurden nicht ermittelt.

Zu Grenzwertüberschreitungen kam es an 0,51 % der Jahresstunden.

Weitere Auskünfte gibt der Immissionsschutzbeauftragte Thorsten Tennstedt: Berliner Wasserbetriebe, Tel.: 030/8644-6514.

Stoff	Mittelwert der Einzelmessungen
∑ Cadmium und Thallium	0,006 mg/m ³
∑ Sb, As, Pb, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, V, Sn	0,34 mg/m ³
PCDD/PCDF	0,003 ngTE/m ³

Tab. 1: Ergebnisse der diskontinuierlichen Emissionsmessungen

Stoff	Jahresmittelwert
Schwefeldioxid	8 mg/m ³
Stickoxide	71 mg/m ³
Kohlenmonoxid	3 mg/m ³
Chlorwasserstoff	2 mg/m ³
Gesamtstaub	4 mg/m ³
Quecksilber	26 µg/m ³

Tab. 2: Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen

AK Stallbauten/BI's/Einwendungen

PROVIEH – Verein gegen tierquälische Massentierhaltung hat im vergangenen Jahr einen neuen Arbeitskreis ins Leben gerufen. Er soll dazu dienen,

- Material zu sammeln und auszuwerten und
- Bürgerinnen und Bürger sowie Bürgerinitiativen bei Auseinandersetzungen um Stallbauten (z.B. bei Genehmigungsverfahren) zu unterstützen

(z.B. Formulierung der Einwendungen).

Ein Handblatt „Hilfe zur Selbsthilfe“ für Bürgerinitiativen kann von der Homepage heruntergeladen werden.

Ansprechpartnerin ist Frau Oberbeck in der Bundesgeschäftsstelle (Mo/Di 10⁰⁰ – 16⁰⁰ Uhr), Teichtor 10, 24226 Heikendorf, Tel.: 0431/24828-0, Fax: 0431/24828-29, E-Mail: info@provieh.de, Internet: www.provieh.de.

[PK]

Feinstaub und Stickstoffdioxid

Im Auftrag des Bundesumweltministeriums (BMU) hat die Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN (KRdL) eine Bewertung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes zur gesundheitlichen Wirkung von Feinstaub und Stickstoffdioxid erarbeitet. Die beiden Schadstoffe stehen im Mittelpunkt des umweltpolitischen Interesses, denn mit der Novelle der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV) wurden im Jahre 2002 neue Luftqualitätsgrenzwerte festgelegt, die im Jahre 2005 (Feinstaub) bzw. 2010 (Stickstoffdioxid) eingehalten werden müssen.

Die Berichte informieren detailliert über den aktuellen Stand der Wirkungsforschung und kommen zu dem Schluss, dass eine weitere Verringerung der Feinstaub- und Stickstoffemissionen erforderlich ist. Der BMU will die Schlussfolgerungen der Stellungnahmen in die Verhandlungen zur Fortentwicklung der europäischen Luftreinhaltepolitik einbringen, die im Rahmen des Programms Clean Air for Europe, kurz CAFE genannt, stattfinden.

Die beiden Berichte stehen im Internet zur Verfügung: www.bmu.de → service → downloads → 251-300.

[PK]

Leitfaden: Flexible Instrumente im Klimaschutz

Klimaschutz ist zur weltweiten Herausforderung geworden. Die Industrieländer haben sich 1997 im sog. Kyoto-Protokoll zur Reduktion der Treibhausgase um mindestens 5 % zwischen 1990 und den Zieljahren 2008 bis 2012 verpflichtet. Das Reduktionsziel für die europäische Union beträgt 8 %; Deutschland hat sich zu einer Verringerung von 21 % verpflichtet. Diese anspruchsvollen Ziele erfordern neue Methoden. Deshalb sieht das Kyoto-Protokoll den Einsatz von sog. flexiblen Mechanismen vor, mit denen ein umweltpolitisches Ziel, die Reduktion der Treibhausgasemissionen, effektiv und gleichzeitig effizient erreicht werden soll.

Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg hat das Fraunhofer-Institut für

Systemtechnik und Innovationsforschung (ISI) nun in Kooperation mit der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) einen Leitfaden zur Funktionsweise der flexiblen Instrumente im Klimaschutz entwickelt. Behandelt werden der Clean Development Mechanism (CDM), das ist ein Mechanismus zur Unterstützung des Technologietransfers in Entwicklungsländer, der zur Senkung der Treibhausgasemissionen führt, Joint Implementation (JI), das sind emissions-senkende Investitionen von Industrieländern in anderen Industrie- oder Transformationsländern, und Emissionshandel (EH), der Handel mit Emissionsrechten in und zwischen Industriestaaten. Der Leitfaden soll vor allem Unternehmen eine Einstiegshilfe in die Nutzung dieser Mechanismen bieten, um ihnen ein frühzeitiges Engagement zu erleichtern. Er gibt einen Überblick über den derzeitigen Stand der internationalen Klimaverhandlungen und die sich daraus ergebenden Anforderungen für die Teilnehmer.

Der Leitfaden enthält Schritt-für-Schritt-Anleitungen für die konkrete Implementierung der Instrumente. Dargestellt werden die Unterschiede zwischen den Mechanismen sowie bisherige Erfahrungen aus dem In- und Ausland. Der Leitfaden bietet darüber hinaus Anleitungen zur Emissionsquantifizierung und zur Berechnung der Baseline, die die Bezugsbasis für die anzurechnenden Emissionsgutschriften ist. Zahlreiche Graphiken und Entscheidungsbäume komplettieren die schriftlichen Ausführungen. Ferner werden zur Illustration konkrete Fallbeispiele aus der Kooperation mit der EnBW AG aufgeführt, ebenso Tools zur Berechnung eigener Emissionen bzw. zur Abschätzung von Emissionsminderungen auf der Basis von MS-Excel sowie Internet- und Kontaktadressen.

Der Leitfaden ist als CD-ROM erhältlich und kann aus dem Internet (www.isi.fhg.de) heruntergeladen werden.

Adresse zum Bestellen der CD-ROM:

Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Broschürenversand, Postfach 103439, 70029 Stuttgart

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@uvw.bwl.de

[PK]

Mobilfunk und Elektromog

Anfang des Jahres veröffentlichte das Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz die Broschüre „Mobilfunk und Elektromog – Antworten auf oft gestellte Fragen“. Da diese Broschüre nach Auffassung des Arbeitskreises Elektromog der BUND Landesverbände Rheinland-Pfalz und Hessen den Geist einer konservativen Wissenschaftsauffassung atmet, die sich an althergebrachten Formulierungen und Denkmodellen orientiert, entschloss er sich, die

in der Publikation des Ministeriums gestellten und beantworteten Fragen aus seiner Sicht ebenfalls zu beantworten.

Die Broschüre des AK Elektromog ist für € 6,-- beim BUND Rheinland-Pfalz, Gärtnergasse 16, 55116 Mainz, Tel.: 06131/231973, E-Mail: katia.neubauer@bund-rlp.de zu beziehen oder kann aus dem Internet heruntergeladen werden (www.e-smog.bund-rlp.de → weitere Infos → interne Infos).

Die Fragen und Antworten des Ministeriums können unter www.muf.rlp.de → technischer Umweltschutz → elektromagnetische Felder/Mobilfunk → Fragen und Antworten zu Mobilfunk und EMF eingesehen werden.

[PK]

Mobilfunk auf dem Kirchturm?

Kirchtürme werden von Mobilfunkbetreibern oft als attraktive Standorte angesehen. Innerhalb der Kirchengemeinden führt dies oft zu Konflikten, denn den möglichen gesundheitlichen Auswirkungen stehen die häufig dringend benötigten Mieteinnahmen gegenüber.

Die Broschüre „Mobilfunk auf dem Kirchturm?“ soll dazu beitragen, die innerkirchliche Meinungsbildung zu versachlichen und Entscheidungsprozesse nachvollziehbar und ergebnisoffen zu gestalten. Sie wurde von einer ökumenischen Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Umweltbeauftragten beider Kirchen erstellt und kann zum Preis von € 5,00 bestellt werden bei Dr. Hans Diefenbacher, Beauftragter des Rates der EKD für Umweltfragen, c/o Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinde, Schmeilweg 5, 69118 Heidelberg, Tel.: 06221/9122-0, Fax: 06221/167257,

E-Mail: hans.diefenbacher@fest-heidelberg.de.

Aus dem Inhalt:

- Mobilfunk – Büchse der Pandora oder Zukunftstechnologie?
- Konflikte in Kirchengemeinden
- Genehmigungspraxis, Mobilfunkverträge
- Funknetze und Sender
- Wissenschaftliche Beweise und Hinweise
- Biologische Wirkungen – gesundheitliche Risiken – Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen
- Mobilfunk und Tiere
- Rechtliche Situation
- Empfehlungen

[PK]

60. Umweltministerkonferenz

Themen und Ergebnisse

Am 15. und 16. Mai 2003 haben sich die Umweltministerinnen und -minister, Umweltsenatorinnen und -senatoren zu ihrer Frühjahrssitzung in Hamburg getroffen. Unter anderen standen die folgenden Themenbereiche auf der Tagesordnung und wurden mit den nachstehenden Ergebnissen beschlossen. Die übrigen Themen sowie der genaue Wortlaut der Beschlüsse können dem Ergebnisprotokoll entnommen werden. Es steht unter folgender Adresse im Internet: www.umweltministerkonferenz.de/start.php
→ Dokumente → UMK-Dokumente.

Novellierung des Umweltinformationsgesetzes

Die UMK unterstützte das Bundesumweltministerium bei der raschen Umsetzung der neuen EU-Umweltinformationsrichtlinie und begrüßte die frühzeitige Beteiligung der Länder. Bei der Umsetzung sollte aber nicht über die Inhalte der Richtlinie hinausgegangen werden. Die Länder Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen baten das BMU, auch die Umsetzung der sogenannten 2. und 3. Säule der Aarhus-Konvention zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Zugang zu den Gerichten zeitnah in Angriff zu nehmen und dabei insbesondere die darin vorgesehenen umfassenden Verbandsbeteiligungs- und -lagerechte zu schaffen.

Emissionshandel

Die Ministerinnen und Minister verständigten sich auf wichtige Grundzüge der Zusammenarbeit sowie konkrete Verfahrensvereinbarungen bei der Datenbeschaffung im Vorfeld der Erstellung des nationalen Allokationsplans. Zugleich wurde vereinbart, dass bei der anlagenbezogenen Zuteilung von Emissionsrechten für die Jahre 2005 bis 2012 die seit 1990 erbrachten Minderungsleistungen bei den Klimagasen berücksichtigt werden sollen. Bundesminister Trittin hat hierzu die Länder eingeladen, in Gesprächen zu klären, wie dies sachgerecht und unter Berücksichtigung der besonderen Situation der neuen Bundesländer im Rahmen der europäischen Emissionshandelsrichtlinie erfolgen kann.

Novellierung der Verpackungsverordnung

Bundesminister Jürgen Trittin berichtete über den Stand der Novellierung der Verpackungsverordnung und bot als Ergebnis weiterer Abstimmungen an, in Abweichung von dem zwischen dem Bund und vier Länderministern im Februar erzielten Konsens die Milchmischgetränke von der Pfandpflicht auszunehmen. Er appellierte an die Länder, ein rasches In-

krafttreten der Novelle nicht durch weitere Änderungswünsche zu verhindern.

Novellierung des Gesetzes über Erneuerbare Energien

Die Konferenz hat sich ausführlich mit dem erreichten Stand der Einführung und Förderung erneuerbarer Energien befasst und hierbei auch diejenigen Punkte erörtert, die Gegenstand der geplanten Novelle des Gesetzes sein sollen. Im Einzelnen handelt es sich um Regelungen zur Förderung von Windkraft, Offshore-Anlagen, Fotovoltaik, Geothermie, Biomasse sowie Wasserkraft.

In diesem Zusammenhang waren sich die Ministerinnen und Minister einig, dass die für Anfang 2004 in Bonn geplante internationale Konferenz über erneuerbare Energien und Energieträger das richtige Signal ist, um die Notwendigkeit der Förderung erneuerbarer Energien zu unterstreichen. Gerade in Ländern mit einem hohen wirtschaftlichen Entwicklungspotential ist es von besonderer Bedeutung für den ständig wachsenden Energiebedarf, einen wachsenden Anteil erneuerbarer Energien einzusetzen.

Dialog mit der Wirtschaft

Es wurde beschlossen, bis zur bevorstehenden Ministerkonferenz im Herbst 2003 eine Diskussionsveranstaltung mit hochrangigen Verbandsvertreterinnen und -vertretern der deutschen Wirtschaft vorzubereiten, in der die Erfahrungen mit den auf Länderebene bestehenden Kooperationsmodellen bilanziert und weitere Potenziale für die Kooperation zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung erörtert werden sollen. Mittlerweile gibt es bundesweit 10 solcher Kooperationsvereinbarungen zwischen Landesregierungen und Wirtschaftsverbänden, die aktuellste wurde hierzu am 07. März dieses Jahres in Hamburg mit dem dortigen Industrieverband und der Handels- und Handwerkskammer unterzeichnet.

Nachmeldeverpflichtungen bei Naturschutzgebieten von europäischer Bedeutung

Die Europäische Union hat in ihren Naturschutzrichtlinien, der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie Meldeverpflichtungen für die Mitgliedstaaten festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollen Naturschutzgebiete von europäischer Bedeutung für das geplante Netz Natura 2000 melden. Zwar hat Deutschland Gebiete gemeldet, nach Auffassung der

Europäischen Kommission sind die Meldungen allerdings unvollständig. Die Länder werden aber zügig nachmelden.

Die Länder erklärten, dass es bei dem zwischen Bund und Ländern abgestimmten und der EU-Kommission vorgelegten Zeitplan bleibt.

Entsendung von Umwelt-Experten in den Irak nach Abschluss des Krieges

Bundesminister Trittin hat die Konferenz über vorgesehene Maßnahmen zur Bewertung von Umweltschäden und zur Identifizierung von erforderlichen Sofortmassnahmen nach Abschluss des Krieges im Irak informiert und die Länder gebeten, Experten zu benennen, die auf Anforderung in den Irak entsandt werden können.

Umsetzungsorientierte Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im September 2002

Die UMK hat die Möglichkeiten zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels von Johannesburg geprüft. Es zeichnen sich vielfältige politische Aktivitäten für Bund und Länder auf internationaler, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ab. Einbezogen sind aber auch Kooperationen mit Partnern aus Entwicklungs- und Transformationsländern und mit den gesellschaftlichen Akteuren.

Der Bund wird sich in internationalen Verhandlungen für eine Stärkung der Umweltvereinbarungen, den Abbau umweltschädlicher Subventionen sowie eine gleichberechtigte Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer am internationalen Markt einsetzen, den in Johannesburg beschlossenen internationalen 10-Jahres-Rahmen von Programmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster aktiv mitgestalten und die nationale Nachhaltigkeitsstrategie vor dem Hintergrund von Johannesburg weiterentwickeln.

Die Länder und Kommunen wollen die lokalen Agenda 21-Prozesse und das nachhaltige Wirtschaften stärken.

Vorbeugender Hochwasserschutz

Die Hochwasserereignisse des vergangenen Jahres und die Diskussion über erforderliche langfristige Maßnahmen nahmen in der Konferenz einen breiten Raum ein. Der Bundesminister stellte die Planungen der Bundesregierung für die Gesetzesinitiative zum vorbeugenden Hochwasserschutz vor. Die Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden in den Ländern erarbeitet und auch wesentlich finanziert. Die Länder und der Bund sehen den vorbeugenden Hochwasserschutz daher als große Herausforderung an, die nur gemeinsam bewältigt werden kann. Die Länder haben an den Bund appelliert, seinen finanziellen Anteil an der Finanzie-

rung des vorbeugenden Hochwasserschutzes deutlich zu verstärken.

Lärmschutz

Die Konferenz begrüßte die Richtlinie der Europäischen Kommission zum Umgebungslärm, zugleich wurde jedoch auch deutlich, dass die Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland für alle beteiligten Ebenen noch ein außerordentlicher Kraftakt werden wird. Bundesminister Jürgen Trittin legte ein Strategiepapier einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe vor, in dem die Schritte zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie dargestellt werden. Wesentliche Punkte sind darin die Regelung innerhalb des Bundesimmissionschutzgesetzes und die Erweiterung des dort bestehenden Instrumentariums, die Weiterverwendung der nationalen Schall-Berechnungsverfahren, die Festlegung von Auslösekriterien für die Lärminderungsplanung zur Reduzierung der Planung auf das Erforderliche, die Festlegung der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Phasen der Aufstellung von Lärminderungsplänen und Fragen der Finanzierung der Lärmschutzmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang forderte die Konferenz den Bund auf, das bestehende Lärmsanierungsprogramm des Bundes finanziell deutlich zu verstärken mit einem besonderen Schwerpunkt bei innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen.

Veröffentlichung von Standortdaten für Mobilfunkanlagen

Der zunehmende Ausbau von Mobilfunk-Sendeanlagen bewegt die öffentliche Diskussion vornehmlich wegen der Fragen möglicher gesundheitlicher Belastungen. Daher ist das Bedürfnis nach Transparenz und Information über bestehende und geplante Sendeanlagen verständlich. Die Umweltministerkonferenz begrüßt, dass Netzbetreiber inzwischen bereit sind, die Daten über ihre Sendeanlagen zu veröffentlichen. Sie hat den Bund gebeten, die geplante Standortdatenbank bis zum Sommer in das Internet einzustellen.

Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung

Die Umweltministerkonferenz hat bekräftigt, dass die Ablagerung nicht vorbehandelter Siedlungsabfälle spätestens am 01. Juni 2005 zu beenden ist und forderte die Gebietskörperschaften nachdrücklich auf, für entsprechende Vorbehandlungskapazitäten zu sorgen.

Zu diesem Punkt die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einen Bericht zum Stand der Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung erstellt. Der Bericht wurde von der 60. UMK angenommen. Der Bericht kann aus dem Internet heruntergeladen werden: www.laga-online.de → Aktuelles.

[PK]

Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz *Ein Erfahrungsbericht des BUND aus Nordrhein-Westfalen*

Angelika Horster

Anfragen in Nordrhein-Westfalen

Fall 1

Im August 1999 wurde ein Antrag auf Einsicht in die Emissionserklärungen von BASF/Münster und Rockwool/Münster gestellt. Anlass waren vorausgegangene Genehmigungsverfahren, die Fragen zum bisherigen Betrieb offen ließen. Die Einsichtnahme erfolgte nach Absprache mit dem Staatlichen Umweltamt in Münster im Dezember 1999.

Ergebnis:

Die Emissionserklärungen der Fa. BASF waren sehr umfangreich, da hier eine kontinuierliche Emissionsfernüberwachung erfolgt. Einige Abweichungen von den Genehmigungswerten waren verzeichnet, aber nicht dramatisch. Die Emissionserklärungen der Fa. Rockwool waren weniger umfangreich, aber wegen der zahlreichen Stoffe sehr interessant (Vulkanisationsanlage).

Das Anfertigen von Kopien sollten mit den Unternehmen abgesprochen werden. BASF hat sich zwar zurückgemeldet und wollte einen Termin, der aber wegen Terminschwierigkeiten auf beiden Seiten nicht zustande kam. Rockwool hat sich gar nicht zurückgemeldet. Es wurde aber versäumt, konsequenter nachzuhaken.

Fall 2

Im September 1999 erfolgte ein Antrag auf Einsicht in die Emissionserklärungen der Verbrennungsanlagen und Kraftwerke der Fa. BAYER in Dormagen und Krefeld. Auch hier waren Genehmigungsverfahren vorausgegangen. Die Einsichtnahme fand im Januar 2000 beim Staatlichen Umweltamt Krefeld statt.

Ergebnis:

Die Unterlagen waren spärlich, vor allem wurden Defizite bei den Angaben zu den Schwermetallen festgestellt. Hier wurde auf „entgleiste“ Werte wegen eines Versuchs hingewiesen, ein diesbezügliches kurzes Schreiben von BAYER vorgezeigt und auf die nächste Emissionserklärung in 4 Jahren verwiesen. Ein weiteres Defizit war die nicht installierte Aktivkohle-Filterstufe in der Sondermüllverbrennungsanlage Dormagen. Die wenigen Formulare zu NO_x, CO, SO₂ etc. wurden kopiert.

Fall 3

Im Juni 2000 wurde Strafanzeige gegen die Fa. Stockhausen, Krefeld, wegen der Freisetzung ge-

fährlicher Stoffe etc. erstattet und gleichzeitig Akteneinsicht in die Genehmigungsbescheide und Emissionserklärungen der Firma nach dem Umweltinformationsgesetz beantragt. Der Antrag wurde mit Hinweis auf das laufende Verfahren der Staatsanwaltschaft abgelehnt, obwohl uns 2 Tage zuvor die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens mitgeteilt hatte.

Nach telefonischer und schriftlicher Auskunft im August und September 2000 prüfte das Staatliche Umweltamt Krefeld zusammen mit dem Betreiber welche Akten eventuell zur Einsichtnahme vorgelegt werden könnten. Mit Bescheid vom 12.03.01 bekamen wir beschränkte Einsicht in die von uns geforderten Unterlagen, da Betriebsgeheimnisse geltend gemacht wurden. Kopien konnten gegen Entgelt gemacht werden. Die Sicherheitsanalyse erwies sich als defizitär.

Fall 4

Aufgrund ständiger Beschwerden der Nachbarschaft wurde im September 2000 beim Staatlichen Umweltamt Duisburg Einsicht in die Genehmigungsbescheide und Emissionserklärungen der Fa. Hornitex/Duisburg beantragt. Die Einsichtnahme erfolgte im Dezember 2000.

Ergebnis:

Alle Unterlagen standen in einem extra geräumten Büro für die Einsichtnehmer zur Verfügung. Kopien wurden auf Wunsch angefertigt. Der zuständige Sachbearbeiter wollte lediglich eine Übersicht, was kopiert wurde. Die Aktion dauerte 3 Stunden und ermöglichte der Kreisgruppe ihr weiteres Vorgehen.

Fall 5

Im August 2001 wurde beim zuständigen Staatlichen Umweltamt Krefeld die Einsicht in die Unterlagen der Phosgen-, Polycarbonat- und MDI-Herstellung der Fa. BAYER in Uerdingen beantragt. Anlass waren Pressemeldungen über die Erweiterung der Produktionskapazitäten ohne die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren.

Die im Bescheid des Staatlichen Umweltamts Krefeld vom 25.10.01 zur Einsichtnahme zugestandenen Unterlagen entsprachen jedoch nicht dem gewünschten Informationsumfang. Daher wurde im November 2001 gegen diesen Bescheid Widerspruch beim Regierungspräsidenten eingelegt. Die-

sem gab das Staatliche Umweltamt nach Druck durch den Regierungspräsidenten mit verschiedenen Schreiben und unterschiedlichen Begründungen (BAYER machte Betriebsgeheimnisse geltend) nur teilweise statt.

Ergebnis:

Über ein Jahr nach Antragstellung kam es endlich zur Einsichtnahme in sehr fraktionierte Unterlagen. Kopien waren gegen Entgelt möglich. Der Sicherheitsbericht war nur teilweise einsehbar und die Sicherheitsvorkehrungen dementsprechend unzureichend nachvollziehbar. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchgeführt worden. Angaben zur Phosgenanlage fehlten beinahe vollständig.

Diese Einsichtnahme und ein parallel laufendes Verfahren zu einem Gefahrgutlager warfen zusätzlich Fragen nach dem Handel mit dem Kampfstoff Phosgen auf, die an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gerichtet wurden. Die Antwort steht noch aus.

Fall 6

Im Juli 2001 wurde ebenfalls beim Staatlichen Umweltamt Krefeld infolge eines Genehmigungsverfahrens die Einsicht in Genehmigungen, Ordnungsbescheide, Emissionserklärungen etc. der zahlreichen im Krefelder Hafen tätigen Abfall- und Recyclingfirmen beantragt.

Ergebnis:

In September und Oktober kam es zu einer dreiwöchigen, umfangreichen Einsichtnahme mit der Möglichkeit Kopien gegen Entgelt anzufertigen. Dieser Bereich des Staatlichen Umweltamts war sehr entgegenkommend.

Die Einsicht erbrachte Kenntnisse in die umfangreichen Abfallkataloge und -umschläge, die Emissionssituation und Verstöße gegen Auflagen, die bei der weiteren Beplanung dieses Gebiets und bei Genehmigungsanträgen zu Abfall- und Sekundärrohstoffeinsätzen zukünftig eingebracht werden.

Fall 7

Im September 2002 wurden Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz zur Erstellung von externen Notfallplänen nach der Seveso-II-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft an die Bürgermeister der Städte Köln, Dormagen, Krefeld und Marl gerichtet. Die Antworten nahmen aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten einige Zeit in Anspruch.

Ergebnis (Februar 2003):

Bisher lag kein Plan öffentlich aus, die Vorbereitungen und Inhalte sind in unterschiedlichen Stadien, die Antworten offenbarten eine unterschiedliche Bewertung der Notwendigkeit zur Risikokommunikation.

Fall 8

Im Januar 2003 wurden bei den 5 Bezirksregierungen

Wasserbescheide bestimmter Direktionen zur Feststellung des Status quo erfragt. Telefonisch und schriftlich kamen Rückfragen zur Konkretisierung der Anfrage.

Ergebnis:

Die Zusendung der Bescheide erfolgte ohne Einwand von Seiten der Behörde. Einige Bescheide wurden wegen Nicht-Zuständigkeit, einer wegen eines schwebenden Verfahrens (BAYER Wuppertal) nicht zugesandt. Die Auswertung läuft noch.

Fall 9

Im August 2003 erfolgte eine Anfrage an das Staatliche Umweltamt Duisburg und den Regierungspräsidenten in Düsseldorf zu den metallverarbeitenden Firmen BUS und MIM in Duisburg wegen eines Genehmigungsverfahrens und verschiedener Ordnungswidrigkeiten.

Ergebnis:

Teilweise liegen die Unterlagen bereits vor (besonders von BUS). Jedoch hat die Fa. MIM Betriebsgeheimnisse geltend gemacht, die eine Zusendung der gewünschten Unterlagen verzögern. Die Auswertung dauert daher noch an.

Bundesweite Anfragen

Fall A

Im Oktober 2000 wurden bei den Bundesländern mit Hinweis auf den Sprengstoffunfall von Enschede Auskünfte zum Vollzug des Sprengstoffgesetzes und seiner Verordnungen beantragt.

Bis auf ein Bundesland leiteten alle Umweltministerien das Schreiben an die zuständigen Stellen weiter, so dass in den meisten Fällen fast alle Fragen beantwortet wurden. Die Weiterleitung erforderte natürlich zusätzliche Zeit. Trotzdem bemühten sich alle um eine zeitnahe Beantwortung.

Nach Sonderüberprüfungen aufgrund des Ereignisses von Enschede fielen die Antworten der Bundesländer unterschiedlich konkret aus. Für die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen hatten die Umweltbehörden – bis auf eine – genaue Listen. Meist unterliegen diese Anlagen – die im wesentlichen Sprengstoffe herstellen oder in großen Mengen be- oder verarbeiten – auch der Störfallverordnung und damit zahlreichen Überwachungspflichten.

Für die Anlagen (vor allem Läger) nach dem Sprengstoffgesetz sind die Zuständigkeiten auf Kommunen (insbesondere für die befristete Feuerwerkskörperherstellung) und verschiedene Behörden (beispielsweise auch Bergämter) verteilt. Hinzu kommt eine je nach Bundesland unterschiedliche Unterteilung nach Art und Menge des Lagerguts und des Einsatzzwecks. Dies macht einen detaillierten Überblick im Bereich der Anlagen nach dem Sprengstoffgesetz äußerst schwierig.

Obwohl die verschiedenen Zuständigkeiten von

einigen Ministerien als Begründung für die mangelnde Erfassung und die nur begrenzte Auskunft angegeben wurden, erklärten einige trotzdem vollmundig, dass in Deutschland ein Vorfall wie in Enschede nicht passieren könne. Aber gerade diese Unübersichtlichkeit bei der Einstufung und Zuständigkeit für die Überwachung birgt nach Meinung des Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential. Die Arbeitschutzbehörden sind teilweise personell noch knapper besetzt als die Umweltbehörden, die kommunalen Aufsichtsbehörden unterliegen wie in Enschede der kommunalen Politik. Die Änderung der Seveso-II-Richtlinie gründete nicht zuletzt auf dieser Erfahrung.

Fall B

Im Februar 2003 wurden die Bundesländer mit der Bitte um Bekanntgabe der Betriebsbereiche nach der Seveso-II-Richtlinie und der damit verbundenen Details zu den Firmen angeschrieben.

Entsprechend früheren Erfahrungen zeigen die derzeit noch eintrudelnden Antworten die trotz geänderter Gesetzesgrundlage unterschiedlichen Haltungen der Bundesländer zur Freigabe von Informationen. Hier hat sich wenig geändert.

Fazit

Gemäss Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entstanden in Nordrhein-Westfalen nur Kosten für die Kopien, die allerdings unterschiedlich bemessen waren, sich aber im Gegensatz zu früher (1 DM pro Kopie beim Regierungspräsidenten Düsseldorf) in Grenzen hielten.

Der Öffentlichkeitszugang zu Umweltinformationen hat sich in Nordrhein-Westfalen außerhalb von Genehmigungsverfahren erheblich verbessert, wenn auch gelegentlich durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nachgeholfen werden muss.

Als die Staatlichen Umweltämter im Jahr 1994 nach dem Umweltinformationsgesetz um die Liste der emissionserklärungspflichtigen Betriebe gebeten wurden, musste sogar der abschlägige Bescheid noch bezahlt werden. Unter der Grünen Umweltministerin bekamen wir diese Liste ziemlich schnell zuerst auf Diskette, mittlerweile per CD-ROM aktualisiert auf kurze Anfrage bei der Staatssekretärin.

In anderen Bundesländer wird der Zugang zu Umweltinformationen teilweise immer noch sehr restriktiv gehandhabt. Dies liegt sicherlich nicht nur an den jeweiligen Machtverhältnissen, sondern zum Teil auch an der unterschiedlichen, teilweise dezentralen Datenerfassung in den weniger industrialisierten Bundesländern und Gemeinden.

Grundsätzlich scheint in Nordrhein-Westfalen ein größeres Entgegenkommen von Seiten der Behörden vorhanden zu sein, was sicherlich durch die geänderte Gesetzesgrundlage und den Runderlass

des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gefördert wurde. Die Angst vor der Offenlegung von Vollzugsdefiziten ist aber wahrscheinlich oft noch immer Ursache für die unterschiedlichsten Ablehnungsbegründungen.

Eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerden haben gezeigt, dass „die eine Krähe der anderen kein Auge aushackt“. Außerdem wissen sich renitente Unternehmen wie Thyssen und BAYER sowieso gegen Auflagen „erfolgreich“ zu wehren.

In manchen Fällen reicht die Einsichtnahme, die anschließende Pressearbeit und der Dialog mit den Staatlichen Umweltämtern und den Betreibern nicht aus, um eine Verbesserung der Umweltsituation zu erreichen. In Einzelfällen wird also wohl geklagt werden müssen.

Anmerkung der KGV

Wir würden uns freuen, wenn wir auch aus anderen Bundesländern solche Erfahrungsberichte (auch kürzere) zur Veröffentlichung bekämen, denn sie dürften für alle, die Anträge nach dem Umweltinformationsgesetz stellen, von Interesse sein. Vielleicht kommen wir ja doch noch einmal zu einer bundesweit einheitlichen und für die Antragsteller befriedigenden Praxis.

Bald verbesserter Zugang zu den Gerichten

Öko-Institut begrüßt Richtlinienvorschlag zur Umsetzung der dritten Säule der Aarhus Konvention

Zur vollständigen Umsetzung der UNECE Aarhus Konvention hat die EU Kommission jetzt ein Gesetzespaket vorgelegt. Das Paket enthält unter anderem einen Richtlinienvorschlag zur Umsetzung der so genannten dritten Säule der Aarhus Konvention, die Bürgern und Umweltverbänden in Umweltangelegenheiten künftig in allen Mitgliedstaaten den Zugang zu den Gerichten garantieren soll. Diese Vorschläge werden als Meilenstein zur Stärkung der Demokratie in der Umweltpolitik gewertet. Das Öko-Institut e.V. teilt diese Auffassung, warnt jedoch davor, die Zugangsbedingungen für Umweltverbände zu den Gerichten zu verschärfen. Dies könnte unter anderem geschehen, weil Umweltverbände nach dem Richtlinienvorschlag nur dann klagen dürfen, wenn sie als Umweltverband anerkannt sind. Diese Pflicht besteht bisher nicht in jedem Mitgliedstaat.

Die Bedeutung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten wird durch eine kürzlich abgeschlossene Studie des Öko-Instituts e.V. und des Centre d'Etude du Droit de l'Environnement (CEDRE), Brüssel im Auftrag der EG Kommission „Access to Justice in Environmental Matters“ unterstrichen. Die Studie, an der zahlreiche Juristen und Umweltverbände aus Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Italien, den Niederlanden

und Portugal beteiligt waren, erhob die Anzahl der Verbandsklagen in Umweltangelegenheiten in acht Mitgliedsstaaten der EU über einen Zeitraum von sechs Jahren. Das Ergebnis: Die Anzahl der Verbandsklagen in Umweltangelegenheiten ist in fast allen Mitgliedsstaaten sehr gering. Denn in vielen Ländern bestehen gegenwärtig erhebliche Hemmnisse für Umweltverbände, die eine Klage einreichen wollen. Diese sind teilweise finanzieller, in vielen Fällen aber auch rechtlicher Art, wie die Pflicht als Umweltverband anerkannt zu sein. Der Richtlinienvorschlag der EU Kommission sieht allerdings gegenwärtig eine solche Anerkennung vor. Verbandsklagen sind jedoch – mit Ausnahme von Deutschland – überaus erfolgreich. Sie stellen daher ein äußerst wirksames Mittel zur Durchsetzung des Umweltrechts dar. Von der insbesondere in Deutschland befürchteten Überlastung der Gerichte ist dagegen selbst in Ländern mit einer hohen Anzahl von Verbandsklagen nicht die Rede.

Neben den in vielen Ländern bestehenden rechtlichen Hemmnissen für Verbandsklagen in Umweltangelegenheiten wurden in der Studie auch andere

Hürden identifiziert. Dazu gehören vor allem die hohen Kosten, die die Verbände zu tragen haben, wenn sie vor Gericht gehen wollen. In dieser Hinsicht bleibt der Richtlinienvorschlag hinter den Empfehlungen der Studie zurück. Zwar ist in Artikel 10 vorgesehen, dass Verfahren „nicht zu teuer“ sein dürfen, diese Bestimmung ist allerdings so allgemein, dass sie nicht zu einer Senkung der effektiven Kosten beitragen dürfte.

Die Studie kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass in Ländern, in denen entsprechend den Bestimmungen der Aarhus Konvention ein Klagerecht auch gegen Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen vorgesehen ist, dieses erheblich zur Einhaltung des Umweltrechts beiträgt. Der Richtlinienentwurf der EU Kommission verzichtet allerdings in diesem Punkt darauf, den Mitgliedsstaaten genauere Vorgaben zu machen.

Kontakt: Miriam Dross, Bereich Umweltrecht, Öko-Institut e.V., Telefon 06151/8191-80, E-Mail: m.dross@oeko.de.

Chemikalienpolitik

Die zukünftige Chemikalienpolitik wird seit einiger Zeit heftig und kontrovers diskutiert. Wir haben daher die zu diesem Themenkomplex gehörenden Stellungnahmen und Meldungen unter einer Oberüberschrift zusammengefasst. Mit aufgenommen wurden Meldungen, die im weitesten Sinne zu dieser Rubrik gehören.

Chemie außer Kontrolle

Ergebnisse einer Greenpeace-Studie

Die Selbstkontrolle der Chemieindustrie und das existierende EU-Chemierecht versagen beim Schutz der Menschen. Das ist das Ergebnis der Studie "Chemie außer Kontrolle", die Greenpeace im Juni präsentierte.

Greenpeace wählte für die Studie typische Industriechemikalien aus wie Weichmacher aus PVC-Böden, bromierte Flammschutzmittel aus Computern, Moschusverbindungen aus Duftstoffen, Nonylphenol aus Reinigern und Pestizide. Produziert werden sie von den führenden europäischen Chemieunternehmen wie Bayer, BP, Elf Atochem, Aventis, BASF und Dow in großen Mengen. Die Studie belegt laut Greenpeace, dass die gefährlichen Chemikalien massiv die Umwelt belasten und in direkten Kontakt mit dem Verbraucher kommen.

Für die laufende Debatte um ein neues europäisches Chemikalienrecht können – ausgehend von den 10 untersuchten Stoffen bzw. Stoffgruppen – laut Greenpeace einige grundlegende Schlüsse gezogen

werden:

- In allen 10 untersuchten Fällen gab es große Datenlücken nicht nur im Hinblick auf die Eigenschaften der Stoffe, sondern insbesondere auch hinsichtlich ihrer Verwendung. Diese Informationslücken erschweren die Identifizierung der wesentlichen Emissionsquellen, behindern Verbraucherinformationsrechte und erschweren Kaufentscheidungen auf der Basis angemessener Produktinformation.
- In allen 10 Fällen war die europäische Stoffdatenbank IUCLID nicht in der Lage, aktuelle Informationen darüber zu liefern, welche Unternehmen die Stoffe auf den europäischen Markt bringen. Dieser Mangel an Transparenz macht es einfach, ungestört von Behörden und Öffentlichkeit weiterhin gefährliche Chemikalien zu produzieren oder zu importieren.
- Alle 10 Substanzen (oder Substanzgruppen) sind aufgrund ihrer Eigenschaften besonders gefährlich für Umwelt und Gesundheit. Dennoch sind sie nach wie vor in Gebrauch, häufig in hohen Pro-

duktionsmengen und in Anwendungen, die zur direkten Belastung von Mensch und Umwelt führen.

- In sieben der 10 Fälle werden die gefährlichen Stoffe zur Herstellung von alltäglichen Konsumprodukten eingesetzt. Sie finden so über Haut, Atemwege oder Nahrungsaufnahme ihren Weg in den menschlichen Körper.
- In keinem der 10 Fälle scheint es möglich, eine „Null-Emission“ des jeweiligen Stoffes aus Produkten oder aus sogenannten „geschlossenen Kreisläufen“ in Industrieanlagen zu gewährleisten. Der effektivste Weg, um den Eintrag gefährlicher Stoffe in die Umwelt zu verhindern, ist daher, sie durch weniger gefährliche oder ungefährliche Alternativen zu ersetzen. So kann ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit erreicht werden.
- Die Landwirtschaft in den EU-Mitgliedstaaten und die Regulierungs- und Überwachungsbehörden waren bislang nicht in der Lage, Pestizide aus Nahrungsmitteln, aus den Flüssen, dem Grundwasser und dem offenen Meer fernzuhalten.
- Die Verunreinigung von Gewässern, Böden oder Menschen und Tieren (inkl. Muttermilch) durch freigesetzte, gefährliche Chemikalien ist ein weit verbreitetes Problem. Dennoch musste sich bisher kein Unternehmen dafür verantworten. Für solche Fälle gibt es derzeit keine Haftungsregelung. Gleichzeitig schafft auch der gegenwärtige ordnungsrechtliche Rahmen zu wenig Motivation, gefährliche Stoffe rechtzeitig und effektiv zu substituieren.
- Ernste und langfristige Folgen für Umwelt und Gesundheit können nicht nur von Chemikalien mit PBT-Eigenschaften (persistent, bioakkumulativ, toxisch) verursacht werden. Auch Stoffe, die nicht alle diese Eigenschaften gleichzeitig besitzen, können Anlass zur Sorge geben. Beispielsweise, wenn sie sehr schwer abbaubar und sehr bioakkumulativ, aber nicht toxisch sind, oder wenn Stoffe in sehr großen Mengen kontinuierlich freigesetzt werden.
- Die derzeit im EU-Recht geforderte umfassende Bewertung von Einzelstoffen durch die Behörden ist enorm zeitaufwendig und hat das notwendige Eingreifen oft über Jahre verzögert. Mehr noch: Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, dass eine gefährliche Chemikalie durch eine andere ebenso gefährliche ersetzt wurde (z.B. Substitution von Nitro-Moschus-Verbindungen durch polycyclische; Substitution von kurzkettingen Chlorparaffinen durch mittelkettige). Anstatt umweltverträgliche Alternativen zu entwickeln, lag das Schwergewicht auf der langatmigen Bewertung der gefährlichen Stoffe.
- In fünf der 10 Fälle sind die Abbauprodukte (Metaboliten) noch toxischer als die ursprünglich vermarktete Substanz (z.B. biologischer Abbau von

Nonylphenol-Ethoxylaten zu Nonylphenol, oder von Diuron zu 3,4-Dichloranilin). Man kann davon ausgehen, dass solche Effekte auch bei anderen Chemikalien auftreten können, da viele im Einsatz befindliche Stoffe nicht gut abbaubar sind und bislang kaum systematische Studien über mögliche Abbauprodukte durchgeführt wurden.

- Weder das bestehende Chemikalienrecht noch freiwillige Maßnahmen der Industrie konnten bislang den sicheren Umgang mit Chemikalien gewährleisten. Die Möglichkeiten der Öffentlichkeit, den Ersatz gefährlicher Stoffe zu erzwingen, sind begrenzt. Denn oft sind Informationen über die Anwendung und die Risiken von Chemikalien in Produkten und Verarbeitungsprozessen der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Die Beispiele verdeutlichen laut Greenpeace, wie nötig ein neues und starkes EU-Chemikalienrecht ist, um den Risiken gefährlicher Stoffe rechtzeitig und effektiv begegnen zu können. Dazu gehört auch, dass die Produzenten und Importeure verpflichtet werden, ihre Stoffe zu registrieren und genügend Daten für eine vernünftige Risikobewertung zu liefern, und zwar vor der Vermarktung.

Die Studie kann unter www.greenpeace.de heruntergeladen werden.

[PK]

SRU: Kosten der EU-Chemikalienpolitik vertretbar

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hält Behauptungen für nicht gerechtfertigt, die von der Europäischen Kommission angestrebte Reform der Chemikalienpolitik gefährde die Chemieindustrie und die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland. Die von den Wirtschaftsverbänden in Auftrag gegebenen Studien über die volkswirtschaftlichen Folgen der Reform sind methodisch unzulänglich, sie überschätzen systematisch die Kosten und vernachlässigen die Chancen der Reform.

Der vorgeschlagene neue Regulierungsansatz des REACH-Systems (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) zielt darauf, das vorhandene Wissen zu den Eigenschaften, Gefahren und Verwendungen von Chemikalien zu konsolidieren und die beträchtlichen Wissenslücken hinsichtlich der Altstoffe zu schließen. Für besonders gefährliche Stoffe ist ein Zulassungsverfahren vorgesehen. Der SRU erachtet REACH für ein bedeutendes Reformvorhaben, das konstruktiv weiterentwickelt werden sollte.

In seiner aktuellen Stellungnahme möchte der SRU zur Versachlichung der Kostendebatte beitragen. Er hat daher die den Kosten-Hochrechnungen zugrundeliegenden Prämissen kritisch analysiert. Im Wesentlichen kommt er dabei zu folgenden Ergebnissen:

- Die vorhandenen Kostenschätzungen sind systematisch zu hoch angesetzt. Die im Kommissions-

entwurf vorgesehenen Möglichkeiten einer relativ kostengünstigen Umsetzung werden in den Berechnungen ebenso wenig berücksichtigt, wie Einsparungen durch Nutzung bereits vorhandener Daten.

- Angesichts des geringen Anteils der durch REACH verursachten Kosten am Umsatz der Chemieindustrie sind die befürchteten gesamtwirtschaftlichen Verwerfungen wenig plausibel. Die zugrundeliegenden Modelle haben grundlegende methodische Schwächen, die die volkswirtschaftlichen Auswirkungen systematisch überschätzen.
- Eine konsequente Umsetzung der Ziele des REACH Systems kann positive Wettbewerbs- und Innovationswirkungen haben, da das System globale Ausstrahlungseffekte hat. Eine weltweite Nachahmung und Diffusion des REACH-Systems oder einiger seiner wesentlichen Elemente ist möglich.
- Bei allen Unsicherheiten hinsichtlich der Abschätzung von Kosten und Nutzen deuten neuere Analysen darauf hin, dass bereits der Nutzen für die menschliche Gesundheit die Kosten übersteigt. Schäden der Tier- und Pflanzenwelt, die bisher monetär nicht erfasst wurden, sind dem hinzuzurechnen.

Die vollständige Stellungnahme ist im Internet unter www.umweltrat.de abrufbar.

[Pressemitteilung SRU]

EU-Chemikalienverordnung unzureichend

Die Deutschen Umweltverbände BUND, DNR, WWF, WECF und Aktionskonferenz Nordsee zeigten sich enttäuscht über die von der EU-Kommission im Oktober verabschiedete Chemikalienverordnung REACH (Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien). Die Kommission habe die Interessen der Chemie-Industrie über die der Verbraucher und der Umwelt gestellt, heißt es. Frühere Entwürfe hätten deutlich schärfere Schutz- und Kontrollmaßnahmen vorgesehen. Die Chemie-Lobby habe leider die Reform mit ungerechtfertigten Forderungen verwässert. In Alltagsprodukten wie Kinderspielzeug oder Möbeln dürften nun weiter solche Chemikalien verwendet werden, die sich in der Muttermilch anreichern, die Fruchtbarkeit mindern und Allergien auslösen.

Zu zwei Dritteln aller Chemikalien, die in Zukunft registriert werden müssten, würden auch weiterhin keine ausreichenden Sicherheitsinformationen für Verbraucher und Handel vorliegen, so die Umweltverbände. Zwar sollten einige Informationen im Internet veröffentlicht werden, aber diese enthielten keinerlei Daten über verwendete Mengen und ihre Auswirkungen. Außerdem werde die bisherige Rechtsordnung für den Umgang mit gefährlichen Chemikalien in der EU unterminiert: während das

EU-Arbeits- und Umweltrecht betone, dass gefährliche Chemikalien aus dem Verkehr gezogen werden müssten, schlage die Kommission lediglich vor, das Risiko durch eine sogenannte „adäquate Kontrolle“ zu reduzieren. Nach Auffassung der Verbände versage dies jedoch vor allem bei besonders gefährlichen Chemikalien.

Die Verbände forderten daher die EU-Parlamentarier und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren Schlupflöcher gestopft und bürokratische Hürden für den Gesundheits- und Umweltschutz abgebaut werden.

Ein dreiseitiges Hintergrundpapier zum Thema gibt es im Internet unter www.bund.net/lab/reddot2/pdf/hintergrund_countdown.pdf

[PK]

Einigung über Chemikalienpolitik

Die Bundesregierung, die Chemische Industrie (VCI) und Chemiegewerkschaft (IG BCE) haben sich am 21.08.2003 auf eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf der EU-Kommission für eine Reform des europäischen Chemikalienrechts verständigt. Darin bekräftigen und konkretisieren sie ihr gemeinsames Positionspapier vom März 2002 zum Weißbuch der EU über die Strategie einer zukünftigen Chemikalienpolitik. Außerdem weisen sie auf aus ihrer Sicht bestehende Mängel im Verordnungsentwurf der Kommission vom Mai 2003 hin. Die Stellungnahme kann von der Homepage des Verbandes der Chemischen Industrie (www.vci.de) heruntergeladen werden, das Positionspapier von der Homepage des Bundesumweltministeriums (www.bmu.de).

[PK]

Schritte zu einer nachhaltigen Chemie

Die chemische Industrie Europas ist führend auf dem Weltmarkt, aber arbeitet sie auch nachhaltig, also dauerhaft umweltgerecht? Chemieunternehmen verweisen zurecht darauf, in den vergangenen 20 Jahren ihren Schadstoffausstoß vermindert zu haben. Demgegenüber beklagen Umweltverbände den noch immer hohen Energie- und Ressourcenverbrauch der Branche und fordern sie auf, die von Chemikalien ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt weiter zu verringern. Wie die Produktion und Verarbeitung der Chemikalien sowie das Management von Chemikalien und chemischen Produkten künftig umweltverträglicher und ressourcenschonender gestaltet werden können, soll auf dem internationalen Workshop „Sustainable Chemistry – Integrated Management of Chemicals, Products and Processes“ in der Diskussion von Fachleuten konkretisiert werden. Er findet vom 27. bis 29. Januar 2004 im Hotel Steigenberger (bis 31.12.2003 Hotel Fürst Leopold) in Dessau statt. Veranstalter ist das Umweltbundesamt (UBA) in Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Bundesanstalt für Ar-

beitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

Der Veranstaltungsort ist bewusst gewählt: Das frühere Chemiedreieck Dessau-Bitterfeld-Wolfen wandelt sich von einem klassischen Industriestandort zu einer Modellregion, die verstärkt auf neue Technologien und ökologische Erneuerung setzt. Diese Entwicklung spielte auch eine Rolle für die Entscheidung, das UBA in Dessau anzusiedeln. Eingeladen sind Vertreterinnen und Vertreter aus Unternehmen, Politik, Forschung, Gewerkschaften, Behörden und Umweltverbänden der EU- sowie der OECD-Staaten.

Das UBA befasst sich seit Jahren mit der Chemikalienbewertung, der Gestaltung umweltfreundlicher Produkte sowie mit der Frage, wie Herstellungs- und Verarbeitungsprozesse in den Chemiebetrieben sicher, abfall- und emissionsarm ablaufen können und will mit diesem Workshop das bestehende Know-how zur Diskussion stellen.

Weitere Informationen zum Workshop sind unter der Adresse www.sustainable-chemistry.com im Internet erhältlich. Dort ist auch die Registrierung möglich. Die Teilnahmekosten für den Workshop betragen 150 Euro. Als Ansprechpartnerin für fachliche Fragen steht Dr. Steffi Richter, Telefon: 030/89 03-32 75, e-Mail steffi.richter@uba.de, zur Verfügung.

[UBA]

Gefährliche Chemikalien verboten

Die Bundesregierung will den Einsatz von Nonylphenol und Nonylphenoethoxylat sowie von chromathaltigem Zement verbieten. Das Bundeskabinett hat dem hierzu von der Bundesregierung vorgelegten Verordnungsentwurf Anfang November zugestimmt. Durch die Verordnung soll eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates in deutsches Recht umgesetzt werden. Der Bundesrat muss der Verordnung allerdings noch zustimmen.

Die vorwiegend in Reinigungs- und Waschmitteln eingesetzten Nonylphenole und Nonylphenoethoxylate wirken besonders giftig auf Wasserorganismen. Mit dem Verbot chromathaltiger Zemente soll die sogenannte "Maurerkrätze", eine im Baugewerbe besonders häufig auftretende Hauterkrankung, eingedämmt werden.

Umweltschützer bezeichneten das von der Bundesregierung beschlossene Verbot der Chemikalien Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate als "überfällig". Nonylphenol sei ein hormonell wirkendes Gift, das nur schwer abbaubar sei und sich in der Nahrungskette anreichere. Außerdem sei es aufgrund seiner hormonellen Wirkung von der Opar-Konferenz der Nordseeanrainer bereits 1992 geächtet worden. Trotzdem würden aber jährlich noch rund 600.000 Tonnen der Chemikalie hergestellt.

Philipp Mimkes von der Coordination gegen BAYER-Gefahren äußerte: "Der Beschluss der Bundesregierung ist zu begrüßen. Das Beispiel Nonylphenol zeigt aber erneut, dass zwischen ersten Hinweisen auf

Gesundheitsschäden und einem Verbot Jahrzehnte vergehen können. Wir fordern eine konsequente Umkehr der Beweislast: nicht Umweltschützer und Behörden müssen die Risiken einer Chemikalie nachweisen, sondern die Hersteller ihre Unbedenklichkeit".

[PK]

Chemikalienverbotsverordnung – Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen

Der Arbeitskreis „Fachfragen und Vollzug“ des „Bund/Länder-Ausschusses Chemikaliensicherheit“ hat eine Sammlung von Prüfverfahren zur Einhaltung von Verboten und Beschränkungen des Inverkehrbringens verbotener Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse gemäß § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung erstellt. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Sammlung wird vom Bundesumweltministerium ins Internet eingestellt und damit bekannt gemacht: www.bmu.de → Themen → Themen A-Z → Chemikalien → Analyseverfahren.

[PK]

Aktuelle Bewertung wassergefährdender Stoffe

Die Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe hat gemäß der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die prioritären Stoffe des Anhangs X der WRRL hinsichtlich ihrer aktuellen Einstufung in Wassergefährdungsklassen (WGK) überprüft. Im Ergebnis wurden sieben Stoffe neu eingestuft und drei Stoffe umgestuft. Die weiteren Stoffe waren bereits einer WGK im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zugeordnet. Diese Konsistenzprüfung der Einstufungen stellt die Übereinstimmung mit internationalen Bewertungen sicher.

Die Einstufungen der prioritären Stoffe in Wassergefährdungsklassen bewirken, dass für den Umgang mit diesen wassergefährdenden Stoffen abgestufte technische Sicherheitsmaßnahmen über die Anlagenverordnungen der Länder (VAwS) verwirklicht werden müssen.

Sieben der 33 „prioritären Stoffe“ waren bisher noch nicht in eine WGK eingestuft. Nunmehr sind sechs davon der Klasse 3 (stark wassergefährdend) und ein Stoff in der Klasse 2 (wassergefährdend) eingestuft. Zu den bereits eingestuften Stoffen wurden die bestehenden Bewertungen hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft, mit den Ergebnissen: dass drei Stoffe von WGK 2 nach WGK 3 umgestuft wurden.

Den aktuellen Katalog zur Einstufung der wassergefährdenden Stoffe finden Sie im Internet unter der Adresse: www.umweltbundesamt.de/wgs/

[UBA]

Kurzmeldungen

Steinkohlesubventionen ökonomisch und ökologisch kontraproduktiv

Der Erhalt der Arbeitsplätze im Steinkohlebergbau ist teuer erkaufte. Umgerechnet auf die Zahl der Erwerbstätigen flossen im Jahr 2001 für jeden Arbeitsplatz rund 82.000 Euro an Subventionen. Hinzu kommen erhebliche Folgekosten durch Bergbauschäden und Umweltbelastungen. Daher ist es ökonomisch und ökologisch kontraproduktiv, die Steinkohle-Subventionen auf Dauer zu erhalten. Aktuelle, im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellte Modellrechnungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Strukturforchung, Osnabrück, zeigen dies. Danach würde eine Umschichtung der Steinkohle-Subventionen – etwa zugunsten einer Förderung der Solarwärme, der Biomassennutzung oder der energetischen Sanierung von Gebäuden – das Wirtschaftswachstum fördern. Sie würde zusätzliche Arbeitsplätze schaffen und den klimaschädlichen Kohlendioxid-Ausstoß verringern.

Mittels verschiedener Modellrechnungen untersuchten die Wissenschaftler, wie sich die Steinkohle-Subventionen alternativ verwenden ließen. Würden die Gelder zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes eingesetzt, hätte dies vorübergehend leicht negative Wirkungen auf den Arbeitsmarkt, da vor allem die Zahl der Beschäftigten im Steinkohlebergbau zurückginge. Variante zwei – die Förderung von Solarwärme und Biomasse zur Erzeugung von Wärme – hätte positive Effekte auf die Beschäftigung und den Kohlendioxid-Ausstoß. 9.000 zusätzliche Arbeitsplätze entstünden bis 2010, der klimaschädliche Kohlendioxid-Ausstoß verringerte sich im selben Zeitraum um fast 50 Millionen Tonnen. Eine Förderung der energetischen Sanierung der Gebäude brächte bis 2010 sogar ein Plus von 30.000 Arbeitsplätzen – sechs Millionen Tonnen Kohlendioxid würden weniger ausgestoßen. Zugleich ließen sich negative ökologische und finanzielle Folgen des Bergbaus, wie etwa Bergsenkungen, vermeiden.

Die deutsche Steinkohle wird durch die massive staatliche Förderung auf dem Weltmarkt künstlich wettbewerbsfähig gemacht. Rund 30 % aller Subventionen des Bundes für die gewerbliche Wirtschaft in Deutschland gehen auf das Konto der deutschen Steinkohle. Obwohl seit 1980 rund 100 Milliarden Euro Steuergelder in die Steinkohleförderung flossen, ist die Bilanz aus wirtschaftlicher und beschäftigungspolitischer Sicht ernüchternd: Von 1980 bis 2001 sank die in Deutschland geförderte Kohlenmenge von 87 auf 27 Millionen Tonnen, die Zahl der Beschäftigten ging in diesem Zeitraum um 72 % auf rund 53.000 zurück.

Ein weiteres Argument für den zügigen Abbau der Subventionen sind die Bergbauschäden. Deren

Ausmaß ist so beträchtlich, dass sich in der Bevölkerung zunehmend Protest gegen die Erschließung neuer Abbaufelder regt. Hinzu kommen die erheblichen Umweltbelastungen durch die Kohle. Im Vergleich zu anderen Energieträgern, wie etwa Gas, wird beim Verbrennen der Kohle mehr Kohlendioxid frei. Daher steht die starke Förderung dieses Energieträgers im Widerspruch zu einer nachhaltigen, also dauerhaft umweltgerechten Energiepolitik.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Internationale Energieagentur (IEA) fordern seit längerem die Abschaffung der Kohle-Subventionen in Deutschland. Dies würde die Versorgungssicherheit nicht gefährden, denn die Kohlevorkommen sind reichhaltig und geografisch über die ganze Welt verteilt. Auch die Exportchancen deutscher Kraftwerkstechnologie würden nicht sinken, weil diese von der Kohlenutzung in Kraftwerken, nicht aber vom Abbau heimischer Kohle abhängen. Um soziale Härten durch den Ausstieg aus der Steinkohleförderung zu vermeiden, sollte ein Teil der eingesparten Gelder für Anpassungshilfen in den Steinkohlerevieren eingesetzt werden.

Kohle zu importieren, ist indes kein Ziel. Vielmehr soll Energie eingespart und effizienter genutzt werden. Der verbleibende Energieverbrauch ist mit erneuerbaren Energien zu decken.

Zum Thema „Abbau der Steinkohlesubventionen – Ergebnisse von Modellrechnungen“ gibt es im Internet unter der Adresse www.umweltbundesamt.de, Rubrik Presse, ein ausführliches Hintergrundpapier.

[UBA]

"Oekobase Umweltatlas 6.0" ist da

Das Umweltbundesamt (UBA) präsentiert die neue Version des geografischen Umweltinformationssystems „Oekobase Umweltatlas 6.0“. Das System bietet verlässliche Umweltinformationen ohne mühseliges und umständliches Suchen und ohne Telefon- und Leitungsgebühren.

Der Oekobase Umweltatlas ist ein leistungsstarkes geografisches Umweltinformationssystem für alle, die sich für Umweltfragen interessieren. Für die Qualität der Daten steht das UBA, für die Funktionalität die Clemens Hölder GmbH. Oekobase Umweltatlas kombiniert unterschiedlichste geografische Einheiten und Parameter – vom Bundesland bis zum Flusslauf – mit Umweltdaten aus der umfangreichen internen Datenbank. Mühelos kann so jede Nutzerin und jeder Nutzer seine individuellen Karten herstellen und die Umweltsituation an verschiedenen Standorten miteinander vergleichen. Es erfordert beispielsweise nur wenige Mausclicks, die Wasserqualität des Rheins in Bezug auf einen Schadstoff in seinem gesamten

Verlauf darzustellen.

Die Version 6.0 zeichnet sich durch neues Kartenmaterial und einen aktualisierten Datenbestand aus. Viele Themengebiete – etwa das lokale und regionale Klima, der Hochwasserschutz und die biologische Gewässergüte – wurden grundlegend überarbeitet. Auch der „Reiseführer Boden“ mit zahlreichen Daten zum Zustand und zum Schutz der Böden in Deutschland ist nun im Oekobase Umweltatlas enthalten. Außerdem bietet die neue Version ein umfassendes Verzeichnis der Akteure im Umweltsektor und der Standorte umweltrelevanter Anlagen.

Internet: www.oekobase.de

[UBA]

Neues Internetportal zu kontaminierten Böden und Grundwasser

Unter dem Namen EUGRIS startet eine neue europäische Informationsplattform für die Themenbereiche „kontaminierter Böden“ und „Grundwasser“. Die Abkürzung EUGRIS steht für European Information System Soil and Groundwater. Das Online-Angebot wird mit Mitteln aus dem 5. Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Kommission gefördert und steht unter der Adresse www.eugris.org im Internet zur Verfügung. Partner aus Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Ungarn, Italien und Deutschland sind daran beteiligt. Das Umweltbundesamt (UBA) hat die Koordination des Projektes übernommen.

Ziel der Plattform ist es, den Stand des Wissens bei der Erkundung, Untersuchung, Bewertung, Sanierung und Überwachung von schadstoffbelasteten Böden und Grundwasser – konzentriert und gut strukturiert – bereitzustellen. Das Angebot richtet sich nach den speziellen Bedürfnissen der Nutzergruppen in Wissenschaft, Industrie und Verwaltung.

Die Europäische Kommission will mit diesem Projekt die Ergebnisse aus den europäischen und nationalen Forschungsprogrammen effektiv verbreiten. In der Startphase wird EUGRIS vorerst relevante Links, den aktuellen Diskussionsstand europäischer und nationaler Umweltpolitik und neue Erkenntnisse aus den betreffenden Forschungsprogrammen anbieten.

EUGRIS wird in der Endfassung – in einer systemeigenen Metadatenbank - auch Kommentare, Zusammenfassungen und weiterführende Hinweise über Art und Inhalt der selektierten Quellen bereitstellen. Der Zugang erfolgt dann über eine Themenmatrix. Das erleichtert die effektive Suche nach frei wählbaren Kriterien, wie zum Beispiel nach Schadstoffen, Techniken oder länderspezifischen Daten.

[UBA]

Neu im Internet: „Umwelt und Verkehr“

Ab sofort können sich Internet-Nutzer auch umfassend über das Themengebiet „Umwelt und Verkehr“ auf den Internetseiten des Umweltbundesamtes (UBA) www.umweltbundesamt.de/verkehr informieren. Das Angebot wird regelmäßig aktualisiert. Es richtet sich nicht nur an Fachpublikum, sondern vor allem an die umweltinteressierte Öffentlichkeit.

Von A wie „Aktuelles“ und „Alternative Antriebe“ über L wie „Lärm“ bis W wie „Wirtschaftliche Aspekte des Verkehrs“: das Informationsspektrum ist umfassend, übersichtlich und verständlich. Neben technischen Fragestellungen wie zum Beispiel zu „Möglichkeiten der Emissionsminderung“ oder „Kraft- und Betriebsstoffe“ werden auch „Ökonomische Aspekte“ sowie „Rechtliche Rahmenbedingungen“ dargestellt und erläutert. Ergebnisse zu abgeschlossenen Forschungsprojekten ergänzen die Thematik.

Das neue Internetangebot hält zudem Antworten auf viele Fragen zur nachhaltigen Verkehrspolitik und zur Verkehrsplanung bereit. So finden Interessierte Antwort auf Fragen, wie: Lässt sich Mobilität erhalten und die Güterversorgung sichern, ohne dass der Verkehr langfristig Mensch und Umwelt übermäßig belastet?

[UBA]

Umweltportal gein®

Die oftmals mühsame Suche nach weit gestreuten Umweltinformationen von Bund und Ländern im Internet wurde mit gein® (German Environmental Information Network, www.gein.de) wesentlich vereinfacht. Das größte Umwelt-Informationsnetzwerk Deutschlands bietet zentralen Zugriff auf die vielen hunderttausend Internetseiten von öffentlichen Institutionen und ermöglicht darüber hinaus komfortablen Zugang zu Fachdatenbanken. Das Portal für Umweltfragen wurde im Juni 2000 vom Umweltbundesamt im Internet etabliert und präsentiert sich nun mit neu gestalteter Rechercheoberfläche und erweitertem Angebot.

gein® richtet sich sowohl an interessierte Laien als auch an Fachpublikum. Das Informationsangebot wird kontinuierlich ausgebaut und umfasst mittlerweile über 300.000 Internet-Seiten mit Umweltdaten von 89 Anbietern und Schnittstellen zu 9 Datenbanken.

[PK]

Europäische Union

Die unten als Quelle genannten Amtsblätter der EU (ABl. C, CA, CE oder L) stehen im Internet:

<http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/index.html>

Die Texte können einzeln als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

Immissionsschutz

Grenzüberschreitende Luftverunreinigung

Beschluss des Rates v. 13.06.2003 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon

ABl. L 179/1 v. 17.07.2003

Emissionen von Kraftfahrzeugen

Richtlinie 2003/76/EG der Kommission v. 11.08.2003 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen

ABl. L 206/29 v. 15.08.2003

Lärmberechnungen

Empfehlung der Kommission v. 06.08.2003 über Leitlinien für die geänderten vorläufigen Berechnungsmethoden für Industrie-, Flug-, Straßenverkehrs- und Eisenbahnlärm und diesbezügliche Emissionsdaten

ABl. L 212/49 v. 22.08.2003

Luftqualität

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft v. 16.07.2003

KOM (2003) 423 endgültig

Abfallwirtschaft

Abfallverbringung

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen

KOM(2003) 379 endgültig

Gewässerschutz

Öltankschiffe

Verordnung (EG) Nr. 1726/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.07.2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe

ABl. L 249/1 v. 01.10.2003

Bürgerrechte

Zugang zu Dokumenten

Beschluss Nr. 64/2003 des Ausschusses der Regionen v. 11.02.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Ausschusses der Regionen

ABl. L 160/96 v. 28.06.2003

Zugang zu Gerichten

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten v. 24.10.2003

KOM(2003) 624 endgültig

Der Europäische Bürgerbeauftragte

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat dem Europäischen Parlament seinen Jahresbericht für das Jahr 2002 vorgelegt. Außerdem hat er einen Sonderbericht verfasst und das Europäische Parlament gesandt, in dem es um eine Ablehnung des Zugangs zu Dokumenten des Rates geht.

Beide Berichte können unter www.euro-ombudsman.eu.int eingesehen und heruntergeladen werden.

Gefährliche Stoffe/Pflanzenschutzmittel

Gefährliche Stoffe und Chemikalien

Verordnung (EG) Nr. 1213/2003 der Kommission v. 07.07.2003 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

ABl. L 169/27 v. 08.07.2003

Richtlinie 2003/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.06.2003 zur 26. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Nonylphenol, Nonylphenoethoxyolat und Zement)

ABI. L 178/24 v. 17.07.2003

Gefahrguttransporte

Entscheidung der Kommission v. 20.08.2003 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß Richtlinie 96/49/EG bestimmte Ausnahmen in Bezug auf die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter zu genehmigen

ABI. L 217/67 v. 29.08.2003

Entscheidung der Kommission v. 20.08.2003 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß Richtlinie 94/55/EG bestimmte Ausnahmen in Bezug auf den Gefahrguttransport auf der Straße zu genehmigen

ABI. L 221/17 v. 04.09.2003

Stoffe mit hormonaler Wirkung

Richtlinie 2003/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.09.2003 zur Änderung der Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung

ABI. L 262/17 v. 14.10.2003

Pflanzenschutzmittel/Wirkstoffe

Richtlinie 2003/68/EG der Kommission v. 11.07.2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Trifloxystrobin, Carfentrazone-ethyl, Mesotrione, Fenamidone und Isoxaflutole

ABI. L 177/12 v. 16.07.2003

Richtlinie 2003/70/EG der Kommission v. 17.07.2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Mecoprop, Mecoprop-P und Propiconazol

ABI. L 184/9 v. 23.07.2003

Verordnung (EG) Nr. 1336/2003 der Kommission v. 25.07.2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 hinsichtlich der weiteren Aufnahme der Wirkstoffe in Anhang II

ABI. L 187/21 v. 26.07.2003

Richtlinie 2003/81/EG der Kommission v. 05.09.2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Molinat, Thiram und Ziram

ABI. L 224/29 v. 06.09.2003

Richtlinie 2003/82/EG der Kommission v. 11.09.2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates hinsichtlich der Standardsätze für besondere Gefahren und Sicherheitshinweise für Pflanzenschutzmittel

ABI. L 228/11 v. 12.09.2003

Richtlinie 2003/84/EG der Kommission v. 25.09.2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Flurtamone, Flufenacet, Iodosulfuron, Dimethenamid-p, Picoxystrobin, Fosthiazate und Silthiofam

ABI. L 247/20 v. 30.09.2003

Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 der Kommission v. 04.11.2003 über die zweite Phase des Zehn-Jahresprogramms gemäß Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000

ABI. L 307/1 v. 24.11.2003

Klimaschutz

Abbau der Ozonschicht

Bekanntmachung für EG-Importeure von geregelten und neuen Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

ABI. C 162/10 v. 11.07.2003

Bekanntmachung für Exporteure von geregelten und neuen Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

ABI. C 162/115 v. 11.07.2003

Bekanntmachung für Unternehmen, die im Jahr 2004 in der Europäischen Gemeinschaft Stoffe verwenden wollen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in der Gemeinschaft für wesentliche Verwendungszwecke zugelassen sind

ABI. C 162/19 v. 11.07.2003

Verordnung (EG) Nr. 1804/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.09.2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 in Bezug auf die Kontrolle der Ausfuhr von Halonen für kritische Verwendungszwecke, die Ausfuhr von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, und Beschränkungen für Chlorbrommethan

ABI. L 265/1 v. 16.10.2003

Treibhausgasemissionen

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und die Umsetzung des Kyoto-Protokolls

ABl. C 234/51 v. 30.09.2003

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates

ABl. L 275/32 v. 25.10.2003

Energiepolitik

Stromhandel

Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.06.2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel

ABl. L 176/1 v. 15.07.2003

Entscheidung nr. 1229/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.06.2003 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG

ABl. L 176/11 v. 15.07.2003

Intelligente Energie

Entscheidung 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.06.2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie – Europa“ (2003-2006)

ABl. L 176/29 v. 15.07.2003

Kraft-Wärme-Kopplung

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs im Energiebinnenmarkt

ABl. C 244/1 v. 10.10.2003

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 52/2003 vom Rat angenommen am 08.09.2003 im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG

ABl. C 258 E/1 v. 28.10.2003

Energiebesteuerung

Richtlinie 2003/96/EG des Rates v. 27.10.2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

ABl. L 283/51 v. 31.10.2003

Verkehr

Güterverkehr

Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.07.2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Programm Marco Polo“)

ABl. L 196/1 v. 02.08.2003

Umwelt allgemein

Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Produktion – Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen v. 19.06.2003

KOM(2003) 354 endgültig

Schutz der Meeresumwelt

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: „Hin zu einer Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt“

ABl. C 208/16 v. 03.09.2003

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum gleichen Thema

ABl. C 244/34 v. 10.10.2003

Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 42/2003 vom Rat festgelegt am 03.06.2003 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes

ABl. C 219 E/1 v. 16.09.2003

Verordnung (EG) Nr. 1641/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.07.2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) 1210/90 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes

ABl. L 245/1 v. 29.09.2003

Monitoring: Wäldern u. Wechselwirkungen

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 46/2003 vom Rat festgelegt am 13.06.2003 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)

ABl. C 233 E/1 v. 30.09.2003

Strategie Umwelt und Gesundheit

Schlussfolgerungen des Rates v. 27.10.2003 zu einer Europäischen Strategie für Umwelt und Gesundheit

ABl. C 268/2 v. 07.11.2003

Umwelthaftung

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 58/2003 vom Rat festgelegt am 18.09.2003 im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

ABl. C 277 E/10 v. 18.11.2003

Sonstiges

Düngemittel

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.10.2003 über Düngemittel

ABl. L 304/1 v. 21.11.2003

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 36/2003 v. Rat festgelegt am 14.04.2003 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel

ABl. C 153 E/56 v. 01.07.2003

EMAS

Empfehlung der Kommission v. 10.07.2003 über Leitlinien zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) in Bezug auf die Auswahl und Verwendung von Umwelleistungskennzahlen

ABl. L 184/19 v. 23.07.2003

Lebensmittelbestrahlungsanlagen

Verzeichnis der zugelassenen Anlagen zur Behandlung von Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen mit ionisierender Strahlung in den Mitgliedstaaten

ABl. C 187/13 v. 07.08.2003

Genetisch veränderte Organismen

Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.07.2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen

ABl. L 287/1 v. 05.11.2003

Neues aus den Ländern

Baden-Württemberg

Gesetze/Verordnungen

Gefahrstoffrecht

Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts v. 16.07.2003

GBl. BadWürtt. Nr. 9 v 28.07.2003, S. 357

Veröffentlichungen

Abfallbilanz 2002

Im Juli wurde die Abfallbilanz für das Jahr 2002 veröffentlicht. Sie kann beim Ministerium für Umwelt und Verkehr unter der Fax-Nr. 0711/1262880 bestellt oder aus dem Internet heruntergeladen werden: www.uvm.baden-wuerttemberg.de → Veröffentlichungen → Publikationsliste → Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Bayern

Gesetze/Verordnungen

Wasser. Abfall u.a.

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes, des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes, des Waldgesetzes für Bayern und des bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes v. 25.05.2003
Bayer. GVBl. Nr. 12 v. 30.05. 2003, S. 325

Wasser und Abwasserabgaben

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes v. 24.07.2003
Bayer. GVBl. Nr. 16 v. 31.07. 2003, S. 482

Neufassung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes v. 09.09.2003
Bayer. GVBl. Nr. 21 v. 30.09. 2003, S. 730

Erlasse/Bekanntmachungen

Gefahrstoffrecht

Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts v. 16.07.2003
Bayer. GVBl. Nr. 17 v. 14.08. 2003, S. 514

Berlin

Gesetze/Verordnungen

Naturschutz

Neuntes Gesetz zur Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes v. 03.07.2003
GVBl. Bln. Nr. 26 v. 11.07.2003, S. 254

Verschiedenes

Erstes Holzheizkraftwerk in Berlin

In Berlin-Rudow ist der Grundstein für das erste Holzheizkraftwerk in der Bundeshauptstadt gelegt worden. Für den Transport der ca. 200.000 t Altholz, die das Kraftwerk jährlich benötigt, fand die Betreiberin Harpen EKT eine umweltverträgliche Lösung. Die Anlieferung läuft fast ausschließlich über den Teltowkanal. Die von den Genehmigungsbehörden festgeschriebene Höchstgrenze von 25 % Lkw-Einsatz wird damit nach Aussagen der Betreiberin deutlich unterschritten werden. Lediglich kleine Mengen Frischholz kommen per LKW.

Ab 2004 soll das Biomasse-Heizkraftwerk die Wärmeversorgung der 50.000 Einwohner der Gropiusstadt übernehmen. Das dafür derzeit betriebene Gasheizkraftwerk wird dann als Spitzenlastanlage und zur Reserve dienen.

Brandenburg

Gesetze/Verordnungen

Gefahrstoffrecht

Gesetz zum Abkommen v. 13.03.2003 zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts v. 10.07.2003
GVBl. BB. I nr. 11 v. 14.07.2003, S. 203

Verschiedenes

Altreifenaufbereitung

Auf dem Gelände des ehemaligen Oranienburger Flughafens hat die Genan GmbH für 43 Mio. € eine Altreifenaufbereitungsanlage errichtet. Aus alten Reifen werden neue Produkte aus Gummigranulaten. Das Werk wird eine Jahreskapazität von 55.000 Tonnen Altreifen verarbeiten, die aus dem gesamten Bundesgebiet bezogen werden. Dies entspricht einer Tagesproduktion von rund 150 Tonnen. Neben Reifen kommen auch andere Gummimaterialien wie Matten oder Bremsbeläge als Rohstoff in Frage. Die Reifen werden in mehreren Schritten zu Granulat zerkleinert. Es folgen Sieb-, Trennungs- und Filterstufen. Textil- und Stahlreste werden ebenfalls wiederverwertet. Hergestellt werden aus den Gummigranulaten beispielsweise Lärm- und Vibrationschutzteile, Fallschutzmatten, Komponenten im Anlagenbau. Das Land Brandenburg hat die Investition mit rund 10 Mio. € aus der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gefördert.

Hessen

Erlasse/Bekanntmachungen

Abwasseranlagen

Landesprogramm 2003 zum Bau von Abwasseranlagen

- Teil I v. 02.07.2003, StAnz. Nr. 28 v. 14.07.2003, S. 2788-2826
- Teil II v. 08.08.2003, StAnz. Nr. 28 v. 14.07.2003, S. 3672-3675

Veröffentlichungen

Luftqualität Untermain

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie hat in seiner Reihe „Luftreinhaltung in Hessen“ das Heft 3 mit dem Titel „Die Luftqualität im Untersuchungsgebiet Untermain – Ist Situation und Entwicklung“ veröffentlicht. In diesem Heft wurde die Immissionssituation im Untersuchungsgebiet analysiert und bewertet sowie die zu erwartende Entwicklung abgeschätzt. Der Blick in die Zukunft wurde nach den neuen europäischen Immissionsgrenzwerten vorgenommen. Der 146 Seiten starke Bericht erfüllt auch die Funktion, Vergleichsdaten für die Immissionsbewertung nach der EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie verfügbar zu machen. Er kann für € 18,- beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Vertriebsstelle, Hasengartenstraße 26, 65189 Wiesbaden, Tel. (0611) 701034, Fax (0611) 9740813, e-mail vertrieb@hlug.de, bezogen werden.

Abfallbilanz 2002

Im Oktober wurde die hessische Abfallbilanz für das Jahr 2002 veröffentlicht. Das vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) erhobene Zahlenmaterial enthält Angaben über die in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2002 eingesammelten, verwerteten, behandelten und abgelagerten Siedlungsabfälle sowie die Mengenentwicklung der industriellen Abfälle in Hessen.

Im Jahr 2002 betrug die Gesamtabfallmenge aus Haushaltungen, Kleingewerbe, Gewerbe und Industrie 6,11 Mio. Tonnen (2001: 6,07 Mio. Tonnen). Davon wurden insgesamt 3,37 Mio. Tonnen (55 %) stofflich und energetisch verwertet sowie 1,8 Mio. Tonnen (30 %) auf Deponien abgelagert; 0,94 Mio. Tonnen (15 %) wurden thermisch beseitigt.

Bei den Gewerbeabfällen war ein Anstieg um 26 % auf 706.000 Tonnen zu verzeichnen. Davon wurden 108.500 Tonnen (15 %) stofflich und 36.000 Tonnen (5 %) thermisch verwertet sowie 510.500 Tonnen (73 %) deponiert.

Auch bei den industriellen Abfällen einschließlich der Klärschlämme und Bauabfälle (Bauschutt und Erd-aushub) wurde im Vergleich zum Vorjahr in 2002 wieder eine deutliche Zunahme um 20 % auf 1,05 Mio. Tonnen festgestellt. Davon waren 440.000 Tonnen (2001: 398.000 Tonnen) als „besonders überwachungsbedürftige“ Abfälle zu entsorgen.

Die Abfallbilanz 2002 ist als Broschüre beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Rheingaustrasse 186, 65203 Wiesbaden, Telefon 0611/ 6939-115, erhältlich.

Verschiedenes

Dauer von Genehmigungsverfahren

Die Dauer eines Genehmigungsverfahrens dauerte in Hessen im Jahr 2002 nach Vollständigkeit der Unterlagen durchschnittlich 2,44 Monate. Dieser

Wert wurde im ersten Halbjahr mit einer durchschnittlichen Dauer von 2,34 Monaten nochmals unterboten, heißt es in einer Pressemitteilung aus hessischen Umweltministerium. Verantwortlich hierfür sei ein verbessertes Verfahrensmanagement mit umfassenden Antragsberatungen, einheitlichen Antragsformularen sowie eine effiziente behördeninterne Koordination mit Controllingfunktionen.

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetze/Verordnungen

Altlastensanierung

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2002/2003, zur Änderung anderer Rechtsvorschriften sowie über die Errichtung eines Sondervermögens „Sanierung ökologischer Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern“ v. 14.04.2003

GVOBl. M-V Nr. 7 v. 16.04.2003, S. 234

Niedersachsen

Gesetze/Verordnungen

Abfall

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Abfallgesetzes v. 14.07.2003

Nieders. GVBl. Nr. 17 v. 23.07.2003, S. 273

Verschiedenes

Genehmigungsverfahren im Internet

Die Bezirksregierung veröffentlicht seit kurzem einen Überblick über die bei ihr anhängigen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet (www.bezirksregierung-hannover.de → Umwelt & Ernährung → Immissionsschutz → Laufende Verfahren). Hier findet man Angaben zum Standort, zum Antragsteller, zur Art der Genehmigung, zu den Auslegungsfristen und zum Erörterungstermin. Außerdem wird das Vorhaben kurz beschrieben und angegeben, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung werden leider nicht aufgeführt.

Nordrhein-Westfalen

Erlasse/Bekanntmachungen

Sicherheitstechnik / Gefahrstoffrecht

Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts v. 15.07.2003

GV. NW. Nr. 37 v. 06.08.2003, S. 435

Veröffentlichungen

Leitfaden zur Abfallmitverbrennung

Das Umweltministerium NRW hat einen von der Prognos AG erarbeiteten „Leitfaden zur energetischen Verwertung von Abfällen in Zement-, Kalk- und Kraftwerken in Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben. Der Leitfaden enthält u.a.

- ein „Merkblatt für die Genehmigungs- und Überwachungspraxis“, in dem die Schadstoffgrenzwerte für die einsetzbaren Ersatzbrennstoffe genannt sind,
- eine Praxisliste, in der die Abfälle aufgelistet sind, die bereits im Dauerbetrieb zur Mitverbrennung eingesetzt werden und über die umfangreiche Erfahrungen aus der behördlichen Überwachung vorliegen, und
- eine Scopingliste, die die Abfallarten enthält, die im Rahmen der Erarbeitung des Leitfadens aufgrund vorliegender Abfallanalysen untersucht wurde.

Der Leitfaden kann beim Umweltministerium, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0211/4566-0, E-Mail: poststelle@munlv.nrw.de, Fax: 0211/4566 - 388 bezogen werden.

Chemieanlagen in NRW: Abfälle und Abwässer

Das Umweltministerium Nordrhein-Westfalen hat einen kurzen Bericht über die Abfall- und Abwassermengen in den 1.100 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen nordrhein-westfälischen Chemieanlagen vorgelegt. Danach fallen hier insgesamt jährlich ca. zwei Millionen Tonnen Abfälle, davon etwa 1 Million Tonnen gefährlicher Abfälle an. Rund ¼ des gesamten nordrhein-westfälischen Sonderabfallaufkommens wird in den genehmigungsbedürftigen Anlagen der Chemischen Industrie erzeugt. Darüber hinaus dürfen bis zu 110 Millionen Kubikmeter Abwässer eingeleitet werden.

Der Bericht kann unter folgender Adresse aus dem Internet heruntergeladen werden:

www.murl.nrw.de/sites/presse/material/chemieanlagen_grafiken.pdf

Verschiedenes

Krefeld-Stahldorf:

Erhöhte Chrom- und Nickelwerte

Im Auftrag des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums haben das Landesumweltamt und das Staatliche Umweltamt Krefeld innerhalb des landesweiten Untersuchungsprogramms "Ermittlungen von Belastungsschwerpunkten in NRW" zwischen April 2002 und April 2003 umfangreiche Erhebungen im Umfeld des Edelstahlwerkes Thyssen Krupp Ni-

rosta in Krefeld-Stahldorf durchgeführt. Dabei wurden sowohl im Schwebstaub als auch im Staubniederschlag deutlich erhöhte Werte von Chrom und Nickel festgestellt. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist das Stahlwerk als Verursacher der erhöhten Immissionen anzusehen. Das Staatliche Umweltamt Krefeld hat daher den Betreiber aufgefordert, unverzüglich ein Konzept für Minderungsmaßnahmen vorzulegen. Die Firma Thyssen Krupp Nirosta hat zugesagt, erste technische Maßnahmen zur Staubminderung innerhalb der nächsten Monate durchzuführen. Das Landesumweltamt empfiehlt einen vorsorglichen Verzicht auf den Verzehr von im Umfeld des Stahlwerks selbstangebautem Blattgemüse, vor allem für Kinder und Schwangere, bis weitere Untersuchungsergebnisse vorliegen.

Im Schwebstaub wurde für Chrom ein Jahresmittelwert von 163,3 ng/m³ und für Nickel von 87,1 ng/m³ Luft ermittelt. Diese Werte liegen deutlich über den gesundheitsbezogenen Langzeitwerten, wonach für Nickel 10 ng/m³ und für Chrom 17 ng/m³ in der Luft als unbedenklich eingestuft werden.

Der in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)" seit Oktober 2002 geltende Grenzwert im Staubniederschlag für Nickel von 15 Mikrogramm pro Quadratmeter und Tag (µg/m²d) wurde mit Messwerten im Bereich von 140,7 bis 343,9 µg/m²d ebenfalls deutlich überschritten. Die Messungen werden in erweitertem Umfang fortgeführt.

Dauer von Genehmigungsverfahren halbiert

Die nordrhein-westfälische Umweltverwaltung hat die Bearbeitungszeit von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in den letzten Jahren halbiert. Das geht aus einer Auswertung der Dauer von Genehmigungsverfahren bei den Bezirksregierungen und den Staatlichen Umweltämtern hervor. Danach konnte der Zeitraum zwischen der Vorlage eines vollständigen Antrags und dessen Genehmigung von durchschnittlich knapp sieben Monate im Jahr 1995 auf 3,5 Monate im Jahr 2002 verkürzt werden. Ausschlaggebend war neben einigen Verfahrensänderungen vor allem die Neuorganisation der Staatlichen Umweltämter, in denen die verschiedenen Bereiche des technischen Umweltschutzes zusammengewachsen sind. Bemerkenswert ist vor allem, dass das Ergebnis trotz der erforderlich gewordenen haushaltsmäßigen und personellen Einschränkungen inzwischen seit drei Jahren auf diesem hohen Niveau gehalten werden kann.

Nachhaltigkeitsindikatoren NRW

Die nordrhein-westfälischen Ministerien für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport bzw. für Verkehr, Energie und Landesplanung haben für die NRW-Kommunen das Projekt "Indikatoren NRW – Nachhaltigkeit im Bereich Bau und Energie" entwickelt. "Indikatoren NRW" ist ein Instrument, mit dem sich Nachhaltigkeit in den Themenfeldern Energie, Sozi-

ale Stadt, Stadtentwicklung und Ressourcen sowie Stoffströme messen lässt. So wird z.B. der Anteil der solarthermischen Anlagen an der Warmwasserversorgung oder der Verbrauch von Fläche für Siedlungs- und Verkehrsfläche aufgezeigt. Über das Indikatoren-Set lässt sich der Grad der Nachhaltigkeit in der Kommune erfassen, um daraus Handlungsmöglichkeiten abzuleiten. Das Internet-Portal steht allen NRW-Kommunen unter www.indikatoren-nrw.de kostenlos zur Verfügung.

Mehr Transparenz in der Abfallwirtschaft?

Die kommunalen und privaten Entsorger haben sich mit dem Umweltministerium darauf geeinigt, die Abfallströme in Nordrhein-Westfalen in Zukunft transparenter zu gestalten. Damit dies möglichst unbürokratisch geschieht und für beide Seiten mit geringem Verwaltungsaufwand verbunden ist, haben der Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft, der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung sowie der Verband kommunaler Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im Verband kommunaler Unternehmen in einem ersten Schritt gemeinsam mit Umweltministerin Bärbel Höhn eine "freiwillige Vereinbarung zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung" unterzeichnet.

Die Vereinbarung sieht vor, dass die Entsorger den zuständigen Behörden umfangreiches Datenmaterial über die Abfallströme in ihren Anlagen zur Verfügung stellen, das über die zur Zeit gesetzlich verlangten Meldungen hinausgeht. Dazu gehört unter anderem eine vollständige Jahres-Abfallbilanz (Input- und Outputmengenströme). Im Gegenzug sind die teilnehmenden Unternehmen von weiteren, bisher vorgeschriebenen Dokumentations- und Nachweispflichten befreit, da diese Informationen über die neue Jahresbilanz erfasst sind.

Die Vereinbarung bezieht sich auf die am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Gewerbeabfallverordnung. Diese sieht vor, dass auch Gewerbeabfälle – ähnlich wie Hausmüll – nach wiederverwertbaren Stoffen und zu entsorgendem Restmüll getrennt werden müssen. Die Sortieranlagen, in denen diese Trennung vorgenommen wird, haben dabei gesetzlich vorgeschriebene Quoten zu erfüllen. Im Jahr 2003 sind dies 65 Prozent, in 2004 dann 75 Prozent und im Jahr 2005 eine Quote von 85 Prozent auszusortierender Wertstoffe. Über die transparent gemachten Abfallströme haben es Entsorger und Behörden deutlich einfacher, die Erfüllung dieser Quoten zu kontrollieren.

In Nordrhein-Westfalen gibt es rund 180 Sortieranlagen, die unter die Gewerbeabfallverordnung fallen und damit der freiwilligen Vereinbarung beitreten können. Der jährliche Durchsatz in diesen Anlagen beträgt 4,5 bis fünf Millionen Tonnen Müll.

Die freiwillige Vereinbarung und die Firmen bzw. Anlagen, die der freiwilligen Vereinbarung bisher beigetreten sind stehen im Internet als PDF-Files zur Verfügung (www.munlv.nrw.de/sites/presse/titel.htm).

Rheinland-Pfalz

Veröffentlichungen

Abfallbilanz 2002

Rheinland-Pfalz hat kürzlich seine Abfallbilanz für das Jahr 2002 im Internet (www.muf.rlp.de) veröffentlicht. Dabei wurden erstmals die Siedlungsabfall- und die Sonderabfallbilanz in einer Publikation zusammengefasst.

Bei den Siedlungsabfällen bestätigte sich die Entwicklung der letzten Jahre: Es wurde mehr Abfall verwertet. Das Gesamtabfallaufkommen an beseitigten und verwerteten Siedlungsabfällen belief sich 2002 auf 3,42 Mio. Tonnen. Die Gesamtabfallmenge konnte zu über 60 % einer Verwertung zugeführt werden, 29 % wurden deponiert, 8 % verbrannt oder in sonstigen Anlagen (2 %) beseitigt. Von der Gesamtmenge der angefallenen Abfälle sind 58,5 % Abfälle aus Haushalten, 27,6 % Bau- und Abbruchabfälle, 13,8 % Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbeabfälle etc) 0,1 % Problemabfälle aus Haushalten.

Das Primäraufkommen an Sonderabfällen in Rheinland-Pfalz betrug im Jahr 2002 rund 1,144 Mio. Tonnen. Darin enthalten sind firmenintern entsorgte Sonderabfallmengen (160.000 t). Sogenannte Sekundärabfälle (Output aus Behandlungsanlagen und Zwischenlagern) werden nicht zum Primäraufkommen gezählt. Die Auswertung basiert auf speziellen Transportscheinen, die der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) als zentrale Stelle für Sonderabfälle in Rheinland-Pfalz vorgelegt werden.

Bei den Sonderabfällen dominieren kontaminierter Boden und Bauschutt (380.000 t), etwa aus Altlastensanierungen sowie teerhaltiger Straßenaufbruch (200.000 t), Abfälle aus der Herstellung von Chemikalien (113.000 t) und Deponiesickerwasser (106.000 t). Das Sonderabfallaufkommen weist gegenüber dem letzten Bilanzjahr eine deutliche Mengensteigerung auf. Dies wird auch auf neue EU-Vorgaben zurückgeführt, wonach Abfälle verstärkt als gefährlich eingestuft werden.

Rund ein Viertel des Sonderabfallaufkommens wurde mit Hilfe von Spezialverfahren entsorgt, 16,6 % wurden Bodenbehandlungsanlagen zugeführt und 16,3 % auf Hausmülldeponien abgelagert. Weitere 34,2 % wurden über Verbrennungsanlagen, Sonderabfalldeponien und chemisch-physikalische Verfahren entsorgt. 6,4 % konnten im Straßenbau als (teerhaltige) hydraulisch gebundene Tragschicht eingesetzt werden.

Im Jahr 2002 wurden 365.000 Tonnen Sonderabfälle nach Rheinland-Pfalz verbracht, davon 80 % aus anderen Bundesländern (vorwiegend aus Baden-Württemberg, Hessen, Bayern, Nordrhein-Westfalen u. Saarland) und 20 % aus dem Ausland (überwiegend aus Luxemburg, Italien, Frankreich, Belgien, Niederlande und Schweiz). Insgesamt 418.000 Ton-

nen rheinland-pfälzischer Sonderabfälle wurden außerhalb entsorgt, davon 95 % in anderen Bundesländern (vorwiegend in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg) und 5 % im Ausland (fast ausschließlich in Belgien).

Weitergehende Informationen geben die neu erschienene „Abfallbilanz 2002“ sowie das Faltblatt "Sonderabfallbilanz 2002" im Internet: www.muf.rlp.de (Abfall und Boden).

Verschiedenes

Sanierung der ehemaligen Industriemülldeponie Prael in Sprendlingen

Anfang Juli 2003 haben die Sanierungsmaßnahmen auf der ehemaligen Industriemülldeponie Prael in Sprendlingen begonnen. Das Sicherungssystem der Anlage wird nach Angaben aus dem Umweltministerium in optimierter Form wieder vollständig hergestellt und ergänzt. Damit sollen die Anwohner und die Umwelt einschließlich des Grundwassers vor nachteiligen Auswirkungen der Deponie geschützt werden.

Auf Basis der Erkenntnisse einer umfassenden Bestandsaufnahme sollen die zwischen 1985 und 1987 errichteten Sanierungsbauwerke an den heutigen Stand der Technik angeglichen werden. Vorgesehen ist die Umlagerung eines Teilbereichs, die Errichtung eines neuen Sicherungsbauwerks zum Schließen der Dichtwandlücke und die Aufbringung einer neuen Oberflächendichtung auf dem Industriemüllkörper.

Die Kosten der Sanierungsarbeiten, die voraussichtlich bis 2005 andauern werden, sollen sich auf 15,4 Millionen Euro belaufen. Diese werden vom Land Rheinland-Pfalz mit 11 Mio. Euro und dem Kooperationsmodell zur Altlastensanierung der rheinland-pfälzischen Wirtschaft mit über 4 Mio. Euro getragen. Außerdem wird das Land für die Nachsorgemaßnahmen zur Sicherung der ehemaligen Industriemülldeponie jährliche Mittel in Höhe von rund 570.000 Euro bereitstellen.

Saarland

Gesetze/Verordnungen

Landeswaldgesetz

Gesetz Nr. 1528 zur Änderung des Landeswaldgesetzes v. 09.07.2003

Amtsbl. Saarl. Nr. 32 v. 07.08.2003, S. 2130-2136

UVPG - Zuständigkeiten

Verordnung über Zuständigkeiten gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 15.07.2003

Amtsbl. Saarl. Nr. 32 v. 07.08.2003, S. 2146/2147

Sicherheitstechnik / Gefahrstoffrecht

Gesetz Nr. 1522 über die Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts v. 04.06.2003

Amtsbl. Saarl. Nr. 36 v. 04.09.2003, S. 2410-2412

Sachsen

Gesetze/Verordnungen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gesetz zur Einführung eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze v. 01.09.2003

Sächs. GVBl. Nr. 13 v. 29.09.2003, S. 418

Erlasse/Bekanntmachungen

Sachverständige nach § 29a BImSchG

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die im Freistaat Sachsen nach § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Sachverständigen v. 04.08.2003

SächsABl. Nr. 35 v. 28.08.2003, S. 823-832

Schleswig-Holstein

Gesetze/Verordnungen

Vogelschutz, FFH, UVP, IVU

Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie) – Landesartikelgesetz v. 13.06.2003

GVOBl. Schl.-H. Nr. 7 v. 28.05.2003, S. 246

Naturschutz

Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landesnaturschutzgesetzes v. 18.07.2003

GVOBl. Schl.-H. Nr. 10 v. 31.07.2003, S. 339

Veröffentlichungen

LANU Jahresbericht 2001

Das Landesamt für Natur und Umwelt hat im Oktober seinen Jahresbericht für das Jahr 2001 vorgelegt. Schwerpunkte sind die Umsetzung der EU-Wasserahmenrichtlinie und der Bodenschutz. Weitere Themen sind die Schadstoffwirkungen von Antifou-

ling-Schiffsanstrichen, die Erfassung und Bewertung von Altstandorten und der Stand der Abfallentsorgung.

Der Jahresbericht 2001 kann kostenlos beim Landesamt für Natur und Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Tel.: 04347/704-230, Fax: 04347/704-702, E-Mail rgraewe@lanu.landsh.de bezogen werden.

Thüringen

Gesetze/Verordnungen

Wasser und Indirekteinleitung

Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und der Thüringer Indirekteinleitungsverordnung v. 20.05.2003

GVBl. Thür. Nr. 8 v. 28.05.2003, S. 280

Naturschutz

Gesetz zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht v. 15.07.2003

GVBl. Thür. Nr. 11 v. 29.07.2003, S. 393

Gefahrstoffrecht

Thüringer Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts v. 23.09.2003

GVBl. Thür. Nr. 12 v. 30.09.2003, S. 434

Verwaltungsvorschriften

Gültigkeitsverzeichnis

Thüringer Gültigkeitsverzeichnis für Verwaltungsvorschriften v. 21.07.2003

ThürStAnz Nr. 32 v. 11.08.2003, S.1523-1542

Erlasse/Bekanntmachungen

Sachverständige

Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes v. 17.07.2003

ThürStAnz Nr. 32 v. 11.08.2003, S.1545-1548

Bekanntgabe von Stellen zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach §§ 26, 28 BImSchG sowie von Stellen zur Überprüfung des ordnungs-

gemäßen Einbaus, der Funktion und für die Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte nach § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV, §§ 26, 28 der 13. BImSchV, § 10 der Abs. 3 der 17. BImSchV, § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV, § 8 Abs. 4 der 30. BImSchV, § 17 a Abs. 2 der 1. BImSchV, Anhang IV Nr. 2.1 der 31. BImSchV und Nr. 3.2 TA Luft v. 16.07.2003

ThürStAnz Nr. 32 v. 11.08.2003, S.1549-1556

Verschiedenes

Verfahren zur Beseitigung von Siedlungsabfällen

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) hat ihr Internet-Angebot mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Verfahren zur Verbrennung und mechanisch-biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen erweitert. Darin werden sowohl Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen als auch solche zur mechanisch-biologischen Behandlung in ihrer Funktionsweise vorgestellt. Fragen zur Sicherheit von Abfallbehandlungsanlagen werden ebenso beantwortet wie zum technischen Stand der Abgasreinigungstechnik und zu den Rückständen, die aus der Behandlung von Abfällen resultierenden. Darüber hinaus werden die wichtigsten Schritte des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens dargestellt.

Die Synopse ist auf der Internet-Seite der TLUG unter www.tlug-jena.de unter der Rubrik download area zu finden und liegt dort als pdf-Datei vor.

Neue Struktur der Staatlichen Umweltämter

Mit Wirkung vom 1. November 2003 erhielten die vier Staatlichen Umweltämter in Erfurt, Suhl, Gera und Sondershausen eine neue Struktur. Aus bisher fünf Dezernaten mit 22 Fachbereichen wurden drei Abteilungen mit insgesamt zehn Referaten gebildet.

Die Zusammenfassung mehrerer Aufgabenbereiche zu größeren Verwaltungseinheiten soll nach Angaben aus dem Umweltministerium zu erheblichen Effizienzsteigerungen führen und die erforderlichen Personaleinsparungen der kommenden Jahre ausgleichen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die Staatlichen Umweltämter als regionale Fachbehörden ohne Einschränkungen auch künftig ihren komplexen Überwachungsaufgaben zur Vermeidung und Verringerung von Umweltbelastungen nachkommen und sowohl der Wirtschaft als auch den kommunalen Umweltbehörden als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Das neue Organigramm steht im Internet zur Verfügung (www.thueringen.de/de/tmlnu).

Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Gesetze

Grenzüberschreitende Luftverunreinigung

Gesetz zu dem Protokoll betreffend Schwermetalle v. 24.06.1998 im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung v. 16.07.2003

BGBl. II Nr. 17 v. 25.07.2003, S. 610

Erneuerbare Energie

Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 16.07.2003

BGBl. I Nr. 36 v. 21.07.2003, S. 1459

Halten von Legehennen

Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistrierungsgesetz – LegRegG) v. 12.09.2003

BGBl. I Nr. 48 v. 18.09.2003, S. 1894

Verordnungen

Abfallverbrennung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe und weiterer Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes v. 14.08.2003

BGBl. I Nr. 41 v. 19.08.2003, S. 1614

Neufassung der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)

BGBl. I Nr. 41 v. 19.08.2003, S. 1633

Chemikalienrecht

Siebente Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen v. 29.08.2003

BGBl. I Nr. 44 v. 04.09.2003, S. 1697

Die Änderungen betreffen die Chemikalienverbotsverordnung und die Gefahrstoffverordnung.

Gefahrgut

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE) v. 10.09.2003

BGBl. I Nr. 49 v. 30.09.2003, S. 1913

Berichtigung: BGBl. I Nr. 52 v. 31.10.2003, S. 2139

Landwirtschaft

Verordnung zur Erhebung agrarstatistischer Daten für die Erfüllung von Umweltberichterstattungspflichten (Agrarstatistik-Umweltberichterstattungsverordnung – AgrStatUBV 2004) v. 13.10.2003

BGBl. I Nr. 51 v. 17.10.2003, S. 1994

Sonstiges

Industrieunfälle

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen

v. 13.06.2003, BGBl. II Nr. 18 v. 28.07.2003, S. 701

v. 8.08.2003, BGBl. II Nr. 26 v. 24.09.2003, S. 1384

Abfallentsorgung

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Baseler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung v. 18.06.2003

BGBl. II Nr. 18 v. 28.07.2003, S. 706

Elektromagnetische Felder

Bekanntmachung einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission „Neue Technologien (einschließlich UMTS): Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ v. 02.06.2003

Bundesanzeiger Nr. 127 v. 12.07.2003, S. 15073

Bekanntmachung einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission „Grundsätze für den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder und Wellen“ v. 16.10.2003

Bundesanzeiger Nr. 211 v. 12.11.2003, S. 24045

Abwassereinleitungen

Mindestanforderungen an Abwassereinleitungen - § 7 WHG – Mineralölhaltiges Abwasser – Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 49 der Abwasserverordnung

Bundesanzeiger Beilage 116a v. 27.06.2003

Abfallverbringung

Bekanntmachung der Zollstellen, über die Abfälle in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich der EG-Abfallverbringungsverordnung sowie des Abfallverbringungsgesetzes verbracht werden können v. 23.06.2003

Bundesanzeiger Nr. 129 v. 16.07.2003, S. 15402

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 24.02.1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen v. 03.04.2003

BGBl. II Nr. 19 v. 12.08.2003, S. 715

Ozonschicht

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1990, 1992, 1997 und 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen v. 08.08.2003

BGBl. II Nr. 27 v. 30.09.2003, S. 1469

Überwachung von Emissionen und Immissionen

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und Immissionen v. 17.10.2003

Bundesanzeiger Nr. 210 v. 11.11.2003, S. 23997

Emissionen Kleinf Feuerungsanlagen

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen v. 17.10.2003

Bundesanzeiger Nr. 210 v. 11.11.2003, S. 23998

VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft *Neuerscheinungen und Zurückziehungen*

Weißdrucke**VDI 2100 Blatt 4 (November 2003)**

Messen gasförmiger Verbindungen in der Außenluft – Messen von Innenraumluftverunreinigungen – Gaschromatographische Bestimmung organischer Verbindungen – Kalibrierverfahren als Maßnahme zur Qualitätssicherung

VDI 2260 (Oktober 2003)

Technische Gewährleistung für Gasreinigungsanlagen – Partikel- und gasförmige Stoffe

VDI 3499 Blatt 1 (Juli 2003)

Messen von Emissionen – Messen von polychlorierten Dibenz-p-dioxinen (PCDD) und Dibenzofuranen (PCDF) – Verdünnungsmethode – Ausführungsbeispiele zur DIN EN 1948 im Konzentrationsbereich $< 0,1 \text{ ng I-TEQ/m}^3$ und Ergänzungen für den Konzentrationsbereich $> 0,1 \text{ ng I-TEQ/m}^3$ – Bestimmung in Filterstaub, Kesselasche und in Schlacken

VDI 3782 Blatt 7 (November 2003)

Umweltmeteorologie – Kfz-Emissionsbestimmung – Luftbeimengungen

VDI 4205 Blatt 1 (Juli 2003)

Mess- und Prüfverfahren zur Beurteilung von Gasrückführungssystemen an Tankstellen - Grundlagen

VDI 4205 Blatt 2 (Juli 2003)

Mess- und Prüfverfahren zur Beurteilung von Gasrückführungssystemen an Tankstellen – Nassmessverfahren

VDI 4205 Blatt 3 (November 2003)

Mess- und Prüfverfahren zur Beurteilung von Gasrückführungssystemen an Tankstellen – Trockenmessverfahren

Gründrucke (Entwürfe)

Die Einspruchsfrist endet am letzten Tag des vierten Monats, gerechnet vom ersten Monat nach der Veröffentlichung. Einsprüche sind zu richten an: Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN, Postfach 10 11 39, 40002 Düsseldorf.

VDI 2066 Blatt 10 E (Juli 2003)

Messen von Partikeln – Staubmessung in strömenden Gasen – Messung der Emissionen von PM_{10} und $\text{PM}_{2,5}$ an geführten Quellen nach dem Impaktionsverfahren (mit Diskette)

VDI 2310 Blatt 30 E (November 2003)

Maximale Immissions-Werte – Maximale Immissions-Werte für Nickel zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

VDI 2310 Blatt 31 E (November 2003)

Maximale Immissions-Werte – Maximale Immissions-Werte für Zink zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

VDI 2442 E (November 2003)

Abgasreinigung – Verfahren und Technik der thermischen Abgasreinigung

VDI 2468 Blatt 7 E (Juli 2003)

Messen gasförmiger Immissionen – Messen von Peroxiacetylnitrat (PAN) – Gaschromatographisches Verfahren

VDI 2468 Blatt 8 E (Juli 2003)

Messen gasförmiger Immissionen – Messen von Peroxiacetylnitrat (PAN) – Herstellen von PAN-Prüfgas

VDI 3451 E (Juli 2003)

Emissionsminderung – Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Chlorwasserstoff

VDI 3475 Blatt 2 E (November 2003)

Emissionsminderung – Biologische Abfallbehandlungsanlagen – Kompostierung und (Co)-Vergärung – Anlagenkapazität bis ca. 6.000 Mg/a

VDI 3790 Blatt 1 E (November 2003)

Umweltmeteorologie – Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen – Grundlagen

VDI 3940 Blatt 1 E (November 2003)

Bestimmung der Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen – Bestimmung der Immissionshäufigkeit von erkennbaren Gerüchen – Rastermessung

VDI 3940 Blatt 2 E (November 2003)

Bestimmung der Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen – Bestimmung der Immissionshäufigkeit von erkennbaren Gerüchen – Fahnenmessung

VDI 3956 Blatt 3 E (November 2003)

Ermittlung von Maximalen Immissions-Werten für Böden – Maximale Immissions-Raten (MIR) – Ableitung niederschlagsbegrenzender Werte für Nickel

Termine

16. bis 18 Januar 2004

Welche Innovationen bringt die Chemikalienpolitik der EU?

Veranstaltungsort: Rehburg-Loccum

Veranstalter: Ev. Akademie Loccum, BUND

Informationen: Evangelische Akademie Loccum

23./24. Januar 2004

Umweltschutz und intergenerationelle Gerechtigkeit

Veranstaltungsort: Hofgeismar

Veranstalter: BUND, Ev. Akademie Hofgeismar, Uni Bremen

Informationen: Universität Bremen

22. Januar 2004

Die neue Gewerbeabfallverordnung

Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: Haus der Technik

Kosten: € 790,-

Informationen: Haus der Technik

27. bis 29. Januar 2004

Messtechnische Ermittlung partikel- und gasförmiger Emissionen

Veranstaltungsort: Kassel

Veranstalter: Haus der Technik

Kosten: € 1.690,-

Informationen: Haus der Technik

27. bis 29. Januar 2004**Sustainable Chemistry – Integrated Management of Chemicals, Products and Processes**

Veranstaltungsort: Dessau

Veranstalter: Umweltbundesamt

Kosten: € 150,--

Informationen: Umweltbundesamt

28./29. Januar 2004**Waste to Energy**

Konsequenzen neuer Vorgaben und Urteile für MVA, Energieversorger, Industrie und Entsorger

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Veranstalter: Euroforum

Kosten: € 1.599,-- zzgl. MwSt.

Informationen: Euroforum

28./29. Januar 2004**Deponietechnik 2004**

Veranstaltungsort: Handelskammer Hamburg

Veranstalter: TU Hamburg-Harburg

Kosten: € 265,-- inkl. MwSt.

Informationen: TUHH-Technologie GmbH

4. Februar 2004**Produktbezogener Umweltschutz**

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: Haus der Technik

Kosten: € 450,--

Informationen: Haus der Technik

18./19. Februar 2004**Immissionsschutz – neue rechtliche und technische Entwicklungen**

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: Haus der Technik

Kosten: € 1.190,--

Informationen: Haus der Technik

19./20. Februar 2004**5. ASA – Abfalltage**

Countdown 2005 – Chancen, Risiken und Möglichkeiten der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung

Veranstaltungsort: Hannover

Veranstalter: ASA e.V.

Informationen: ASA e.V.

9./10. März 2004**Konzept und Anwendung der TA Luft**

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: Haus der Technik

Kosten: € 1.260,--

Informationen: Haus der Technik

24./25. März 2004**5. Bayerischen Abfall- und Deponietage**

Veranstaltungsort: Augsburg (LfU)

Veranstalter: Kompetenzzentrum Umwelt

Informationen: Kompetenzzentrum Umwelt u.a.

24. März 2004**Neues im Umweltschutz**

Änderungen und Neuerungen in der Umweltgesetzgebung

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: Haus der Technik

Kosten: € 790,--

Informationen: Haus der Technik

25./26. März 2004**Stoffliche und energetische Verwertung von Shredderrückständen**

Veranstaltungsort: Stuttgart

Veranstalter: VDI-Wissensforum

Kosten: € 660,--

Informationen: VDI-KundenCenter

30./31. März 2004

Gerüche – Feststellung und Bewertung

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: Haus der Technik

Kosten: € 1.190,--

Informationen: Haus der Technik

22./23. April 2004

Gefahrstoffe – Toxikologie und Ökotoxikologie

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: Haus der Technik

Kosten: € 1.130,--

Informationen: Haus der Technik

20. bis 22. April 2004

16. Kasseler Abfallforum

Veranstaltungsort: Kassel

Veranstalter: Witzenhausen-Institut

Informationen: Witzenhausen-Institut

29. April 2004

Handel mit Emissionszertifikaten

Veranstaltungsort: Berlin

Veranstalter: Haus der Technik

Kosten: € 790,--

Informationen: Haus der Technik

Kontaktadressen

Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung – ASA e.V.

c/o GVoA mbH & Co.KG
Pohlsche Heide 1
32479 Hille
Tel.: 05703/9802-0
Fax: 05703/9802-99
Internet: www.asa-ev.de

Euroforum Deutschland GmbH

Postfach 111234
40512 Düsseldorf
Tel.: 0211/9685-3522
Fax: 0211/96864040
E-Mail: info@euroforum.com
Internet: www.euroforum.com

Evangelische Akademie Loccum

Postfach 2158
31545 Rehburg-Loccum
Tel.: 05766/81-0
Fax: 05766/81-900
Internet: www.loccum.de

Haus der Technik e.V.

Hollestr. 1
45127 Essen
Tel.: 0201/1803-1
Fax: 0201/1803-269
E-Mail: hdt@hdt-essen.de
Internet: www.hdt-essen.de

Kompetenzzentrum Umwelt

Am Mittleren Moos 48
86167 Augsburg
Tel.: 0821/7493-148
Fax: 0821/7493-166
E-Mail: teifel@kumas.de
Internet: www.kumas.de

TUHH-Technologie GmbH

Harburger Schloßstrasse 6-12
21079 Hamburg
Tel.: 040/766180-10
Fax: 040/766180-18
E-Mail: loebkens@tutech.de
Internet: www.tutech.de/veranstaltungen

Umweltbundesamt

Dr. Steffi Richter
Tel.: 030/8903-3275
E-Mail: steffi.Richter@uba.de
Internet: www.sustainable-chemistry.com

Universität Bremen

FB Rechtswissenschaften
Prof. Dr. Felix Ekardt
Universitätsallee GW I
28359 Bremen
E-Mail: fekardt@uni-bremen.de

VDI-KundenCenter

Postfach 101139
40002 Düsseldorf
Tel.: 0211/6214-0
Fax: 0211/6214-575
E-Mail: kundencenter@vdi.de
Internet: www.vdi.de

Witzenhausen-Institut GmbH

Kirchstr. 8
37213 Witzenhausen
Tel.: 05542/9380-12
Fax: 05542/9380-77
Internet: www.abfallforum.de
E-Mail: info@abfallforum.de

Bücher und Broschüren

Beste verfügbare Technik

Die EG-Kommission hat am 7. Juli 2003 die vollständigen Texte der Referenzdokumente über

- die besten verfügbaren Techniken in der Textilindustrie,
- die besten verfügbaren Techniken in der intensiven Geflügel- und Schweineaufzucht und
- allgemeine Überwachungsgrundsätze verabschiedet.

Diese Dokumente finden sich auf der Internet-Seite <http://eippch.jrc.es>. Sie können auch beim Umweltbundesamt (www.umweltbundesamt.de) heruntergeladen werden.

[PK]

Praxisnahe Haftung für ökologische Schäden?

Für einen Schaden haftet sein Verursacher – das ist ein einfaches und etabliertes Prinzip. Soweit es um ökologische Schäden geht, stehen die Juristen in der Europäischen Union aber noch am Anfang. Wer haftet für Schäden an ökologischen Allgemeingütern wie Wasser, Boden oder Artenvielfalt? Und wie kann diese Kompensation aussehen? Auf diese Fragen hat ein interdisziplinäres Team im Auftrag des Umweltbundesamtes Antworten gesucht. Die Autoren schlagen vor, dass Schadensersatz in Form konkreter Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen erfolgen soll. Wer zum Beispiel einen See schädigt, müsste diesen Schaden beseitigen, oder, falls das nicht geht, ein anderes Gewässer sanieren.

Die Studie legt bestehende Bewertungsverfahren und bereits praktizierte Haftungsregelungen aus dem In- und Ausland detailliert dar. Auf dieser Grundlage haben die beteiligten Juristen, Ökonomen und Naturwissenschaftler Methoden und Vorschläge entwickelt. Als besonders aufschlussreich erwiesen sich US-amerikanische Erfahrungen und die deutschen Ausgleichsregelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft. Dabei wird auf praktikable Verfahren Wert gelegt. Denn damit Umwelthaftung funktionieren kann, muss es eine praxisnahe Grundlage geben, wie die Schäden bemessen und beseitigt werden. Die Ergebnisse der Studie sollen die Arbeiten an der EG-Umwelthaftungsrichtlinie und ihre Umsetzung in deutsches Recht unterstützen.

Die Studie „Ökologische Schäden und ihre Bewertung in internationalen, europäischen und nationalen Haftungssystemen – eine juristische und ökonomische Analyse“ (455 Seiten, 58 Euro) ist in der Reihe BERICHTE des Umweltbundesamtes als Nr. 3/2003 im Erich Schmidt Verlag erschienen.

[UBA]

Nachhaltigkeitsstrategien beim Rohstoffabbau

Jeder Bundesbürger verbraucht in 70 Lebensjahren 99 Tonnen Kalkstein, 460 t Sand und Kies, 29 t Ton und 13 t Salz. Der Trend zur Verschwendung wertvoller Ressourcen ist ungebrochen und die Rohstoffgewinnung tritt zunehmend in Konflikt mit dem Umwelt- und Naturschutz.

Trotz entsprechender Vorgaben des Bundes-Raumordnungsgesetzes von 1997 sind Kriterien für eine näherungsweise nachhaltige Gewinnung nicht energetischer Rohstoffe bislang nur unzureichend in der Landes- und Regionalplanung verankert worden. Das Kernproblem ist, dass die Gewinnung nicht-energetischer Rohstoffe niemals nachhaltig im Wortsinne sein kann. Nachhaltigkeit bedeutet in den drei gleich gewichteten Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Soziales immer: „Von den Zinsen leben, nicht vom Kapital!“ Dies ist bei der Gewinnung abiotischer, also nicht beliebig vermehrbare, nur in geologischen Zeiträumen erneuerbarer und damit endlicher Bodenschätze jedoch unmöglich. Trotzdem gilt es, den ungebremsten Trend zum Flächenfraß zu stoppen und Nachhaltigkeitskriterien für die Rohstoffgewinnung zu formulieren.

Gemeinsam mit der SPD-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf hat der BUND NRW nun ein Gutachten vorgelegt, welches konkrete Vorschläge zur landes- und regionalplanerischen Verankerung von Nachhaltigkeitsstrategien beim Abbau und der Sicherung von Rohstoffen erläutert.

In der BUND-/MISEREOR-Studie „Zukunftsfähiges Deutschland“ war 1996 das Ziel formuliert worden, den Verbrauch abiotischer Rohstoffe um 80 bis 90 % bis zur Mitte dieses Jahrhunderts zu reduzieren. Hierfür definiert das BUND-/SPD-Gutachten nun einen passenden rechtlichen Rahmen.

Das Gutachten kann beim BUND unter www.bund-nrw/wirtschaft.htm heruntergeladen werden. Außerdem gibt es dort weitere Informationen zum Thema.

[BUND]

Anforderungen an die zukünftige Energieversorgung

Der Kraftwerksbestand in Deutschland muss in den nächsten Jahren grundlegend erneuert werden, denn viele Kraftwerke sind zu alt. Damit bietet sich die Chance, die Stromversorgung so umzugestalten, dass sie nachhaltig, also dauerhaft umweltgerecht wird. Möglichkeiten dafür zeigt eine neue Veröffentlichung des Umweltbundesamtes (UBA). Vorrangige Aufgabe dabei ist, den bisher noch steigenden Strombedarf zu senken. Dies kann auf der Nachfrageseite durch eine bessere Effizienz und Einspar-

maßnahmen geschehen – zum Beispiel durch energiesparende elektrische Geräte in den Haushalten, oder innovative Energietechniken in der Industrie. Die Änderungen des Energiesystems in Deutschland erfordern zudem beträchtliche Investitionen – sowohl in Techniken der rationelleren Energienutzung als auch in den Ausbau erneuerbarer Energien. Dabei kann der Umbau ökonomisch tragfähig gestaltet werden, sofern bereits durch die Auswahl geeigneter Standorte und angepasster Anlagen die Kosten bei der Nutzung erneuerbarer Energien minimiert werden.

Die Studie „Anforderungen an die zukünftige Energieversorgung – Analyse des Bedarfs zukünftiger Kraftwerkskapazitäten und Strategie für eine nachhaltige Stromnutzung in Deutschland“ zeigt: Ein großer Teil der Kraftwerke für die Stromerzeugung in Deutschland ist über 20 Jahre alt. Damit ergibt sich in den nächsten Jahren ein akuter Bedarf für einen Neubau an Kraftwerkskapazitäten. Bis zum Jahr 2020 ist mit einer Reduzierung der heute bestehenden Kapazitäten – derzeitige elektrische Bruttoleistung etwa 120.000 Megawatt (MW) – auf unter 40.000 MW zu rechnen. Bereits ab 2010 ist von einem Ersatzbedarf von mindestens 10.000 MW auszugehen. Diese Zahlen zeigen, dass umfassende Entscheidungen über Modernisierung oder Neubau von Kraftwerken erforderlich sind. Damit werden gleichzeitig die Weichen für die zukünftige Energieversorgung in Deutschland gestellt.

Die notwendige Modernisierung des Kraftwerksbestands eröffnet die Chance, die Stromversorgung in Deutschland zukünftig näher an den Zielen einer dauerhaft umweltgerechten Energienutzung auszurichten. Die nachhaltige Energienutzung stellt die allgemeine und solide Verfügbarkeit von Energieträgern sicher. Gleichzeitig sollten die Umweltbelastungen, die durch Bereitstellung, Transport und Nutzung von Energie verursacht werden, so gering wie möglich ausfallen. Die derzeitige Energienutzung in Deutschland ist nicht nachhaltig, denn sie basiert zu 97 % auf den endlichen Ressourcen Erdöl, Steinkohle, Braunkohle, Erdgas und Uran. Auch die gegenwärtig erzeugten Umweltbelastungen – wie der hohe Ausstoß vor allem des klimaschädlichen Kohlendioxids (CO₂) aus den Kohlekraftwerken sowie die Produktion von radioaktiven Abfällen in Kernkraftwerken – widersprechen den Prinzipien einer nachhaltigen Energienutzung.

Die Studie „Anforderungen an die zukünftige Energieversorgung – Analyse des Bedarfs zukünftiger Kraftwerkskapazitäten und Strategie für eine nachhaltige Stromnutzung in Deutschland“ ist im Internet unter der Adresse www.umweltbundesamt.de veröffentlicht. Außerdem ist sie für € 7,50 erhältlich bei Werbung und Vertrieb, Ahornstraße 1-2, 10787 Berlin, Tel.: 030/2116061, Fax: 030/2181379.

[UBA]

Schwarzbuch Markenfirmen

Die Journalisten Klaus Werner und Hans Weiss haben das "Neue Schwarzbuch Markenfirmen – Machenschaften der Weltkonzerne" veröffentlicht. Die erste Auflage wurde über 100.000 Mal verkauft. Das Schwarzbuch ist damit das in Deutschland erfolgreichste Buch zum Thema Globalisierungskritik. Das überarbeitete Buch aktualisiert die Vorwürfe gegen 50 multinationale Unternehmen, die das politische und gesellschaftliche Geschehen in aller Welt wesentlich mitbestimmen.

In der Erstauflage führten die Unternehmen BAYER, TotalFinaElf und McDonalds die "Hitliste der Bösen" an. BAYER wurde genannt wegen unerlaubter Medikamententests, des Verkaufs giftiger Chemikalien und Pestizide sowie wegen des Handels mit Rohstoffen aus dem Kongo, mit dem laut Angaben der UNO der mörderische Bürgerkrieg in Zentralafrika finanziert wird.

Auch in der Neuauflage bleibt BAYER unangefochten an der Spitze. "Nicht nur, weil dieser Konzern in allen Geschäftsfeldern – Chemie, Pharmazie, Agrobusiness und Rohstoffgewinnung – eine enorme destruktive Phantasie an den Tag legt, was die Missachtung ethischer Prinzipien betrifft", so die Autoren, "sondern auch, weil BAYERS Kommunikationspolitik offenbar im 19. Jahrhundert stecken geblieben ist. Da wird vertuscht, dass einem die Haare zu Berge stehen."

Die im Schwarzbuch aufgezeigten Mißstände bei BAYER recherchierten die Autoren in Kooperation mit der Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG). Die CBG überwacht den Leverkusener Konzern seit 25 Jahren. Der Verein arbeitet zu einer großen Bandbreite von Problemen, die aus der Geschäftstätigkeit des Konzerns resultieren: Umweltschäden, Pestizidvergiftungen, Risiken unbrauchbarer oder gefährlicher Medikamente, Einfluss auf Politik und Gesellschaft, Gefahren von Chemikalien, Störfälle, uvm.

Philipp Mimkes von der CBG: "Die im Schwarzbuch aufgeführten Beispiele zeigen, dass für große Konzerne Profitraten wichtiger sind als Umweltschutz und Menschenrechte. Abhilfe können nur aufgeklärte Verbraucher, strikte politische Vorgaben und unabhängige Kontrollen schaffen."

Bestellung: Das "Neue Schwarzbuch Markenfirmen - Machenschaften der Weltkonzerne" kann zum Preis von 19,90 Euro (+ 2,50 Euro Versand) beim Mensch+Umwelt-Versand bestellt werden. Einfach Adresse per email zusenden, das Buch kommt mit Rechnung.

[Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V.]

Bei der KGV vorhandene Genehmigungsbescheide

Teil 3

Da wir häufig nach Genehmigungsbescheiden gefragt werden, haben wir uns entschlossen, eine Liste der bei uns vorhandenen Genehmigungsbescheide zusammen zu stellen. In diese Liste haben wir aber nur die Genehmigungsbescheide ab 1990 aufgenommen. Sie können für 0,10 € pro Seite zzgl. Versandkosten bestellt werden. Da die Liste recht umfangreich ist, wird sie als Fortsetzung abgedruckt. Die Teile 1 und 2 befinden sich in den Rundbriefen 1/2003 und 2/2003.

Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung

- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 02.09.1991 für die Fa. Hoechst AG, 6230 Frankfurt, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung substituierter 4,4'-Diaminobiphenyle (TAB Anlage) (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Frankfurt-Griesheim. 37 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 06.09.1991 für die Fa. Schill & Seilacher GmbH & Co., 7030 Böblingen, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Acylsarkosinsäure (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Böblingen. 21 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 06.11.1991 für die Fa. Gebr. Langerfeld GmbH & Co. KG, 4150 Krefeld, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Herstellen von Stoffen durch chemische Umwandlung (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Krefeld. 17 (9) Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 28.11.1991 für die Fa. Röhm GmbH, 6100 Darmstadt, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Plexiglas (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Weiterstadt. 46 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 17.12.1991 für die Fa. Röhm GmbH, 6100 Darmstadt, zur wesentlichen Änderung einer Polymerisations- und Hartschaumstoffanlage (N. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Darmstadt. 17 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 17.12.1991 für die Fa. Röhm GmbH, 6100 Darmstadt, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Plexiglas (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Darmstadt. 27 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 22.01.1992 für die Fa. Bayer AG, 4150 Krefeld, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von max. 80.000 t Lackharzen pro Jahr (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Krefeld. 51 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 30.01.1992 für die Fa. Degussa AG, 5300 Bonn-Beuel, zur Errichtung und zum Betreiben einer Anlage zur Herstellung von 860 kg Natriumselenat/Tag (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Bonn-Beuel. 13 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 29.04.1992 für die Fa. Balsam AG, 4155 Grefrath, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von prepolymeren Polyurethanen mit einer Kapazität von 3.500 t/Jahr (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Grefrath. 17 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 29.07.1992 für die Fa. Hoechst AG, 6230 Frankfurt, zur wesentlichen Änderung einer Frigenanlage (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Frankfurt-Höchst. 31 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 17.09.1992 für die Fa. Hoechst AG, 6230 Frankfurt, zur wesentlichen Änderung einer Phenylhydrazinanlage (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Frankfurt-Höchst. 39 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 08.10.1992 für die Fa. Hoechst AG, 5030 Hürth-Knapsack, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Massenpolypropylen (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Hürth-Knapsack. 19 (10) Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 13.11.1992 für die Fa. Hoechst AG, 5030 Hürth-Knapsack, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung einer wässrigen Kaliumacetatlösung (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Hürth-Knapsack. 6 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid v. 22.12.1992 für die Fa. Hüls AG, 4370 Marl, über die Eignung des Werksgeländes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Carbonsäure und Vinylestern (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Marl. 14 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 25.03.1993 für die Fa. Hüls AG, 4370 Marl, zur wesentlichen Änderung der DDS Anlage (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Marl. 16 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 30.03.1993 für die Fa. Merck, 6100 Darmstadt, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Produktion von anorganischen Salzen und Lösungen (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Darmstadt. 39 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 29.07.1993 für die Fa. Chemische Werke Brockhues AG, 65396 Walluf, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Flammschutz durch den Einbau einer Thermischen Nachverbrennung und Änderung der Abgaskühlung (Nr. 4.6 d. 4. BImSchV) am Standort Rodgau-Hainhausen. 75 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 25.08.1993 für die Fa. Hoechst AG, 46128

- Oberhausen, zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Essigsäure (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Oberhausen. 50 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 16.03.1994 für die Fa. Hoechst AG, 65926 Frankfurt, zur wesentlichen Änderung der Frigenanlage (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Frankfurt Höchst. 30 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 15.04.1994 für die Fa. DOW Deutschland Inc., 21683 Stade, zur wesentlichen Änderung der Methocel-Anlage (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Stade. 16 (9) Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 11.05.1994 für die Fa. Solvay Fluor und Derivate GmbH, 74206 Bad Wimpfen, zur wesentlichen Änderung der Halon-Herstellungsanlage (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Bad Wimpfen. 33 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 11.05.1994 für die Fa. Bergische Metallwarenfabrik, 42781 Haan, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Haan. 30 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 20.05.1994 für die Fa. Hoechst AG, 65926 Frankfurt, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von biosynthetischem Humaninsulin, (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Frankfurt Höchst. 60 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 30.08.1994 für die Fa. Röhm GmbH, 64293 Darmstadt, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Plexiglas (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Weiterstadt. 41 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 31.08.1994 für die Fa. Norsk Hydro Chemtech GmbH, 46003 Oberhausen, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Eisen- und Zinkchloridlösungen (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Oberhausen. 39 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 28.09.1994 für die Fa. Merck, 64271 Darmstadt, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von anorganischen Metallnitrat- und Folgeprodukten sowie Kleinpräparaten (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Darmstadt. 61 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 20.???.1994 für die Fa. Deutsche Solvay-Werke GmbH, 47495 Rheinberg, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung max. 90.000 Jahrestonnen hochreiner, hochkonzentrierter Salzsäure (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Rheinberg. 46 (24) Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 09.03.1995 für die Fa. LDB GmbH & Betriebs KG, 64584 Biebesheim, zur wesentlichen Änderung einer Destillationsanlage (Nr. 4.8 d. 4. BImSchV) am Standort Biebesheim. 14 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 24.03.1995 für die Fa. Merck, 64271 Darmstadt, zur wesentlichen Änderung einer Polyproduktionsanlage für Niedertemperaturreaktionen (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Darmstadt. 33 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 26.04.1995 für die Fa. Merck, 64271 Darmstadt, zur wesentlichen Änderung eines Freilagere (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Darmstadt. 47 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 12.07.1995 für die Fa. Merck, 64271 Darmstadt, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung anorganischer Salze (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Darmstadt. 21 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 14.07.1995 für die Fa. Merck, 64271 Darmstadt, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von organischen Produkten (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Darmstadt. 40 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 20.09.1995 für die Fa. DOW Deutschland Inc., 21683 Stade, zur Änderung der MDI – Anlage durch die Erhöhung der Kapazität zur Herstellung von Diphenylmethandiisocyanat von 85.000 t/a auf 170.000 t/a (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Stade. 17 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 28.08.1996 für die Fa. Merck KGaA, 64271 Darmstadt, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Thioglycolsäure durch die Erhöhung der Produktion von 2600 t/a auf 5000 t/a (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Gernsheim. 52 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 28.08.1997 für die Fa. Dow Deutschland Inc., 21683 Stade, zur wesentlichen Änderung der Polycarbonatanlage durch die Errichtung eines zweiten Produktionszweiges und eine Erhöhung der Kapazität um 70.000 t/a auf 115.000 t/a Polycarbonat (Nr. 4.1h d. 4. BImSchV) am Standort Stade. 9 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 21.09.1998 für die Fa. Chemische Werke Brockhues AG, 65396 Walluf, zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Flammruß (Nr. 4.6 d. BImSchV) am Standort Rodgau-Hainhausen. 39 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 26.02.1999 für die Fa. Ticona GmbH, 60528 Frankfurt, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Norbornen mit einer Kapazität von max. 40.000 t/a (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Oberhausen. 36 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid v. 18.03.1999 für die Fa. DSM Polyolefine GmbH, 45896 Gelsenkirchen, zur Erweiterung der Polyolefinanlage durch die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren Prozessanlagen für die Herstellung von Polyolefinen einschließlich Nebenanlagen (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Buer. 54 Seiten
1. Immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung v. 26.03.1999 für die Fa. DSM Polyolefine GmbH, 45896 Gelsenkirchen, zur Änderung der Polyole-

- finanlage durch die Errichtung einer Polypropylenanlage (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Buer in Gelsenkirchen. 8 Seiten
3. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung v. 01.04.1999 für die Fa. DSM Polyolefine GmbH, 45896 Gelsenkirchen, zur Änderung ihrer Polyolefinanlage (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Buer in Gelsenkirchen. 8 Seiten
 4. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung v. 10.08.1999 für die Fa. DSM Polyolefine GmbH, 45896 Gelsenkirchen, zur Erweiterung ihrer Polyolefinanlage durch die Errichtung der Polyethylenanlage (2. Abschnitt)(Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Buer in Gelsenkirchen. 9 Seiten
 5. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung v. 11.08.1999 für die Fa. DSM Polyolefine GmbH, 45896 Gelsenkirchen, zur Änderung ihrer Polyolefinanlage (Errichtung Fundament und Auffangraum für die Fackelanlage und Bodenplatten für Instrumentenluft-Versorgung und Wasserstoffversorgung, Neubau Regenwasserklärbecken mit Pumpstation und Umbau Regenrückhaltebecken) (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Buer in Gelsenkirchen. 9 Seiten
 7. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung v. 30.03.2000 für die Fa. DSM Polyolefine GmbH, 45896 Gelsenkirchen, zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Polyolefinen mit einer um 660.000 t/a von 425.000 t/a auf 1.085.000 t/a erhöhten Kapazität (Nr.4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Buer in Gelsenkirchen. 20 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 15.02.2000 für die Fa. Merck KGaA, 64271 Darmstadt, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Produktion von Metalloxiden (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Gernsheim. 26 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 14.05.2000 für die Fa. BAYER AG, 41538 Dormagen, zur Errichtung einer Vielzweckanlage zur Entwicklung, Erprobung und Weiterentwicklung von Verfahren und Produkten sowie zur Durchführung von Produktionsverfahren mit einer Kapazität von 10.000 t im Jahr (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Dormagen. 39 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 15.11.2000 für die Fa. Bayer AG, 47829 Krefeld, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Polycarbonaten im Makrolon-Betrieb (Nr.4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Uerdingen. 32 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid v. 22.11.2000 für die Fa. Oxeno Olefinchemie GmbH, 45772 Marl, zur wesentlichen Änderung der Oxo-Anlage durch die Erhöhung der Kapazität von 550.000 t/a auf 900.000 t/a (Nr.4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Marl. 28 Seiten
1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung v. 30.11.2000 für die Fa. Puralube GmbH, 45772 Marl, zur Errichtung und zum Betrieb einer Hy-Lube-Anlage (Altölaufbereitung) (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Marl. 45 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 11.12.2000 für die Fa. Bayer AG, 47829 Krefeld, zur wesentlichen Änderung des Desmodur-Betriebes (DMU-Betrieb) (Nr.4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Uerdingen. 14 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v.10.04.01 für die Fa. Messer Griesheim GmbH, 47805 Krefeld, zur Errichtung einer Kohlenmonoxid Erzeugungsanlage mit einer Kapazität von 2100 bis 7000 m³ Kohlenmonoxid pro Stunde (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Dormagen. 23 (12) Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 02.07.01 für die Fa. Dow Deutschland GmbH & Co. OHG, 21683 Stade zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Chlor, Natronlauge und Wasserstoff durch die Erhöhung der Kapazität um 270.000 t/a auf insgesamt 690.000 t/a an Chlor (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Stade. 13 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 30.04.02 für die Fa. BAYER AG, 41538 Dormagen, zur Errichtung und zum Betrieb der TAD-Anlage zur Herstellung von 240.000 t/a Toluylendiamin (Nr. 4.1 d. 4. BImSchV) am Standort Dormagen. 55 Seiten
- Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen**
- Immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung v. 27.07.1990 für die Fa. Mercedes Benz AG, 7032 Sindelfingen, zur wesentlichen Änderung einer Lackieranlage (Nr. 5.1 d. 4. BImSchV) am Standort Sindelfingen. 16 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 26.09.1990 für die Fa. Burka Kosmos GmbH, 6000 Frankfurt, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung keramischer und künstlicher Schleifmittel mit organischen Bindemitteln (Nr. 5.10 d. 4. BImSchV) am Standort Frankfurt. 23 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 18.02.1991 für die Fa. Raybestos Industrie Produkte GmbH, 5608 Radevormwald, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln (Nr. 5.9 d. 4. BImSchV) am Standort Radevormwald. 23 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 12.09.1991 für die Fa. Hüls, 5210 Troisdorf, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Imprägnieren bahnförmiger Materialien (Nr. 5.3 d. 4. BImSchV) am Standort Troisdorf. 15 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 30.10.1992 für die Fa. Vereinigte Aluminium Werke AG, 4048 Grevenbroich, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lackieren von 40.000 t Aluminiumband pro Jahr (Nr. 5.1 d. 4. BImSchV) am Standort Grevenbroich. 63 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

v. 06.01.1993 für die Fa. Hüls AG, 5210 Troisdorf zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Imprägnieren bahnenförmiger Materialien (Nr. 5.3 d. 4. BImSchV) am Standort Troisdorf. 18 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 20.12.1993 für die Fa. Glunz AG, 56759 Kaisersesch, zur wesentlichen Änderung einer Imprägnierstraße (Nr. 5.1 d. 4. BImSchV) am Standort Kaisersesch. 12 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsbescheid v. 16.02.1994 für die Fa. Glunz AG, 56759 Kaisersesch, zur wesentlichen Änderung einer Imprägnierstraße (Nr. 5.1 d. 4. BImSchV) am Standort Kaisersesch. 2 Seiten

Holz, Zellstoff

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 04.04.1991 für die Fa. Hornitex Werke, 4934 Horn-Bad Meinberg, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten (Nr. 6.3 d. 4. BImSchV) am Standort Horn-Bad Meinberg. 16 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 21.12.1995 für die Fa. Zulpich Papier GmbH, 53909 Zulpich, zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohrpapier (Nr. 6.2 d. 4. BImSchV) am Standort Zulpich. 41 Seiten

Ablehnungsbescheid der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung v. 22.12.1998 gegen die Fa. WIRUS-WERKE, 33332 Gütersloh, zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten (Nr. 6.3 d. 4. BImSchV) am Standort Gütersloh. 131 Seiten

1. Immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung v. 18.04.02 für die Fa. Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG, 33378 Rheda-Wiedenbrück, zur Änderung der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Spanplatten sowie zur Errichtung eines neuen Heizkraftwerkes (Nr. 6.3 d. 4. BImSchV) am Standort Rheda-Wiedenbrück. 131 Seiten

Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 05.06.1990 für die Fa. Theo Pasch, 4150 Krefeld, zur wesentlichen Änderung einer Hähnchenmastanlage (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Krefeld. 15 Seiten

Ablehnungsbescheid v. 19.06.1990 für die Fa. Geflügelhof Becker, 6253 Hadamar, zur Errichtung und zum Betrieb eines Güllesilos (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Hadamar. 2 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 26.03.1992 für die Fa. Frerichs GbR, 4598 Cappeln, zur Errichtung und zum Betrieb eines Hähnchenmaststalls und einer Festmistlagerplatte (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Cappeln. 11 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 13.08.1992 für Landwirt Heiner Wilhelms, 3532 Borgentreich, zur Errichtung und Betrieb einer

Anlage zum Mästen von Schweinen mit 858 Schweinemastplätze (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Borgentreich. 22 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 28.09.1992 für Michael Campen, 4056 Schwalmatal, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 26.000 Plätzen (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Schwalmatal. 25 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 19.10.1992 für Herbert Roye, 4427 Legden, zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Rindvieh (Nr.7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Legden. 14 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 19.03.1993 für die Fa. Fleischversand Gausepohl GmbH, 49456 Bakum, zur wesentlichen Änderung einer Schlachthanlage durch die Errichtung eines Kühlhauses für Rinder und Schweine (Nr.7.2 d. 4. BImSchV) am Standort Bakum. 4 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v.23.03.1993 für Stefan Schrey, 4408 Dülmen-Buldern, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Dülmen. 15 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 13.07.1993 für die Fa. Südfelder Farmbetriebe GmbH, 27389 Fintel, zur wesentlichen Änderung einer Geflügelanlage (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Fintel. 12 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 05.08.1993 für Dr. Otto Schedding, 45701 Herten, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Herten. 17 Seiten

1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung v. 27.10.1993 für Ingeborg und Heinrich Bußmann, 59269 Bakum, zur Errichtung und zum Weiterbetrieb von Anlagen zum Halten von Schweinen (Nr.7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Beckum. 13 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 09.12.1993 für Wilfried Schulze-Allen, 59199 Bönen, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen, Legehennen und Mastputen (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Bönen. 18 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 23.12.1993 für die Fa. Tierkörperbeseitigungsanstalt GmbH, 16321 Albertshof, zur wesentlichen Änderung einer Tierkörperbeseitigungsanlage (Nr. 7.12 d. 4. BImSchV) am Standort Rüdnitz. 33 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 05.04.1994 für Cornelius Klaasen-van Husen, 47546 Kalkar, zur Änderung einer Anlage zum Halten von Puten mit insgesamt 15.439 Mastplätzen (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Kalkar. 13 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 28.04.1994 für Alfons Tönnessen, 59269 Beckum, zur wesentlichen Änderung einer Anlage

- zum Halten von Schweinen (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Beckum. 11 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 16.05.1994 für Karlheinz Timmerevers, 49681 Garrel, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Masthähnchen (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Garrel-Nikolausdorf. 16 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 18.05.1994 für Karlheinz Timmerevers, 49681 Garrel, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Masthähnchen (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Garrel-Nikolausdorf. 11 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 18.05.1994 für die Fa. EiWo Helmut Wolbeck, 48720 Rosendahl, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Legehennen (u.a. Errichtung und Betrieb einer Kot-Trocknung) (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Rosendahl. 16 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 17.06.1994 für Degenhard von Twickel, 48727 Billerbeck, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel (Nr.7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Billerbeck. 13 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 07.07.1994 für Clemens Pohlmann, 49393 Lohne, zur Errichtung und zum Betrieb einer Geflügelanlage (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Lohne. 12 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 09.08.1994 für die Fa. Tenkhoff-Höwer GbR mbH, 59269 Beckum, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen (Nr.7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Ahlen. 10 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 23.08.1994 für die Fa. Maria Hüsing GbR, 49685 Bühren, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastputen (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Bühren. 13 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 06.10.1994 für Paul-Josef Bühner, 59609 Anröchte, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Anröchte. 16 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 13.10.1994 für Ernst Stenmans, 47608 Geldern, zur Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Geldern. 10 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 17.01.1995 für Bernhard Schulze-Ising, 48739 Legden-Asbeck, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für die Haltung von Mastschweinen (Nr.7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Legden-Asbeck. 13 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 06.02.1995 für Andreas Schmies, 26169 Friesoythe, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Sauen und Mastschweinen (Nr.7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Friesoythe. 18 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 31.03.1995 für Theo Meyer, 49685 Emstek, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen (Nr.7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Emstek. 13 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Ablehnungsbescheid v. 11.04.1995 für Georg Kolmans, 47608 Geldern, zum Errichten und Betreiben einer Anlage zum Halten von Geflügel (Nr.7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Geldern. 4 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 10.05.1995 für Franz Josef Aldenhoff van Haaren, 47475 Kamp-Lintfort, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen durch Erhöhung der Mastschweineplätze (Nr.7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Kamp-Lintfort. 10 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 15.05.1995 für Bernard Grafenmeyer, 49401 Damme, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen (Nr.7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Damme. 7 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 24.05.1995 für Helmut Kokemoor, 32360 Rahden, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen (Nr.7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Rahden. 15 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 24.05.1995 für die Fa. Geflügelschlachterei Steinfeld GmbH & Co. KG, 49439 Steinfeld, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Broilern (Nr. 7.2 d. 4. BImSchV) am Standort Steinfeld. 7 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 30.05.1995 für Johann Gehlenborg, 26169 Friesoythe, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Masthähnchen (Nr.7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Friesoythe. 18 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 12.06.1995 für Josef Lamping, 49685 Garthe, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Gänsen (Nr.7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Garthe. 12 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 13.07.1995 für die Fa. Carsten und Imke Bruns GbR, 27249 Mellinghausen, zur Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen (Nr.7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Mellinghausen. 30 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 20.09.1995 für die Fa. Geflügelhof Hartwig Niermann, 32351 Stemwede-Westrup, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel (Nr.7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Stemwede-Westrup. 14 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 25.09.1995 für Ulrich Hachmöller, 49456 Bakum, zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen (Nr.7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Bakum. 8 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 19.12.1995 für die Fa. B+C Tönnies Fleisch-

- werk GmbH & Co. KG, 33378 Rheda Wiedenbrück, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Schweinen (Nr.7.2 d. 4. BImSchV) am Standort Rheda Wiedenbrück. 57 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 29.05.1996 für Karlheinz Timmerevers, 49681 Garrel-Nikolausdorf, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen, Mastputen und Aufzuchtputen (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Garrel-Nikolausdorf. 17 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 26.06.1996 für Heinrich Burdiek, 49401 Damme, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Damme. 9 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 13.08.1996 für Heinrich Themann, 49439 Steinfeld, zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinehaltungsanlage (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Steinfeld. 13 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 30.08.1996 für Viola Tiemann, 27211 Bassum, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Truthühnern (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Bassum. 23 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 25.09.1996 für Karlheinz Timmerevers, 49681 Garrel-Nikolausdorf, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Masthähnchen (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Garrel-Nikolausdorf. 17 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 21.10.1996 für Heinrich Siemering, 27259 Varrel, zur Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel durch Bestandserhöhung (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Varrel. 18 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 31.10.1996 für Thomas Becker, 27305 Süstedt, zur Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen durch Umnutzung von Sauen- auf Mastschweinehaltung (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Süstedt. 15 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 07.11.1996 für Heiner Kuhlmann, 27239 Twistingen, zur Erweiterung einer Anlage zum Halten von Masthähnchen (Nr. 7.1 d. 4. BImSchV) am Standort Twistingen. 15 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 14.02.1997 für die Fa. Fleischversand Gausepohl GmbH, 49456 Bakum, zur wesentlichen Änderung einer Schlachthanlage durch Erhöhung der Schlachtkapazität (Nr.7.2 d. 4. BImSchV) am Standort Bakum. 8 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 10.03.1997 für die Fa. Schlachthof Nürnberg GmbH, 90439 Nürnberg, zur Errichtung und zum Betrieb eines Fleischzentrums bestehend aus Viehentradehalle mit Dunglege und Viehwagenwaschplatz, Schlachthalle und Zerlegebetrieb (Nr. 7.2 d. 4. BImSchV) am Standort Nürnberg. 131 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 26.04.1999 für die Fa. Rethmann Lippewerk GmbH, 44536 Lünen, zur Errichtung und zum Betrieb einer Schlachtabfallverwertungs- und Tierkörperbeseitigungsanlage (Nr. 7.12 d. 4. BImSchV) am Standort Lünen. 52 (26) Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 04.04.2000 für die Fa. Zoopharm GmbH & Co. KG, 49377 Vechta zur Errichtung einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft (Nr. 7.4 d. 4. BImSchV) am Standort Vechta. 23 Seiten

Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen

- Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 15.05.1990 für die Universität Heidelberg, 6900 Heidelberg, zur Änderung einer Verbrennungsanlage für klinische Abfälle (Nr. 8.1 d. 4. BImSchV) am Standort Heidelberg. 58 Seiten
- Abfallrechtlicher Plangenehmigungsbescheid v. 31.08.1990 für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr, zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Nr. 8.10 d. 4. BImSchV) am Standort Dümpten. 69 Seiten
- Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 19.12.1990 für die Fa. AMR Mülltransport und Recycling GmbH, 8960 Kempten, zur Errichtung und zum Betrieb einer Müllumladestation auf dem Gelände des Müllheizkraftwerks Kempten (Allgäu)(Nr. 8.1 d. 4. BImSchV). 33 Seiten
- Abfallrechtlicher Plangenehmigungsbescheid v. 20.12.1990 für die Fa. L 3 Sonderabfallentsorgung GmbH, 4405 Nottuln-Appelhülsen, zur Errichtung und zum Betrieb einer Behandlungsanlage für feste mineralöhlhaltige Werkstattabfälle (Nr. 8.10 d. 4. BImSchV) am Standort Osnabrück . 21 Seiten
- Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 28.01.1991 für den Abfallbeseitigungszweckverband Augsburg, 8900 Augsburg, zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallverwertungsanlage (Sortierung, Kompostierung, Verbrennung) (Nr. 8.1 d. 4. BImSchV) am Standort Augsburg. 217 Seiten
- Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 20.03.1991 für die Fa. Bayer AG, 4047 Dormagen, zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage zur Verbrennung von u.a. bis zu 45.000 t/a flüssigen, festen, pastösen und schlammigen Reststoffen (Nr. 8.1 d. 4. BImSchV) am Standort Dormagen. 185 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 02.05.1991 für die Fa. Zanders Feinpapiere AG, 5060 Bergisch Gladbach, zur wesentlichen Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage (Nr. 8.1 d. 4. BImSchV) am Standort Bergisch Gladbach. 37 Seiten
- Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 14.08.1991 für die Fa. Höchst AG, 6320 Frankfurt, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von industriellen Klärschlämmen (Klärschlammverbrennungsanlage) (Nr. 8.1 d. 4.

- BlmSchV) am Standort Höchst. 144 Seiten
- Abfallrechtliche Plangenehmigung v. 30.09.1991 für die Fa. Umweltschutz Nord GmbH & Co. KG, 2875 Ganderkesee, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung ölverunreinigter Böden (Nr. 8.7 d. 4. BlmSchV) am Standort Ganderkesee. 57 (29) Seiten
- Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 19.05.1992 für die Fa. B+R Baustoffhandel und Recycling Köln GmbH, 5000 Köln, zur Errichtung und zum Betrieb einer Baumischabfall Sortieranlage (Nr. 8.4 d. 4. BlmSchV) am Standort Köln-Niehl. 57 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 17.06.1992 für die Fa. Groka GmbH, 4920 Lemgo, zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallsortieranlage (Nr. 8.4 d. 4. BlmSchV) am Standort Dörentrup-Humfeld. 37 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 13.07.1992 für die Fa. Hoechst AG, 6230 Frankfurt, zur Änderung der Rauchgasreinigung einer Sonderabfallverbrennungsanlage (Nr. 8.1 d. 4. BlmSchV) am Standort Höchst. 49 Seiten
- Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 07.09.1992 für die Fa. GEB mbH & Co. KG, 1000 Berlin, zur Errichtung und zum Betrieb einer rotierenden Wirbelschichtfeuerungsanlage zur Abfallverbrennung (Nr. 8.1 d. 4. BlmSchV) am Standort Berlin-Spandau. 38 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 22.09.1992 für die Fa. Lurgi AG, 6000 Frankfurt, zur Errichtung und zum Betrieb eines Etagenofens für die Verbrennung von Hausmüll und Klärschlamm zu Versuchszwecken (Nr. 8.1 d. 4. BlmSchV) am Standort Frankfurt-Seckbach. 38 Seiten
- Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 06.10.1992 für die Fa. CONTAMEX Industrieanlagen GmbH, 2805 Bremen, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Dekontaminierung von Gleisschotter (Nr. 8.4 d. 4. BlmSchV) am Standort Trebbin. 26 Seiten
- Versagung des abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses v. 07.01.1993 für die Fa. Müllheizkraftwerk Langelsheim GmbH, 3394 Langelsheim, zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage (MHKW) (Nr. 8.1 d. 4. BlmSchV) am Standort Langelsheim. 42 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 24.01.1993 für die Fa. Müllverbrennungsanlage Stapelfeld GmbH, 22145 Stapelfeld, zur wesentlichen Änderung einer Müllverbrennungsanlage (Nr. 8.1 d. 4. BlmSchV) am Standort Stapelfeld. 30 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 22.04.1993 für die Fa. Hoechst AG, 6230 Frankfurt, zur wesentlichen Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage (Geb. 3430) (Nr. 8.1 d. 4. BlmSchV) am Standort Frankfurt-Griesheim. 55 Seiten
- Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 26.04.1993 für die Fa. GKS GmbH, 8720 Schweinfurt, zur Änderung und Optimierung einer thermischen Abfallbehandlungsanlage (Nr. 8.1 d. 4. BlmSchV) am Standort Schweinfurt. 98 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 10.05.1993 für die Fa. Zweckverband Abfallverwertung Südhessen, 64293 Darmstadt, zur wesentlichen Änderung der Hausmüllverbrennungsanlage durch den Bau einer Anlage zur NOx-Minderung (Nr. 8.1 d. 4. BlmSchV) am Standort Darmstadt. 49 Seiten
- Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 16.08.1993 für den Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz zur Errichtung und zum Betrieb eines Müllheizkraftwerkes (Nr. 8.1 d. 4. BlmSchV) am Standort Pirmasens 282 Seiten
- Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 22.09.1993 für den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage (MVA) (Nr. 8.1 d. 4. BlmSchV) am Standort Ulm. 49 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 30.11.1993 für den Märkischen Kreises, 58509 Lüdenscheid, zur Änderung des Müllheizkraftwerkes (Nr. 8.1 d. 4. BlmSchV) am Standort Iserlohn. 124 Seiten
- Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 20.12.1993 für die Fa. Abfallwirtschaft Wagner & Sohn GmbH & Co. KG, 56626 Andernach, zur Errichtung und zum Betrieb eines Recyclingzentrums (Nr. 8.4/8.5 d. 4. BlmSchV) am Standort Ochtendung. 50 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 28.03.1994 für die Fa. DOW Deutschland Inc., 21677 Stade, zur wesentlichen Änderung einer Reststoffverwertungsanlage (Nr. 8.1/8.3 d. 4. BlmSchV) am Standort Stade. 26 (14) Seiten
1. Teilgenehmigung v. 29.03.1994 für das Staatshochbauamt, 29633 Munster, zur Errichtung einer Versuchsanlage zur Vernichtung von Kampfstoffen (Nr. 8.1/8.7 d. 4. BlmSchV) am Standort Munster/Oerrel. 56 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 15.07.1994 für die Fa. Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG zur wesentlichen Änderung einer Müllverbrennungsanlage (Nr. 8.1 d. 4. BlmSchV) am Standort Mannheim. 132 Seiten
- Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 20.12.1994 für den Magistrat der Stadt Frankfurt, 60594 Frankfurt, zur Errichtung und zum Betrieb der 4. Verbrennungseinheit sowie zur Sanierung der Verbrennungseinheiten 1 bis 3 einer Klärschlammverbrennungsanlage (Nr. 8.1 d. 4. BlmSchV) am Standort Frankfurt-Sindlingen. 85 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 23.12.1994 für die Fa. Städtische Werke AG, 34117 Kassel, zur wesentlichen Änderung eines Müllheizkraftwerkes (Nr. 8.1 d. 4. BlmSchV) am Standort Bettenhausen. 237 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 18.01.1995 für die Fa. Hessische Industriemüll GmbH, 65205 Wiesbaden, zur wesentlichen Änderung einer Sonderabfallverbrennungsanlage durch den Einsatz von Sauerstoff zur Optimierung

- der Verbrennung (Nr. 8.1 d. 4. BImSchV) am Standort Biebesheim. 26 Seiten
- Immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung v. 20.02.1995 für die Fa. Rehlinger EntsorgungsgmbH, 67598 Gundersheim, zur Errichtung und zum Betrieb eines Zwischenlagers für Sonderabfälle mit Nebeneinrichtungen (Nr. 8.10 d. 4. BImSchV) am Standort Gundersheim. 52 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Ablehnungsbescheid v. 18.03.1995 für die Fa. Waste Management GmbH, 45219 Essen, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung von Hausmüll, Klärschlamm und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen durch Verbrennung (Nr. 8.1 d. 4. BImSchV) am Standort Gütersloh. 42 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 23.05.1995 für die Fa. Edelhoft Entsorgung West GmbH u. Co. KG, 44577 Castrup-Rauxel, zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallaufbereitungsanlage (Nr. 8.4 d. 4. BImSchV) am Standort Bielefeld. 44 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 24.05.1995 für die Fa. Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH, 45127 Essen, zur wesentlichen Änderung des RZR Herten (Abfallverbrennung) (Nr. 8.1 d. 4. BImSchV) am Standort Herten. 126 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 30.06.1995 für die Fa. BSR GmbH, 44803 Bochum, zur Errichtung und zum Betrieb eines Bodensanierungs- und Recyclingzentrums (Nr. 8.1 d. 4. BImSchV) am Standort Bochum. 240 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 11.07.1995 für die Fa. DOW Deutschland Inc., 21683 Stade, zur wesentlichen Änderung einer Lösungsmittelanlage (Neubau der thermischen Oxidation, Änderung der eingesetzten Abfälle) (Nr. 8.1/8.3 d. 4. BImSchV) am Standort Stade. 19 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 09.02.1996 für die Fa. BioCycling GmbH, Wischhafen, zur Errichtung und zum Betrieb einer Kompostierungsanlage für Bioabfall (Nr. 8.5 d. 4. BImSchV) am Standort Buxtehude. 28 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 04.06.1996 für die Fa. Asphaltmischwerke Hellweg GmbH, 59494 Soest, zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage (Nr. 8.4 d. 4. BImSchV) am Standort Erwitte. 25 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 01.07.1996 für die Fa. CHIRON Recycling GmbH, 95512 Neudrossenfeld, zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für feste Abfälle (Shredderrückstände) (Nr. 8.10 d. 4. BImSchV) am Standort Neudrossenfeld. 27 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 25.07.1996 für die Fa. Hessischen Industriemüll GmbH, 65205 Wiesbaden, zur Errichtung und zum Betrieb einer Vorbehandlungsanlage für feste Abfallstoffe (Nr. 8.1 d. 4. BImSchV) am Standort der Sonderabfallverbrennungsanlage Biebesheim. 98 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 01.08.1996 für den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen, 71034 Böblingen, zur Änderung des Restmüllheizkraftwerkes durch veränderten Betrieb der Gesamtanlage mit einem Durchsatz von 140.000 Mg Abfällen einschl. Klärschlamm im Jahr (Nr. 8.1 d. 4. BImSchV) am Standort Böblingen. 78 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 23.12.1996 für die Fa. TSA GmbH, 99102 Erfurt-Walteresleben, zur Errichtung und zum Betrieb einer biologischen Boden- und Abfallbehandlungsanlage (Nr. 8.7/8.10 d. 4. BImSchV) am Standort Bleicherode. 24 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 08.10.1997 für die Fa. BSW Stahl – Nebenprodukte GmbH, 77694 Kehl, zur Errichtung und zum Betrieb einer Drehrohrofenanlage zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäube (Nr. 8.3 d. 4. BImSchV) am Standort Kehl. 79 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 17.12.1997 für die Fa. Müllverbrennungsanlage Stapelfeld GmbH, 22145 Stapelfeld, zur Erweiterung Müllverbrennung um zwei Verbrennungslinien mit einer Kapazität von 2 x 120.000 Mg/a (Nr. 8.1 d. 4. BImSchV) am Standort Stapelfeld. 65 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 24.08.1998 für die Fa. BASF Coatings AG, 48165 Münster, zur Änderung ihrer Rückstandsverbrennungsanlage (Nr. 8.1 d. 4. BImSchV) am Standort Münster. 46 Seiten
- Immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung und Vorbescheid v. 25.03.2002 für die Fa. SOTEC GmbH, 66111 Saarbrücken, zur Errichtung und zum Betrieb einer thermischen Restabfallbehandlungs- und Energieverwertungsanlage mit einer Durchsatzleistung von 20 t/h (Nr. 8.1 d. 4. BImSchV) am Standort Freiburg. 70 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 12.04.2002 für die Fa. WISA GmbH, 63755 Alzenau, zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes (Nr. 8.2 d. 4. BImSchV) am Standort Frankfurt-Fechenheim. 94 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Ablehnungsbescheid v. 13.08.2002 für die Fa. Hafenlogistik Straubing GmbH, 94315 Straubing, zum Umschlagen von Aluminium-Salzschlacke, Hausmüllverbrennungsschlacke und Bauschutt (Nr. 8.15 d. 4. BImSchV) am Standort Straubing. 10 Seiten
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 23.08.2002 für die Fa. Erhard Schiele, 86663 Asbach-Bäumenheim, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Nr. 8.6 d. 4. BImSchV) am Standort Asbach-Bäumenheim. 40 Seiten

Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen

- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 12.10.1994 für die Fa. Röhm GmbH, 64293 Darmstadt, zur Errichtung und zum Betrieb eines

Fasslagers. (Nr. 9.35 d. 4. BImSchV) am Standort Darmstadt. 15 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 11.11.1999 für die Fa. Frigoscandia GmbH, 47269 Duisburg, zur Errichtung einer Anlage zur Lagerung von bis zu 650 Tonnen Diphenylmethandiisocyanat (MDI) (Nr. 9.32 d. 4. BImSchV) am Standort Duisburg. 8 Seiten

Sonstiges

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 28.08.1992 für die Fa. BMW Rolls-Royce GmbH, 6370 Oberursel, zur Errichtung und zum Betrieb für zwei Prüfstände für Strahltriebwerke (Nr. 10.16 d. 4. BImSchV) am Standort Dahlewitz. 21 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 13.09.1995 für die Fa. Industriepark Spreewerk Lübben GmbH, 15907 Lübben, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Delaborierung von Munition. (Nr. 10.1 d. 4. BImSchV) am Standort Lübben. 39 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 20.06.1997 für die Fa. BMW Rolls-Royce GmbH, 61440 Oberursel, zur Änderung einer Prüfstandsanlage für Strahltriebwerke mit einem max. Schub von 30.000 Pfund durch wesentliche Änderung der Triebwerkslaufzeiten (Nr. 10.16 d. 4. BImSchV) am Standort Dahlewitz. 8 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 27.12.2000 für die Fa. Nürburgring GmbH, 53520 Nürburg, zur wesentlichen Änderung einer Motorsportrenn- und Teststrecke durch Erweiterung des Testbetriebes auf der Grand Prix Strecke (Nr.10.17 d. 4. BImSchV) am Standort Nürburg. 18 Seiten

Deponien

Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 10.02.1992 für den Zweckverband ART, 5500 Trier, zur Erweiterung und Sanierung einer Hausmülldeponie am Standort Saarburg. 32 Seiten

Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 13.12.1993 für den Rhein-Lahn-Kreis, 56130 Bad Ems, zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie am Standort Dachsenhausen. 30 Seiten

Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 16.12.1993 für die Fa. Südmüll GmbH & Co. KG, Heßheim, für die Abschluss- und Nachsorgeplanung einer Hausmülldeponie am Standort Heßheim. 91 Seiten

Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 15.08.1994 für den Donnersbergkreis zur Errichtung und zum Betrieb der Kreismülldeponie Salzberg am Standort Dreisen, Göllheim, Börrstadt und Breuningweiler. 133 Seiten

Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 09.11.1995 für den Landkreis Goslar zur Errichtung und zum Betrieb einer Siedlungsabfalldeponie am Standort Harlingerode. 250 Seiten

Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 06.11.1997 für die Fa. Projektgesellschaft Untertagedeponie Niederrhein mbH, 40474 Düsseldorf, zur Errichtung und zum Betrieb der Untertagedeponie Niederrhein am Standort Borth. 212 Seiten

Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschuß v. 05.08.1998 für die Fa. WISMUT GmbH, 09034 Chemnitz, zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Lichtenberg. 84 Seiten

Förderabonnement

Das Öko-Institut e.V. kann durch eine Mitgliedschaft unterstützt werden. Von unseren Leserinnen und Lesern sowie von Menschen, mit denen wir Kontakt haben, werden wir aber häufig gefragt, ob es auch möglich sei, Mitglied der KGV zu werden, um so speziell die Arbeit der KGV zu unterstützen. Dies kann bisher nur durch Einzelspenden geschehen, über die wir uns auch weiterhin sehr freuen. Die vielen Anfragen haben uns auf den Gedanken gebracht, ein Förderabonnement einzurichten, damit diejenigen, die die Arbeit der KGV für wichtig halten, einen regelmäßigen Beitrag dazu leisten können.

Der Preis für das Förderabonnement beträgt 40,- €. Es ist für Privatpersonen, Bürgerinitiativen und Umweltgruppen gedacht. Für Firmen, Behörden, Parteien, Anwaltskanzleien und Ingenieurbüros kostet das Abonnement des KGV-Rundbriefs weiterhin 85,- €, für Mitgliedskommunen und deren Behörden, sowie für Firmen, Parteien, Anwaltskanzleien und Ingenieurbüros, die Mitglied des Öko-Instituts sind, 42,50 €.

Diejenigen, die bereits ein Abonnement besitzen und die Arbeit der KGV durch ein Förderabonnement unterstützen möchten, sollten uns dies unter Angabe der bisherigen Abo-Nummer schriftlich mitteilen.

Vielen Dank !

KGV-Materialliste (Auszug)

(Preise jeweils zzgl. Versandkosten, s.u.)

Europäische Union

- Richtlinie 2003/4/EG vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, 7 Seiten, 1 €
 - Richtlinie 2003/35/EG vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, 8 Seiten, 1 €
 - Richtlinie 2002/49/EG vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, 14 Seiten, 1,50 €
 - Richtlinie 2002/3/EG vom 12.02.2002 über den Ozongehalt der Luft, 17 Seiten, 1,70 €
 - Bericht über die Anwendung der Richtlinie 82/50/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten für den Zeitraum 1997-1999, 48 Seiten, 5 €
 - Verordnung (EG) 2592/2001 über weitere Informations- und Prüfungsanforderungen gemäß der Verordnung (EWG) 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe, 4 Seiten, 0,50 €
 - Richtlinie 2001/80/EG vom 23.10.2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, 21 Seiten, 2,30 €
 - Richtlinie 2001/81/EG vom 23.10.2001 über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe, 9 Seiten, 1 €
 - Richtlinie 2000/76/EG vom 04.12.2000 über die Verbrennung von Abfällen, 21 Seiten, 2,30 €
 - Richtlinie 2000/69/EG vom 16.11.2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, 10 Seiten, 1 €
 - Richtlinie 2000/53/EG vom 18.09.2000 über Altfahrzeuge, 9 Seiten, 1 €
 - Richtlinie 1999/31/EG vom 26.04.1999 über Abfalldeponien, 19 Seiten, 2 €
 - Entscheidung des Rates vom 19.12.2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Aufnahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Art. 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, 23 Seiten, 2,50 €
 - Richtlinie 1999/30/EG vom 22.04.1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, 20 Seiten, 2 €
 - Richtlinie 1999/74/EG vom 19.07.1999 zur Festlegung der Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, 5 Seiten, 0,50 €
 - Richtlinie 2003/87/74/EG vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG, 15 Seiten, 1,50 €
- Gesetze, Verordnungen etc.**
- Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der Fassung vom 14.08.2003, 18 Seiten, 2 €
 - Umweltinformationsgesetz in der Fassung vom 23.08.2001, 3 Seiten, 0,50 €
 - Chemikalienverbotsverordnung in der Fassung vom 13.06.2003, 19 Seiten, 2 €
 - Erläuterungen zum Abstandserlass NRW - Erläuterungsberichte zu den im RdErl. v. 21.3.90 „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ genannten Betriebsarten (RdErl. s.o. unter sonstige Veröffentlichungen), 67 S., 6,90 €
 - Ekardt/Jülich, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in den 16 Bundesländern, Okt. 97, 32 S, 5 €
 - Info-Paket „Massentierhaltung“, umfangreiches Material zum Thema, 2. Aufl., Okt. 1997, 25,50 € (5 Ex. 100 €)
 - Peter Küppers, Bürgerbeteiligung in Genehmigungsverfahren für industrielle Anlagen und Deponien - Ein Leitfaden zur wirkungsvollen Nutzung der Beteiligungsrechte, Dez. 1994, DIN A 4, ca. 100 S., 20 € (Mitglieder des Öko-Instituts unter Angabe der Mitgliedsnummer 12,50 €)
 - Öko-Institut e.V./Stichting Natuur en Milieu, Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen - Ein praktischer Leitfaden, 28 S., 3 €
 - Ökologische Bürgerrechte zwischen der französischen Revolution und dem 3. Jahrtausend, Tagungsband der KGV-Tagung 1993, 120 S., 15 €
 - Gebers, Prüfung der Grundlagen für die Mischrechnung nach 17. BImSchV - Kurzstellungnahme zum Antrag der VW Kraftwerk GmbH, 1993, 15 €
 - RP Stuttgart, Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5 UVPG für das Restmüllheizkraftwerk Böblingen, 1991, 36 Seiten, 4 €
-
- Alle Informationsmaterialien der KGV gibt es gegen Rechnung.
 Versandkosten bei Bestellungen
 unter 2,50 €: 2 €
 von 2,50 € bis unter 10 €: 2,50 €
 ab 10 €: 3 €
- Öko-Institut e.V./KGV
 Elisabethenstr. 55-57
 64283 Darmstadt
 Tel.: 06151/8191-16
 Fax: 06151/8191-33
 e-mail: KGV@oeko.de

Abonnement / Einzelbestellung

Hiermit abonniere ich den KGV-Rundbrief zum Preis (inkl. Versandkosten) von

20 € (1) 40 € (2) 85 € (3) 42,50 €

(1) Gilt für Privatpersonen, Bürgerinitiativen, Umweltgruppen und Umweltverbände

(2) Förderabonnement zur Unterstützung der KGV, gilt für den gleichen Personenkreis wie unter (1)

(3) Gilt für Firmen, Behörden, Parteien, Berufs- u. Unternehmerverbände, Anwaltskanzleien, Ingenieurbüros etc.

(4) Gilt für Mitgliedskommunen des Öko-Instituts und deren Behörden sowie für alle unter (3) genannten, die Mitglieder des Öko-Instituts sind.

Name:

Vorname:

Firma:

Str.:

PLZ:

Ort:

Tel.:

Mitglieds-Nr. d. Öko-Instituts:

Datum

Unterschrift:

(Bedingungen: Siehe Impressum.)

Einzelbestellungen (jeweils zzgl. Versandkosten):

6/12 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (1) genannten

13/26 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (4) genannten

26/52 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (3) genannten

- St. 1/2001 Pflichtenheft einer realistischen Immissionsprognose, Habitat- und Vogelschutzrecht bei der Zulassung von BImSchG-Anlagen und Abfalldeponien, Weißbuch „Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik uvm.
- St. 2+3/2001 Altholzverbrennung, Stellungnahmen zum Entwurf zur Novellierung d. TA Luft, Mobilfunk uvm.
- St. 4/2001 Mobilfunkvereinbarungen mit Kommunen, Stellungnahme zum Entwurf der Deponieverordnung, Chronik Thermoselect uvm.
- St. 1+2/2002 Kunststoffverwertung, Bergversatz, Altfahrzeuggesetz, elektromagnetische Felder, Putenmast, Explosionsunglück in Toulouse uvm.
- St. 3/2002 Elektromagnetische Felder/Vorsorgekonzept, Energetische Nutzung v. Altholz, Atomausstieg uvm.
- St. 4/2002 Bergversatzverordnung, Umschlag staubender Güter, Störfallvorsorge, Umsetzung von Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im Baurecht uvm.
- St. 1/2003 Zukunft der Klärschlammverwertung, Kali & Salz muss Kalihalden sanieren (Urteil), Neue Umweltinformationsrichtlinie der EU uvm.
- St. 2/2003 Mitverbrennung von Klärschlamm, Immissionsprognose erforderlich?, Mobilfunk, Altholzverbrennung: Kontrolle, Brände uvm.

Folgende Rundbriefe können zum Preis von 3/6 € pro Nummer/Doppelnummer inkl. Versandkosten nachbestellt werden.

- | | | | |
|----------------------|--------------------|----------------------|----------------------|
| Sonder-Nr. FNL | St. Nr. 2/94 | St. Nr. 2/96 | St. SN 98 |
| St. Nr. 1/92 | St. Nr. 3/94 | St. Nr. 3/96 | St. Nr. 3+4/98 |
| St. Nr. 3/92 | St. Nr. 4/94 | St. Nr. 4/96 | St. Nr. 1+2/99 |
| St. Nr. 4/92 | St. Nr. 1/95 | St. Nr. 1/97 | St. Nr. 3/99 |
| St. Nr. 1+2/93 | St. Nr. 2/95 | St. Nr. 2/97 | St. Nr. 4/99 |
| St. Nr. 3/93 | St. Nr. 3/95 | St. Nr. 3+4/97 | St. Nr. 1/00 |
| St. Nr. 4/93 | St. Nr. 4/95 | St. Nr. 1/98 | St. Nr. 2/00 |
| St. Nr. 1/94 | St. Nr. 1/96 | St. Nr. 2/98 | St. Nr. 3+4/00 |

Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren

Eine Initiative für Umweltschutz und Demokratie

Die Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV) ist eine 1987 gegründete Einrichtung des Öko-Institut e.V. mit Sitz im Büro Darmstadt. Sie gehört zum Bereich Umweltrecht. Ihre Aufgabe besteht darin, Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen oder ihre Vertreter über alle Aspekte industrieller Anlagengenehmigungsverfahren sowie über die Auswirkungen solcher Anlagen zu informieren. Gleichzeitig versucht sie, die Bedingungen der Informationsbeschaffung für Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zu verbessern und dem Abbau von Bürgerrechten im Umweltschutz entgegenzuwirken sowie Gesprächsrunden über Umweltthemen zwischen Firmen und Bürgern zu initiieren und zu fördern. Ihre Tätigkeit soll sowohl dem Umweltschutz als auch der Demokratisierung dienen.

Information

Wir erfassen in nahezu allen Flächenstaaten der Bundesrepublik die öffentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallgesetz. Wir informieren Kontaktpersonen sowie Verbände und Initiativen in den betroffenen Gebieten über laufende Verfahren. Die dort durch Verfahrensbeteiligte gewonnenen Erfahrungen werden an andere Initiativen weitergegeben; fortschrittliche Genehmigungsbescheide werden zur Argumentationshilfe in vergleichbaren Verfahren gesammelt.

Materialversand

Umfangreiches Informationsmaterial ist inzwischen erstellt worden und kann auf Bestellung versandt werden. Wir versuchen aber auch bei uns nicht vorhandenes Material zu beschaffen. Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunalvertreter können sich daher mit allen Fragen über immissionsschutzrechtliche und abfallrechtliche Genehmigungsverfahren (Ablauf, Umweltverträglichkeitsprüfung etc.) sowie zur Anlagentechnik (Emissionsminderung, Anlagensicherheit etc.), aber auch zu Fragen der Informationsbeschaffung (z.B. Umweltinformationsgesetz) schriftlich oder telefonisch an die KGV wenden.

Weiterbildung

In unregelmäßigen Abständen veranstalten wir Tagungen und Workshops auf denen interessante Themen behandelt werden, die anschließend in Tagungsreadern bzw. Workshop-Protokollen veröffentlicht werden, z.B. Ermittlung und Bewertung anlagenbezogener Emissionen und Immissionen (1992); Ökologische Bürgerrechte zwischen der französischen Revolution und dem 3. Jahrtausend (1994); Abfallwirtschaft im Wandel - Chance oder Gefahr? (1996); Bergversatz mit Abfällen (1997).

Rundbrief

Viermal im Jahr erscheint der KGV-Rundbrief. Er enthält auf 40 Seiten u.a.

- Berichte aus der Genehmigungspraxis und aus der Abfallwirtschaft,
- Artikel über neue Gesetze oder Gesetzesänderungen sowie deren Auswirkungen,
- Meldungen und Hinweise über Neues aus den Ländern, zum Stand der Technik und über neue VDI-Richtlinien,
- Erkenntnisse über Probleme verschiedener Anlagentypen sowie
- Literatur- und Tagungshinweise.

Hilfestellung

Wenn möglich erarbeitet die KGV Stellungnahmen zu bestimmten technischen Fragen im Genehmigungsverfahren. Die Hilfe durch Auftritt als Sachbeistand auf Erörterungsterminen ist ebenfalls grundsätzlich möglich. Beides kann aber i.d.R. nur gegen Bezahlung erfolgen.

Anschrift

Öko-Institut e.V. / KGV
Elisabethenstr. 55 - 57
D - 64283 Darmstadt
Tel.: 06151 / 81 91 16
Fax: 06151 / 81 91 33
E-Mail: KGV@oeko.de